

Reformationsgeschichtliche Studien und Texte.

Herausgegeben von Dr. Jos. Greving, ord. Prof. a. d. Univ. Münster.
Heft 34—35.

Die Konstanzer Bischöfe

Hugo von Landenberg, Balthasar Merklin, Johann von Lupfen
(1496—1537)

und

die Glaubensspaltung.

Von

Dr. August Willburger.

Münster in Westf. 1917.

Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung.

Inhaltsangabe.

Vollständige Titel der abgekürzt zitierten Werke	VIII
Verzeichnis der handschriftlichen Quellen	XIV
Vorwort	XV

Erster Hauptteil.

Bischof Hugo von Hohenlandenberg und die Glaubensspaltung (1496—1528)	1—136
--	-------

I. Bischof und Bistum am Vorabend der Glaubensspaltung 3—31

A. Zustände um die Zeit der Bischofswahl 3—11

1. Ausdehnung des Bistums 3. 2. Hugos Wahl zum Bischof, frühere Lebensdaten 3 f. 3. Lichtseiten im Zustand des Bistums 5 f. 4. Schäden im religiös-sittlichen Leben des Volkes 6 f. 5. Zahl, Einkommen, Erziehung, Berufseifer und Sittlichkeit des Klerus 7—10. 6. Zustände in den Klöstern 10. 7. Einwirkung von Humanismus und Renaissance 10 f.

B. Reformbestrebungen 11—15

1. In den Klöstern 11 f. 2. Im Weltklerus: Verhältnisse in der Eidgenossenschaft; Diözesansynode von 1497; Hirtenbrief von 1516; Ankündigung einer allgemeinen Visitation 1517 12—15.

C. Hindernisse der Reform 15—29

1. Bischof und Domkapitel: der Adel im Kapitel, seine Sitten und sein Verhältnis zum Bischof 15—18. 2. Bischof und Bischofsstadt 18—20. 3. Bischof, Klerus und Laie: Abgaben und Subsidien 20—22. Ablasswesen, der Konstanzer Münsterablaß 1512/14 22—24. Mißachtung der bischöflichen Jurisdiktion; Mißstände im bischöflichen Gericht 24—26. 4. Bischof und weltliche Gewalt: Zustände im allgemeinen, in Württemberg, Fürstenberg, Oberschwaben, Vorderösterreich, in den Reichsstädten, in der Schweiz 26—29.

D. Wetterzeichen des kommenden Sturmes 29—31

Äußerungen von Brant, Geiler, Murner, Summenhart und Bebel; die Epistolae obscurorum virorum 29—31.

II. Bischof Hugo und die Glaubensspaltung im schweizerischen Teil der Diözese 32—76

A. In den Jahren 1519—1523. 32—49

1. Beziehungen zwischen Hugo und Zwingli in den ersten Jahren; Einschreiten gegen Sanson 32—34. 2. Der „Fastenstreit“ 1522: Gesandtschaft des Bischofs nach Zürich und sein Hirtenschreiben vom 2. Mai 1522 34—37. Gegenschrift von Freunden Zwinglis 37 f. Hugos Schreiben an das Kollegiatstift und den Rat zu Zürich vom 24. Mai 1522 38 f. Zwinglis „Apologeticus Archeteles“; Bittschrift an Hugo wegen der Priester-

ehe 39f. Bischof und eidgenössische Tagungen im Sommer und Herbst 1522 40—41. Vorgehen des Bischofs gegen einzelne Priester; Stand Ende 1522 41—43. 3. Erste Züricher Disputation am 29. Januar 1523 43—45. Fabris „Unterrichtung“ und das „Gyrenrupfen“ gegen ihn 45. Hugos Hirten-schreiben vom 10. Juli 1523 und Bitten an die Tagsatzungen Juni—September 1523 45—47. 4. Zweite Züricher Disputation vom 26.—28. Oktober 1523; Einladung an den Bischof und dessen Antwort (17. und 21. Oktober); Ergebnis und Folgen 47—49.

B. In den Jahren 1524 und 1525 50—62

1. Hirtenbrief vom 9. Januar 1524 50. 2. Bischöfliches Gutachten über Messe und Bilder, „Eine christliche Unterrichtung“ vom 1. Juni 1524; Reformation in Zürich 50—52. 3. Haltung der andern eidgenössischen Orte, besonders der 5 Orte 1522/23; seit 1524 Luzern an der Spitze 52f. Angebliches eidgenössisches Glaubensmandat (Januar 1524, Entwurf der bischöflichen Kurie) 54. Tagsatzung vom 16. Februar 1524; Haltung der Mehrheit in der Eidgenossenschaft 54f. Breven Klemens VII. 55. Ostersatzung 1524; Projekt eines Mandates an die Geistlichen 55f. Tagungen vom 8. April, 20. April, 28. und 29. Juni 57f. Jttinger Prozeß; Emanzipation der Eidgenossen von der geistlichen Gewalt 58f. 4. Laienreformversuch, „Luzerner Verkommnis“ vom 28. Januar 1525; Rückäußerungen der Orte; Schicksal des Projekts; Stellung des Bischofs dazu 59—62.

C. In den Jahren 1526—1528 63—76

1. Bischöfliches Fastenmandat vom 11. Februar 1526 63f. 2. Disputation zu Baden vom 21. Mai bis 8. Juni 1526; Vorverhandlungen; Hugos Gutachten vom 3. Februar 1526 64—66. Verlauf und Erfolg 66—68. Versuch eines neuen Glaubenskordats, Hoffnungen des Bischofs 68f. 3. Beziehungen zwischen dem Bischof und den katholischen Eidgenossen 1527/28 69f. 4. Endgültige Trennung der katholischen und evangelischen Orte 71f. 5. Bern 1522—1528; Hugos Mahnschreiben vom 31. Dezember 1527; die Berner Disputation 6.—30. Januar 1528 72—76.

III. Bischof Hugo und die Glaubensspaltung in der Stadt Konstanz . 77—101

A. In den Jahren 1519—1526 77—93

1. Eindringen lutherischer Gedanken 1518/19 und 1521 77f. 2. Die Prädikanten Windner, Wanner und Metzler seit 1521 78. Wanners Anstellung und Entlassung als Münsterprediger 78—83. Pirata als dessen Nachfolger 84. Die Prediger Windner und Metzler 84f. 3. Ambros Blarer seit Sommer 1522; Hugos Versuche, ihn fortzubringen 85—87. 4. Beginn der praktischen Reformation: Verheiratung der Prädikanten 1524/25; Hugos Mandat gegen die Priesterehe 87. Abendmahl unter beiden Gestalten am 9. April 1525 87f. Beseitigung der geistlichen Privilegien 1525 88—90. 5. Plan einer Disputation 1524; Streit der Prädikanten untereinander 1525; neuer Disputationsplan 1526 90f. 6. Wegzug des Bischofs und Kapitels im August 1526 91—93.

B. In den Jahren 1527—1528 94—101

1. Durchführung der Reformation in Konstanz: der Rat gegen die katholischen Prediger; Aufhebung der Klöster und Stifte; Einziehung des Kirchenguts 94—96. 2. Requisition der zurückgebliebenen niederen Geistlichen; Prozeß gegen die zurückbleibenden 96f. 3. „Christliches Bürgerrecht“ zwischen Konstanz und Zürich und Hugos Protest dagegen 97f.

„Christliche Vereinigung“ zwischen Österreich und den 5 Orten 98f. 4. Beziehungen zwischen Bischof und Konstanz 1526—1528: Vergleichsversuch 1527; Hilfesuch des Bischofs bei den Eidgenossen 1527; gegenseitige Verdächtigungen und Rechtfertigungen 1528 99—101.

IV. Bischof Hugo und die Glaubensspaltung im rechtsrheinischen Teil der Diözese 102—136

1. Vorbemerkung: Spätes Auftreten und langsamerer Fortschritt der Bewegung in Schwaben; ihre Vielgestaltigkeit 102f. 2. Das Wormser Edikt von 1521 und seine Bedeutung für Schwaben; Stand der Bewegung um 1521 in Reutlingen, Eßlingen und Ulm; Versuche, das Edikt durchzuführen 103f. 3. Der Reichstag zu Nürnberg 1522—1523 104f. Hugos Pläne gegen abfallende Priester 105f. Fortschritt der Reformation in Eßlingen, Ulm, Riedlingen, Reutlingen, Hohenberg (Rottenburg-Horb) und Freiburg 106f. 4. Die Zusammenkunft süddeutscher Bischöfe in Tübingen Mai 1523 108—110. 5. Der Reichstag zu Nürnberg, der Konvent zu Regensburg und der Tag zu Leutkirch 1524: Abschied von Nürnberg vom 19. April 110. Regensburger Konvent und dessen „Ordnung und Reformation“ (7. Juli) 111. Konferenz in Leutkirch (5. Juli) 111. Stand der Bewegung in Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Riedlingen, Munderkingen, Jsny und Lindau 112—116. 6. Der Bauernkrieg, die Reformation und die bischöfliche Kurie 1525. Der Bauernaufstand 116—120. Beteiligung von Geistlichen am Bauernkrieg 120f. Mangelhaftes Eingreifen des Bischofs 121f. Warum konnten die katholischen Geistlichen nichts gegen die Bauern ausrichten? 122. 7. Der „Mainzer Ratschlag“ von 1525 und der Reichstag zu Speier 1526: Verhandlungen zu Mainz Ende November 1525 123f. Der Speierer Reichstag und die Tragweite seines Abschieds (kein formelles jus reformandi); für Schwaben zunächst nicht bedeutsam 124—126. 8. Stand und Fortgang der Reformation 1525—1528 in Reutlingen, Eßlingen, Waiblingen, Ulm, Biberach, Jsny, Geislingen, Leutkirch, Rottweil und Lindau 127—130. Berichte der Kapitelsdekane an den Bischof 1527 (Nellingen, speziell Eßlingen, Ravensburg, Mengen, Ehingen, Rottweil, Saugau, Munderkingen und Dornstetten) 130—136.

Zweiter Hauptteil.

Bischof Balthasar Merklin und Hugos von Hohenlandenberg

zweite Regierungszeit und die Glaubensspaltung

(1529—1531) 137—170

I. Balthasar Merklin als Koadjutor und nach Hugos Resignation

als Bischof 139—145

1. Gründe für Beiziehung eines Koadjutors 139. Balthasar Merklin bis zu seiner Ernennung zum Koadjutor; seine Dienste und Verdienste in der religiösen Frage 139—141. Lange Verhandlungen mit Hugo und dem Kapitel; Anteil des Hauses Österreich an der Annahme Merklins als Koadjutor (Sept. 1527) 141—144. Sein Empfang in Überlingen (Juli 1528) 144. 2. Verhandlungen über Hugos Resignation (1528); Annahme der Resignation im Kapitel (7. Januar 1529); Bestätigung Merklins durch den Papst (9. März 1529); Zusicherung von 1000 fl. Pension für den Altbischof 144f.

II. Die bischöfliche Kurie und die Glaubensspaltung im schweizerischen Teil der Diözese 1529—1531 146—151

1. Verschärfung der Gegensätze; der erste Kappeler Krieg 1529 146f. 2. Vorgänge um die Zeit des Augsburger Reichstages 147—149. 3. Zürichs

Pläne und Haltung seit 1529; der zweite Kappeler Feldzug 1531; der Landfriede und seine Folgen 149—151.

III. Die bischöfliche Kurie und die Glaubensspaltung in Schwaben 1529—1531 152—166

1. Der Reichstag zu Speier 1529: Vorbereitung durch Merklin 1529; Vertretung des Bischofs und Kapitels auf dem Reichstag; die religiöse Frage zu Speier 152—154. 2. Der Reichstag von Augsburg 1530: Anteil Merklins; seine Tätigkeit für die katholische Sache, besonders für das Bistum Konstanz 155f; Confessio Augustana, Confutatio, Tetrapolitana; der Abschied 157f; die Bischofsweihe (3. Juli 1530) 159. 3. Der schmal-kaldische Bund 1531 159f. 4. Fortschritt der Neuerung 1529—1531 in Reutlingen, Ulm, Geislingen, Biberach, Eblingen, Isny, Leutkirch und Wangen; die noch katholischen Städte 160—166.

IV. Balthasar Merklins Tod und Hugos von Hohenlandenbergs zweite Regierungszeit und Tod 167—170

1. Balthasars Tätigkeit nach dem Augsburger Reichstag; sein Tod in Trier am 28. Mai 1531; Haltung des Kapitels 167f. 2. Hugos Wiederwahl am 28. Juni 1531 168—170. 3. Hugos Tod am 7. Januar 1532 170.

Dritter Hauptteil.

Bischof Johann von Lupfen und die Glaubensspaltung (1532—1537) 171—208

I. Wahl und Konfirmation. Rücktrittspläne 173—181

1. Die Wahl am 3. Februar 1532; frühere Lebensdaten Johanns und Gründe für seine Wahl 173f. 2. Hinausschieben der Konfirmation; Resignationsplan zugunsten des Bischofs von Brixen, Georg von Österreich 174—180. 3. Geringfügige Tätigkeit Johanns als Bischof; seine beständige Lust zu resignieren 180f.

II. Bischof Johann und die Glaubensspaltung in Konstanz, sowie in der Eidgenossenschaft 182—192

1. Fortgesetzte Differenzen und Prozesse mit Konstanz wegen der Güter; Hilfgesuche des Bischofs und Kapitels bei den Eidgenossen, bei Ferdinand, beim schwäbischen Bund, beim kaiserlichen Hofgericht 182—186. 2. Beziehungen zu den Eidgenossen; Hoffnungen der Altgläubigen um 1534 186f. Bündnisversuche Johanns mit den Eidgenossen 187f. Handel mit Zürich; Schwierigkeiten im Turgau, speziell in Arbon und Bischofszell 188—192.

III. Bischof Johann und die Glaubensspaltung in Schwaben, besonders im Herzogtum Württemberg 193—206

1. Der Nürnberger Anstand 1532; Lage des Bischofs gegenüber den Fürsten und Städten 193f. 2. Auflösung des schwäbischen Bundes; Wiedereroberung Württembergs durch Herzog Ulrich 1534; der Kaadener Friede 194—196. 3. Reformation von Württemberg 1534—1535; Einsetzung evangelischer Geistlicher, Einziehung der Kirchengüter und Aufhebung der Klöster 196—199. 4. Mangelndes, zu spätes, unfruchtbares Eingreifen des Bischofs; Unmöglichkeit, das Geschehene zu hindern 199f. Beschwerden gegen die Schatzung durch Ulrich 200—203. Kurze Aussicht auf Wiederaufrichtung des schwäbischen Bundes 203—205. 5. Stand im übrigen Schwaben, in Oberschwaben und in Hohenberg 205f.

IV. Resignation des Bischofs Johann von Lupfen 206—208

Beweggründe; Resignation; fernere Lebensschicksale 206—208.

Vierter Hauptteil.

Förderungen und Hemmungen für die bischöfliche Regierung 209—300

I. Förderungen für die bischöfliche Regierung 211—238

1. Die Umgebung und die Berater der Bischöfe: Fabri, Fattlin, Metzler 211f.
2. Kaiser Karl V. 212f; Schutz- und Schirmbriefe 213.
3. Derschwäbische Bund 213—216; Bedeutung für Bischof Hugo; Erneuerung 1522 213f. Anrufung des Bundes gegenüber dem Luthertum 214—216.
4. Das Haus Österreich 216—233; des Erzherzogs (Königs) Ferdinand gut katholische Gesinnung 216f. Mandate gegen das Luthertum 1522—1531 217—225. Vorgehen gegen die Wiedertäufer 1527—1538 225f. Ferdinand und seine Regierung unter Bischof Johann 227—230. Die Landvogtei 230f. Eingriffe der Regierung in die bischöfliche Jurisdiktion 231—233.
5. Schutz und Hilfe von seiten einzelner Fürsten 233—238: Ernst von Baden 233f. Friedrich von Fürstenberg, Wilhelm und Georg von Waldburg, Hugo von Montfort, Hans Schad von Mittelbiberach 234f. Bündnisversuche des Adels 1531—1535 235—237. Hilfe von seiten der Prälaten (Gerwig Blarer) 238.

II. Hemmungen für die bischöfliche Regierung 238—300

1. Mißstände in der Hofhaltung und Persönlichkeit der Bischöfe 238—244. Die Hofhaltung im allgemeinen 238—240. Hugo 240—243. Balthasar 243. Johann 243f.
2. Zustände im Domkapitel 244—259. Die Domherren als Räte des Bischofs; ihr Verhältnis zum Bischof 244f. Erledigung der eigenen Geschäfte 245f. Gegensatz zwischen Adeligen und Bürgerlichen 246f. Das Expektantensystem 247—250. Verhältnis der Domherren untereinander 250—252. Streit um die Dompropstei 252. Schwierigkeiten wegen des Dekanats 253—256. Sitten der Domherren 256. Beziehungen zur Stadt Überlingen 257f. Verhalten der niederen Domgeistlichkeit 258f.
3. Übelstände in Handhabung und Beobachtung der bischöflichen Jurisdiktion 259—266. Schäden im Zeitgeist: Unbotmäßigkeit und Abneigung gegen alles Geistliche 259f. Mißbräuchliche Anwendung von Bann und Interdikt und von Geldstrafen 261—265. Mißachtung der Kirchengebote 265f.
4. Schatten in der Sittlichkeit des Klerus und der Klöster des Bistums 266—288. Methodisches zur Frage und die hauptsächlichsten Vergehen 266—268. Einzelfälle 269—280. Bedeutung des Geistes in den Klöstern für das Bistum 280f. Richtigstellung der Anschauungen über die Frequenz der Klöster 281—283. Einzelheiten 283—288.
5. Die Steuerforderungen an die niedere Geistlichkeit 288—300. Subsidium 1521 288f. Subsidium 1522 290. Steuer auf die weltlichen Untertanen und die Priesterschaft 1523 290—292. Subsidium 1528—1529 292—296. Türkenhilfe 1529—1531 296f. Last der ordentlichen und gelegentlichen Abgaben an den Bischof 297—300.

Nachträge und Berichtigungen 301f

Personen- und Ortsverzeichnis 303—316

Vollständige Titel der abgekürzt zitierten Werke.

- Abhandlungen, Theologische. Festgabe für H. J. Holtzmann, Tübingen 1902.
- Abschiede, Die älteren eidgenössischen, hrsg. auf Anordnung der Bundesbehörden, Bd. 3, Abt. 1 und 2; Bd. 4, Abt. 1^a, 1^b, 1^c, Luzern, Brugg, Zürich 1868—1878.
- Alemannia, Zeitschrift für Sprache, Literatur und Volkskunde des Elsaßes und Oberrheins, Bd. 1 ff, Bonn 1873 ff; Bd. 27 ff, Freiburg 1900 ff.
- Anshelm V., Die Berner Chronik, hrsg. vom historischen Verein des Kantons Bern, 6 Bde., Bern 1884—1901.
- Archiv f. d. schw. RG. = Archiv für die schweizerische Reformations-Geschichte, hrsg. auf Veranstaltung des Schweizerischen Piusvereins, 3 Bde., Freiburg i. B. 1869—1875.
- Archiv f. RG. = Archiv für Reformationsgeschichte, hrsg. von W. Friedensburg, Bd. 1 ff, Berlin und Leipzig 1904 ff.
- Balan P., Monumenta reformationis Lutheranae ex tabulariis secretioribus S. Sedis 1521—1525, Ratisbonae etc. 1884.
- Barack K. A., Zimmerische Chronik, 4 Bde., 2. Aufl., Freiburg und Tübingen 1881—1882.
- Baumann F. L., Geschichte des Allgäu, Bd. 2 und 3, Kempten 1890, 1894.
- — Acten zur Geschichte des deutschen Bauernkriegs aus Oberschwaben, Freiburg i. B. 1877.
- — Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben, Tübingen 1876 [Bibliothek Bd. 129].
- — Die zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern 1525, Kempten 1896.
- Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte, hrsg. von Th. Kolde, Bd. 1 ff, Erlangen 1895 ff.
- Bertram A., Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 2, Hildesheim und Leipzig 1916.
- Beschr. des OA. = Beschreibung des Königreichs Württemberg [nach Oberämtern], Bd. 1 ff, Stuttgart 1824 ff.
- Neue Bearbeitung hrsg. vom K. Statistischen Landesamt, Stuttgart 1893 ff. Benützt wurden von der neuen Bearbeitung: Ehingen 1893. — Münsingen 1912. — Reutlingen, 2 Bde. 1893. — Tettnang 1915. — Ulm, 2 Bde. 1897. — Urach 1909.
- Beyerle K., Die Geschichte des Chorstifts und der Pfarrei St. Johann zu Konstanz, Freiburg i. B. 1908.
- Bibliothek = Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 1 ff, Stuttgart 1843 ff; Bd. 91 ff, Tübingen 1869 ff.
- Blatter A., Schmähungen, Scheltreden, Drohungen. Ein Beitrag zur Geschichte der Volkstimmung zur Zeit der Reformation. Beilage zum Bericht der Realschule in Basel, Basel 1911.
- Bll. f. w. KG. = Blätter für württembergische Kirchengeschichte. Beilage zum evangelischen Kirchen- und Schulblatt für Württemberg, Stuttgart 1886 ff. Neue Folge: 1896 ff.

- Bodenseeschriften = Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Bd. 1 ff, Lindau 1869 ff.
- Bossert G., Württemberg und Janssen, Halle 1884 [Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Heft 5 und 6].
- Briefmappe, Erstes Stück, hrsg. von J. Greving, Münster i. W. 1912 [RST Heft 21 und 22].
- Bucelinus G., Constantia Rhenana . . . sacra et profana, Frankfurt 1667.
- Bucholtz F. B., Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten, 8 Bde. und 1 Urkundenband, Wien 1831—1838.
- Bullinger H., Reformationsgeschichte, hrsg. von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, 3 Bde., Frauenfeld 183—1840.
- Chroniken = Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 1 ff, Leipzig 1862 ff.
- Clemen O., Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation, Bd. 1 ff, Halle 1906 ff.
- Cleß D. F., Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Culturgeschichte von Württemberg bis zur Reformation, Bd. 2, Abt. 1 und 2, Gmünd 1807—1808.
- Constantia Rhenana s. Bucelinus.
- CR = Corpus Reformatorum, Bd. 1 ff, Halle-Braunschweig-Leipzig 1834 ff.
- Crusius M., Schwäbische Chronik, übersetzt und fortgesetzt von J. J. Moser, 2 Bde., Frankfurt 1733.
- DA = Diözesanarchiv von Schwaben. Organ für Geschichte, Altertumskunde, Kunst und Kultur der Diözese Rottenburg und der angrenzenden Gebiete, Bd. 1 ff, Stuttgart 1882 ff (1908—1912: Schwäbisches Archiv).
- Dierauer Joh., Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 2, 2. Aufl., Gotha 1913; Bd. 3, Gotha 1907 [Geschichte der europäischen Staaten, 26. Werk].
- Domkap.-Prot. s. Verzeichnis der handschriftlichen Quellen Nr. 2.
- Egelhaaf G., Deutsche Geschichte im sechzehnten Jahrhundert bis zum Augsburger Religionsfrieden (Zeitalter der Reformation), 2 Bde., Stuttgart 1889—1892.
- Egli E., RG. = Schweizerische Reformationsgeschichte, Bd. 1 umfassend die Jahre 1519—1525. Im Auftrag des Zwinglivereins hrsg. von G. Finler, Zürich 1910.
- — Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Zürich 1879.
- — Quellen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte, hrsg. vom Zwingliverein in Zürich unter Leitung von E. Egli, Bd. 1 ff, Basel 1901 ff.
- Elben A., Vorderösterreich und seine Schutzgebiete im Jahre 1524, Stuttgart 1889.
- Escher H., Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft und ihre Beziehungen zum Ausland, vornehmlich zum Hause Habsburg und zu den deutschen Protestanten 1527—1531, Frauenfeld 1882.
- Eubel C., Hierarchia catholica medii aevi, 3 Bde., Münster i. W. 1898—1910.
- FDA = Freiburger Diözesan-Archiv. Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins des Erzbistums Freiburg, Bd. 1 ff, Freiburg i. B. 1865 ff. Neue Folge: 1900 ff.
- Ficker Joh., Das Konstanzer Bekenntnis für den Reichstag zu Augsburg 1530, in: Theologische Abhandlungen. Eine Festgabe zum 17. Mai 1902 für H. J. Holtzmann, Tübingen 1902, S. 243—297.
- Fleischlin B., Schweizerische Reformationsgeschichte, Bd. 1 und Bd. 2 (Lieferung 5 und 6, Seite 1—152), Stans 1907.

- Friedensburg W., Zur Vorgeschichte des Gotha-Torgauischen Bündnisses der Evangelischen 1525—1526, Marburg 1884.
- — Der Regensburger Konvent von 1524, in: Historische Aufsätze, dem Andenken an G. Waitz gewidmet, Hannover 1886, S. 503—539.
- Füßlin Joh. C., Beiträge zur Erläuterung der Kirchen-Reformations-Geschichten des Schweizerlandes, 5 Teile, Zürich 1741—1753.
- Gesch.-Frd. = Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, Bd. 1ff, Einsiedeln 1844ff; Bd. 49ff, Stans 1894ff.
- GLA Karlsruhe s. Verzeichnis der handschriftlichen Quellen Nr. 2.
- Glatz K. J., Geschichte des Klosters Alpirsbach, Straßburg 1877.
- Grisar H., Luther, 3 Bde., Freiburg i. B. 1911—1912.
- Günter H., Gerwig Blarer, Abt von Weingarten 1520—1567. Briefe und Akten, Bd. 1 (1518—1547), Stuttgart 1914 [Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 16].
- — Abt Gerwig Blarer von Weingarten und die Gegenreformation, in: Festschrift G. von Hertling zum 70. Geburtstage dargebracht von der Görresgesellschaft, Kempten 1913, 342—349.
- — Das Restitutionsedikt von 1629 und die katholische Restauration Altwürttembergs, Stuttgart 1901.
- Gußmann W., Quellen und Forschungen zur Geschichte des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, Bd. 1, 1. und 2. Teil, Leipzig 1911.
- Hartmann Jul., Matthäus Alber, der Reformator der Reichsstadt Reutlingen, Tübingen 1863.
- Hefele C. J., Konziliengeschichte, fortgesetzt von J. Cardinal Hergenröther, Bd. 9, Freiburg i. B. 1890.
- Hermelink H., Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation 1477—1534, Tübingen 1906.
- — Reformation und Gegenreformation, Tübingen 1911 [Handbuch der Kirchengeschichte für Studierende, hrsg. von G. Krüger].
- Heyd L. F., Ulrich, Herzog zu Württemberg, 3 Bde., Tübingen 1841—1844.
- HJ = Historisches Jahrbuch, im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben, Bd. 1ff, Münster i. W. 1880ff. Bd. 4ff, München 1883ff.
- Hottinger J. J., Geschichte der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung, 2 Bde., Zürich 1825—1829 [Bd. 6 und 7 von J. von Müller, Geschichte Schweizerischer Eidgenossenschaft].
- HPB = Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, Bd. 1ff, München 1838ff.
- Humbel Frida, Ulrich Zwingli und seine Reformation im Spiegel der gleichzeitigen schweizerischen volkstümlichen Literatur, Leipzig 1912 [Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformations-Geschichte Bd. 1].
- Janssen Joh., Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, bearbeitet von L. von Pastor, Bd. 1 in 19. und 20. Aufl., Freiburg i. B. 1913; Bd. 2 in 19. und 20. Aufl. 1915; Bd. 3 in 17. und 18. Aufl. 1899.
- Jörg J. E., Deutschland in der Revolutions-Periode von 1522 bis 1526, Freiburg i. B. 1851.
- Jssel E., Die Reformation in Konstanz, Freiburg i. B. 1898.
- Kallen G., Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung 1275—1508, Stuttgart 1907 [Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, Heft 45 und 46].
- Keim K. Th., Die Reformation der Reichsstadt Ulm, Stuttgart 1851.

- — RG. = Schwäbische Reformationsgeschichte bis zum Augsburger Reichstag, Tübingen 1855.
- — Reformationsblätter der Reichsstadt Eßlingen, Eßlingen 1860.
- Keßler Joh., Sabbata. Unter Mitwirkung von E. Egli und R. Schoch hrsg. vom historischen Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1902.
- Kiem M., Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries, 2 Bde., Stans 1888—1891.
- KL = Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, 2. Aufl. begonnen von J. Cardinal Hergenröther, fortgesetzt von F. Kaulen, 12 Bde., Freiburg i. B. 1882—1901.
- Klüpfel K., Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes, 2 Bde., Stuttgart 1846—1853 [Bibliothek Bd. 14 und 31].
- Knod G., Deutsche Studenten in Bologna, Berlin 1899.
- Liebenau Th. von, Der Franziskaner Dr. Thomas Murner, Freiburg i. B. 1913 [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, hrsg. von L. von Pastor, Bd. 9, 4. und 5. Heft].
- Linsenmann F. X., Konrad Summenhart, ein Culturbild aus den Anfängen der Universität Tübingen, Tübingen 1877 [Zur vierten Säkularfeier der Universität Tübingen im Sommer 1877. Festprogramm der katholisch-theologischen Fakultät].
- Löhr Jos., Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus besonders der Erzdiözese Köln am Ausgang des Mittelalters, Münster i. W. 1910 [RST Heft 17].
- Mau W., Balthasar Hubmaier, Berlin und Leipzig 1912.
- Mayer J. G., Die Disputation zu Zürich am 29. Januar 1523, in: Katholische Schweizerblätter 11 (Luzern 1895) 51—65. 183—195.
- Merek Jac., Chronick des Bisthums Costantz, d. i. ein kurtze Beschreibung aller Costantzischen Bischöffen, Konstanz 1627.
- Meyer A. O., Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen, München und Berlin 1903 [Historische Bibliothek, hrsg. von der Redaktion der Historischen Zeitschrift, Bd. 14].
- Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, hrsg. vom historischen Verein in St. Gallen, Bd. 1ff, St. Gallen 1862ff.
- Mone F. J., Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. 1 und 2, Karlsruhe 1848—1854.
- Müller Karl Otto, Aktenstücke zur Geschichte der Reformation in Ravensburg von 1523—1577, Münster i. W. 1914 [RST Heft 32].
- Müller Theodor, Die St. Gallische Glaubensbewegung zur Zeit der Fürst-äbte Franz und Kilian (1520—1530), St. Gallen 1913 [Mitteilungen Bd. 33].
- Neugart Tr., Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae trans-juranae intra fines dioecesis Constantiensis, T. II, St. Blasien 1795.
- Pantaleon H., Deutscher Nation wahrhafte Helden, 3. Teil, Basel 1578.
- Pastor L. von, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 4, Abt. 1 und 2, Freiburg i. B. 1906—1907.
- — Die kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karl's V. Aus den Quellen dargestellt, Freiburg i. B. 1879.
- Paulus N., Johann Tetzel, der Ablassprediger, Mainz 1899.
- — Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther (1518—1563), Freiburg i. B. 1903 [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, hrsg. von L. von Pastor, Bd. 4, Heft 1 u. 2].
- Pressel Th., Ambrosius Blarer's, des schwäbischen Reformators, Leben und Schriften, Stuttgart 1861.

- Pupikofer J. A., Geschichte des Thurgaus, Bd. 2, 2. Aufl., Frauenfeld 1889.
- Quellen zur Schweizer Geschichte, hrsg. von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Bd. 1ff, Basel 1877 ff.
- Radtkofer M., Johann Eberlin von Günzburg und Hans Jakob Wehe von Leipheim, Nördlingen 1887.
- RE = Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, begründet von J. J. Herzog, in 3. Auflage hrsg. von A. Hauck, 24 Bde., Leipzig 1896—1913.
- Reyscher A. L., Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 8, Tübingen 1834.
- Riffel C., Christliche Kirchengeschichte der neuesten Zeit, 3 Bde., Mainz 1841—1844.
- Röhrich T. W., Geschichte der Reformation im Elsaß und besonders in Strasburg; 3 Teile, Straßburg 1830—1832.
- ✓ Roth Friedrich, Augsburgs Reformationsgeschichte 1517—1530, 2. Aufl. München 1901.
- Rothenhäusler K., Standhaftigkeit der altwürttembergischen Klosterfrauen im Reformations-Zeitalter, Stuttgart 1834.
- Die Abteien und Stifte des Herzogtums Württemberg im Zeitalter der Reformation, Stuttgart 1886.
- Der Untergang der katholischen Religion in Altwürttemberg in seinen Ursachen dargestellt, Leutkirch 1887.
- RST = Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, hrsg. von J. Greving, Heft 1ff, Münster i. W. 1906 ff.
- RTA = Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 1 bearbeitet von A. Kluckhohn, Bd. 2—4 von A. Wrede, Gotha 1893—1905.
- Salat Johann, Chronik der Schweizerischen Reformation von deren Anfängen bis mit Ao. 1534, in: Archiv f. d. schw. RG. 1, 1—396.
- Sattler Ch. F., Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Herzogen, 2. und 3. Teil, Tübingen 1770—1771.
- Scharff B., Geschichte der Reformation der ehemaligen Reichsstadt Jsny, Waldsee 1871.
- Schau-ins-land, 29. Jahrgang, Freiburg i. B. 1902.
- Schieß Tr., Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer, hrsg. von der Badischen Historischen Kommission, Bd. 1 (1509—1538), Freiburg i. B. 1908.
- Schmid J. C. und Pfister J. C., Denkwürdigkeiten der Württembergischen und Schwäbischen Reformationsgeschichte, 2 Hefte, Tübingen 1817.
- Schmid R., Reformationsgeschichte Württembergs, Heilbronn 1904.
- Schneider Eug., Württembergische Reformationsgeschichte, Stuttgart 1887.
- Schnurrer Ch. F., Erläuterungen der Württembergischen Kirchen-Reformations- und Gelehrten-Geschichte, Tübingen 1798.
- Schreiber H., Melchior Fattlin, Freiburg 1832.
- Schulte A., Die Fugger in Rom 1495—1523, 2 Bde., Leipzig 1904.
- Schulthaib Chr., Collectaneen zur Konstanzer Reformationsgeschichte, Abschrift im Generallandesarchiv in Karlsruhe, Handschrift Nr. 282a.
- — Constanzer Bisthums-Chronik, hrsg. von J. Marmor, in: FDA 8 (1874) 1—101.
- Segesser A. Ph., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, 4 Bde., Luzern 1851—1858.
- Simler J. J., Sammlung Alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchen-Geschichte vornemlich des Schweizer-Landes, Bd. 1, Teil 1—3, Zürich 1757—1759; Bd. 2, Teil 1—3, Zürich 1760—1763.

- SS = Huldreich Zwinglis Werke, hrsg. von M. Schuler und J. Schultheß, 8 Bde., Zürich 1828—1842.
- StA s. Verzeichnis der handschriftlichen Quellen Nr. 3—7.
- Stahelin R., Huldreich Zwingli. Sein Leben und Wirken nach den Quellen dargestellt, 2 Bde., Basel 1895—1897.
- Stälin Ch. F., Württembergische Geschichte, Bd. 4, Abt. 1 und 2, Stuttgart 1870—1873.
- Staub J., Dr. Johann Fabri, Generalvikar von Konstanz (1518—1523) bis zum offenen Kampf gegen M. Luther (August 1522), Einsiedeln 1911 [Beilage zum Jahresbericht der Stiftsschule Einsiedeln im Studienjahre 1910/11].
- Steff K., Der erste Buchdruck in Tübingen, Tübingen 1881.
- Störmann A., Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit, Münster i. W. 1916 [RST Heft 24—26].
- Strieckler Joh., Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521—1532, 5 Bde. Zürich 1878—1884.
- Studer J., Die Edeln von Landenberg, Zürich 1904.
- Stürler M., Urkunden der Bernischen Kirchenreform, aus dem Staatsarchive Bern gesammelt, Bd. 1, Bern 1862.
- TQ = Theologische Quartalschrift, Bd. 1ff, Tübingen 1819 ff.
- Vadian. Bfs. = Vadianische Briefsammlung, in: Mitteilungen Bd. 24 (St. Gallen 1891); 25 (1894); 27 (1900); 28 (1902); 29 (1903).
- Vatik. Archiv s. Verzeichnis der handschriftlichen Quellen Nr. 8.
- Vierordt K. F., Geschichte der evangelischen Kirche in dem Großherzogthum Baden, Bd. 1, Karlsruhe 1847 [= Geschichte der Reformation im Großherzogthum Baden].
- Virek H., Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, Bd. 2 (1517—1530), Straßburg 1882.
- Vochezer J., Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben, Bd. 2, Kempten 1900.
- Waltner K., Johann von Botzheim, Domherr zu Constanz und seine Freunde, Schaffhausen 1836.
- Weller E., Repertorium typographicum der deutschen Literatur im ersten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts, Nördlingen 1864.
- Wiener SB = Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Bd. 1ff, Wien 1848 ff.
- Wille J., Philipp der Großmüthige von Hessen und die Restitution Ulrichs von Württemberg 1526—1535, Tübingen 1882.
- Winkelmann O., Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, Bd. 2 (1531—1539), Straßburg 1887.
- WKG = Württembergische Kirchengeschichte, hrsg. vom Calwer Verlagsverein, Calw und Stuttgart 1893.
- Wolf G., Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte, Bd. 1, Gotha 1915; Bd. 2, Abt. 1, 1916.
- Wolfart K., Geschichte der Stadt Lindau im Bodensee, Bd. 1, Abt. 1, Lindau 1909.
- Württembergische Geschichtsquellen, hrsg. von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte, Bd. 1ff, Stuttgart 1894 ff.
- Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, hrsg. von dem K. Statistischen Landesamt, Jahrgang 1ff, Stuttgart 1847 ff.
- Württembergische Landtagsakten, hrsg. von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. Erste Reihe Bd. 1: 1498—1515, bearbeitet von W. Ohr und E. Kober, Stuttgart 1913.

- Würtl. VjH = Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge, hrsg. von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte, Stuttgart 1892 ff.
- ZGORh = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 1 ff, Karlsruhe 1850 ff; Neue Folge: 1 ff, Freiburg 1886 ff; N. F.: 8 ff, Karlsruhe 1893 ff; N. F.: 17 ff, Heidelberg 1902 ff.
- ZKG = Zeitschrift für Kirchengeschichte, hrsg. von Th. Brieger, Bd. 1 ff, Gotha 1876/77 ff.
- ZschwKG = Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, Bd. 1 ff, Stans 1907 ff.
- Zwingliana, Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation, hrsg. von der Vereinigung für das Zwinglimuseum in Zürich, Bd. 1 ff, Zürich 1904 ff.

Verzeichnis der handschriftlichen Quellen.

1. Erzbischöfliches Archiv Freiburg i. B.
2. GLA Karlsruhe = Generallandesarchiv Karlsruhe:
Einzelhandschriften; Kopialbücher;
Protokolle des Konstanzer Domkapitels:
[Neue] Nr. 7234—7237 (1496—1519),
7238 (1520 bis Ende 1524),
7239 (13. Januar 1525 bis 2. Januar 1532),
7240 (4. Januar 1532 bis 4. Februar 1539),
7241 (28. Juli 1539 bis 27. Oktober 1543),
7242 (Bruchstück, 23. Februar bis 13. März 1534).
3. StA Innsbruck = Statthaltereiarchiv Innsbruck:
Ambraser Akten;
Kopialbücher, die Serien: „An die Kgl. Majestät“ (Fürstl. Durchlaucht),
„Von der Kgl. Majestät“, „Causa Domini“, „Entbieten und Befehle“,
„Geschäfte vom Hof“.
4. StA Stuttgart, Rep. . . . B . . . = Staatsarchiv Stuttgart, [geschriebenes]
Repertorium, Büschel . . .
5. StA Ulm = Stadtarchiv Ulm: Faszikel „Reformation 1523—1578“.
6. StA Zürich = Staatsarchiv des Kantons Zürich, Abteilung Bischöflich
Konstanziisches Archiv (W II):
W II 2. 4. 7. 10. 12 (Akten-Bände),
W II 17—21 (Akten-Faszikel, jetzt numeriert).
7. StFA Ludwigsburg = Staatsfilialarchiv Ludwigsburg:
Kopialbücher: „Schwabenbücher“,
„Schwabenbücher, Vorlande“.
8. Vatik. Archiv Arm., T. = Vatikanisches Archiv zu Rom, mit Angabe
des Armarium und des Tomus. Mehrfach genügte auch die Verweisung
auf die geschriebenen Registerbände („Indici“).

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit war schon vor mehr als drei Jahren im wesentlichen abgeschlossen. Ursprüngliche Absicht des Verfassers war, das Thema bis etwa gegen die Zeit der Konstanzer Reformsynode von 1567 auszudehnen. Aber das Material häufte sich so sehr, daß eine Beschränkung notwendig wurde. Die gewählte Zeitgrenze stellt immerhin einen bedeutsamen Einschnitt im Verlauf der schwäbischen, noch mehr der schweizerischen Reformation dar. Eine ähnliche Arbeit über die beiden folgenden Konstanzer Bischöfe, Johann von Weeze (1537—1548) und Christoph Metzler (1548—1561), wird sich in Bälde anschließen. Für die letztgenannte Zeit fließen die archivalischen Quellen ziemlich reichlich, und eine zusammenfassende Darstellung fehlt bis jetzt.

Ziel meiner Abhandlung ist, eine Antwort zu geben auf die gewiß berechtigte Frage: wie stellten sich die Nächst- und Meistinteressierten, die Bischöfe von Konstanz, zur Entstehung und Ausbreitung der neuen Lehre in ihrem Gebiet? Es galt also, in Unterordnung unter die Daten und Taten der schweizerischen und schwäbisch-deutschen Reformationsgeschichte das herauszuheben, was die Bischöfe zur Abwehr der Neuerungen, zur Erhaltung des alten Glaubens unternommen haben. Mehrfach war es notwendig, Einzelheiten beizuziehen und anzudeuten, die zum Handeln der Bischöfe selbst in keiner direkten Beziehung stehen; aber die Tätigkeit der Bischöfe und der bischöflichen Kurie — was sich meist nicht auseinanderhalten läßt — ist nur im geschichtlichen Zusammenhang verständlich. Diesem Zweck, die Tätigkeit und die Erfolge, aber ebenso die Unterlassungen und Mißerfolge der Bischöfe verständlich zu machen, dient noch im besonderen der vierte Hauptteil.

Den Direktionen der benützten Archive sage ich für die bereitwillige Unterstützung meinen herzlichen Dank. Den größten Dank schulde ich Herrn Professor Dr. Günter in Tübingen,

der mich auf das Thema aufmerksam machte und die Arbeit durch Winke und Ratschläge förderte. Endlich bin ich Herrn Professor Dr. Greving in Münster zu bleibendem Dank verpflichtet, der die Abhandlung in seine Sammlung aufnahm, sie während der Drucklegung durch mancherlei Hinweise verbesserte und der mühereichen Mithilfe bei der Korrektur sich unterzog.

Oberopfingen, Oberamt Leutkirch, 12. Mai 1917.

Dr. August Willburger,
Pfarrer.

Erster Hauptteil

Bischof Hugo von Hohenlandenberg und die Glaubensspaltung (1496—1528).

I. Bischof und Bistum am Vorabend der Glaubensspaltung.

A. Zustände um die Zeit der Bischofswahl.

1. Mit Recht sieht man eine Ursache der religiösen und sittlichen Mißstände des ausgehenden Mittelalters in der zu großen Ausdehnung mancher Diözesen, die eine ersprießliche Regierung durch die Bischöfe fast unmöglich machte. Konstanz wurde, was Flächenraum und Seelenzahl anlangt, von keinem anderen Bistum Deutschlands übertroffen. Der größte Teil der deutschen Schweiz, etwa zwei Drittel des heutigen Württemberg und das südliche Baden waren kirchlich dem Bischof von Konstanz unterstellt¹. Nach dem Chronisten Christoph Schulthais ergab ein „Überschlag“ im Jahre 1435 in den 10 Archidiaconaten mit den 67 großen Dekanaten 17 060 Priester, 1760 Pfarrkirchen und 350 Männer- und Frauenklöster². Unmittelbar vor Ausbruch der Reformation wird die Zahl der Pfarreien auf 1835, die der Geistlichen auf über 15 000 angegeben³.

2. An die Spitze dieser gewaltigen, bezüglich der geographischen, historischen und politischen Verhältnisse im einzelnen so vielgestaltigen Diözese trat im Jahre 1496 der Bischof, unter welchem jene Katastrophe einsetzte, die schließlich 658 Pfarreien (226 in der Schweiz, 368 in Württemberg, 64 in Baden) vom katholischen Glauben und damit vom bischöflichen Gehorsam losriß⁴ — Hugo von Landenberg.

Hugo von Landenberg⁵, aus dem alten Geschlechte der Her-

¹ Über Umfang und Grenzen siehe z. B. KL 7, 969 ff; FDA 11 (1877) 306—313; Staub 37; J. Schmidlin, Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Kriege, 3. Teil (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, Bd. 7, Heft 5 und 6), Freiburg i. B. 1910, 1 f; vgl. die Karte in FDA 6 (1871) 317.

² FDA 8 (1874) 58. ³ Rothenhäusler, Untergang 70.

⁴ Schmidlin, Die kirchlichen Zustände 3, 4.

⁵ Über Hugo von Hohenlandenberg s. FDA 9 (1875) 101—140 (C. J. Glatz); Studer, Die Edeln von Landenberg, Zürich 1904 (mit Wappen, Abbildungen und Stammbäumen); Studer, Hugo von der Hohen-Landen-

ren von Hohenlandenberg, wurde 1457 auf Schloß Hegi bei Oberwinterthur geboren. Nach der Sitte der Zeit wurde er frühzeitig mit reichlichen Pfränden und Benefizien ausgestattet: am 28. Juli 1480 erhielt er eine päpstliche Provision auf die Dekanatwürde von St. Bartholomäus in Friesach (Kärnten) — Kanonikus daselbst war er bereits¹ —; am 6. November 1480 empfing er eine päpstliche Provision für die Pfarrkirche zu Ehingen a. D. „auf den künftigen Tod“ des Ludwig von Freiberg, „qui gerebat se pro electo Constantiensi“²; am 23. Oktober 1482 bewilligte die Tagsatzung zu Luzern³ dem jungen Kleriker Hugo von Landenberg eine Empfehlung an den Herzog Siegmund von Österreich wegen der ihm vom Papst verliehenen Propstei zu Trient; im Frühjahr 1484 wurde Hugo Propst zu Erfurt. Den mehrjährigen Aufenthalt daselbst benützte er zu wissenschaftlichen Studien⁴. Um diese Zeit war er außerdem „Domherr der Kirchen Konstanz, Basel und Chur und Protonotar des Hl. apost. Stuhles“⁵. Am 6. Januar 1492 wurde er zum Domdekan des Konstanzer Kapitels gewählt⁶.

Nach dem Tode des Bischofs Thomas Berlower wurde am 7. Mai 1496 „her Hugo von Landenberg von der Hohen Landenberg zu ainem bischof der hohen stift Costantz erwelt und in dem munster durch her Hansen von Randegk, chorherren, das er ainhellighlich erwelt sye, verkunt, und ward uf den altar gesetzt“⁷. Die Wahl wurde am 29. Juli durch Papst Alexander VI. bestätigt⁸; am 18. Juli 1496 wurde Hugo durch den Erzbischof von Mainz unter Assistenz des Bischofs von Chur zum Priester geweiht, am 18. Dezember desselben Jahres folgte die Bischofsweihe, am 16. April 1497 die feierliche Primiz „unter der Inful“⁹.

berg, in: Schweizerische Theologische Zeitschrift 31 (1914) 13—26. 110—125; Zwingliana 1 (1901) 185—191 (hier das farbige Wappen Hugos).

¹ Studer 57.

² Württ. Geschichtsquellen 2, 530; vgl. Beschr. des O.A. Ehingen 2 (1893) 33 f.; Vochezer 1, 801 ff. ³ Abschiede 3, Abt. 1, 533. 543.

⁴ Erfurter Matrikel, Wintersemester 1487/88; vgl. Studer 57; Weißenborn, Akten der Erfurter Universität 1 (Halle 1881) 418; Zwingliana 1, 186.

⁵ Erfurter Matrikel; vgl. A. 4. ⁶ ZGORh N. F. 27 (1912) 217.

⁷ Schulthais, Coll. 171; ders., Chronik 76 [zum Datum vgl. FDA 9 (1875) 107 A. 1].

⁸ Vatik. Archiv, Indice 487, fol. 119 a. Er bezahlte 2500 fl. Annaten (a. a. O.).

⁹ Schulthais, Coll. 175; ders., Chronik 78 f. Das Datum der Primiz ist unsicher: „Sonntag vor Georgi“ (1497 war Georgi selbst Sonntag); der 26. April (so Studer 59 und FDA 9, 108) ist sicher unrichtig.

3. In welchem Zustand fand der neue Bischof sein Bistum vor? Das Bild der damaligen Diözese Konstanz weist alle die Farben und Farbtöne auf, die uns an den übrigen Diözesen Deutschlands anziehen oder abstoßen¹. Die Lichtseiten im sittlich-religiösen Zeitbild fehlen auch bei Konstanz keineswegs. Wie von jeher verdienen am Ende des 15. Jahrhunderts die Schwaben und Schweizer den Ruhm eines religiösen Volkes². Vom 13.—15. Jahrhundert war außerordentlich viel geschehen zur Hebung des religiös-sittlichen Lebens; die zahlreichen herrlichen Gotteshäuser im hoch- und spätgotischen Stil³, die heute zum Teil dem evangelischen Gottesdienst dienen, sind noch jetzt Zeugen des religiösen Sinnes und der Opferwilligkeit von damals. Die vielen kirchlichen Feste und Prozessionen wurden glänzend begangen. Genauer unterrichtet sind wir z. B. über das kirchliche Leben in der Reichsstadt Biberach durch die „Aigentliche beschreibung, was es vor dem Luthertumb zue Biberach für kirchen, capellen, ornät und kirchen ceremonien gehabt“⁴, verfaßt von einem nicht näher bekannten Biberacher Kaplan, wohl zwischen 1530 und 1541. Hier bekommen wir Einblick in die Ausstattung der Kirchen, in die Gottesdienst-, Feiertags- und Prozessionsordnung, die Bruderschaften, die Gebräuche bei Taufen, Hochzeiten, Begräbnissen, Versöhnungen.

Die Sorge um einen würdigen, feierlichen Gottesdienst lag dem Bischof Hugo sehr am Herzen. Er ließ Brevier und Missale neu bearbeiten und in schönen, kostbaren Ausgaben verbreiten⁵; andere Kirchenbücher gab er neu heraus, z. B. das Obsequiale 1502; der Kirchengesang (auch weltlicher Kunstgesang) fand in ihm einen Förderer⁶.

Die Priesterschaft an den einzelnen Orten war vielfach in Priesterbruderschaften zusammengeschlossen. Daß für die Seelsorge, besonders für das Predigtwesen, viel Eifer vorhanden war,

¹ Über die Zustände in Deutschland im allgemeinen vgl. Grisar 1, 33 ff.; Janssen 1, 716 ff.

² Für Schwaben vgl. WKG 220 ff.; für die Schweiz: Egli, RG. 1, 11 ff.; Egli, Zürich am Vorabend der Reformation, in: Züricher Taschenbuch 1896, 151 ff.

³ A. V., Kirchenbauten am Ausgang des Mittelalters . . . , bes. in Württemberg, als Monumente für die Lichtseiten jener Periode, in DA 1 (1884) 70 f. 79. 86. 94; 2 (1885) 4. 13 f. 21 f.

⁴ Hrsg. von Schilling in FDA 19 (1887) 1—191; vgl. auch Ernst in Württ. VjH 7 (1898) 34—49.

⁵ Gesch. Frd. 4 (1847) 216; FDA N. F. 9 (1908) 312—316.

⁶ Studer 64; FDA N. F. 14 (1913) 35—40.

ergibt sich unter anderem aus dem „Manuale curatorum“ des Dr. Johann Ulrich Surgant, der Professor an der Universität Basel und Pfarrer an St. Theodor in Kleinbasel war¹. Welch lebhaftes Bedürfnis nach Predigt um die Wende des 15. Jahrhunderts im Volke vorhanden war, und wie umfassend dieses Bedürfnis befriedigt wurde, zeigt die Stiftung von zahlreichen Prädikaturen oder Predigtämtern, besonders in Schwaben². In Eßlingen hatte man vor der Reformation jeden Sonn- und Feiertag Gelegenheit, wenigstens 4 Predigten von Ordensgeistlichen zu hören³. In Biberach⁴ wurde an Sonntagen und den vielen Feiertagen je zweimal gepredigt.

Die Caritas, die tätige Nächstenliebe, wurde ausgiebig geübt in den zahllosen Spitälern der Städte, in Siechenhäusern, Leprosen- oder Sondersiechenhäusern, in den Klöstern⁵.

4. Neben den wohltuenden Erscheinungen bietet aber die Zeit viel mehr Abstoßendes, zeigt toddrohende Wunden und Schäden, verrät entsetzlichen Verfall von Religion und Sitte. Das religiöse Leben des Volkes⁶ war vielfach verflacht, ging in Äußerlichkeiten auf, war überwuchert von krassem Aberglauben, der teilweise von der weltlichen Gewalt begünstigt wurde⁷. Heiligen- und Reliquienkult, Wallfahrten und Ablaßpraxis gingen „ins Uferlose“, weshalb sich an diese, an sich berechtigten Übungen der Frömmigkeit viel Anstößiges, Unkatholisches heftete. Gemeine Roheit und Rauflust, sinnloser Luxus, Spielwut und Völlerei, furchtbare Unsittlichkeit⁸, Wucherei, Gotteslästerung sind charak-

¹ Editio princeps 1503; vgl. TQ 1899, 217; Inhalt in: Der Katholik 69 (1889, Bd. 2) 166 ff. 303 ff. 432 ff.

² Rauscher, Die Prädikaturen in Württemberg vor der Reformation, in: Würt. Jahrbücher 1908, 2. Heft, 152—211. ³ Rauscher a. a. O. 154.

⁴ FDA 19 (1887) 93 ff; Rauscher a. a. O. 287. ⁵ WKG 231—233.

⁶ Janssen I, 716 ff; Hermelink, Ref. und Gegenref. 20 ff (mit Literatur); für Augsburg: J. Schairer, Das religiöse Volksleben am Ausgang des Mittelalters, Tübinger Diss. 1913; für Schlesien: Meyer; für die Schweiz: Egli, RG. 1, 14—16; für Schwaben: Cless 2, Abt. 2, 613—720; WKG 227—231; Rothenhäusler, Untergang 50—54.

⁷ Vgl. FDA N. F. 9 (1908) 306f.

⁸ Die Zimmerische Chronik (Barack 2, 78 f) erzählt: Unter Freiherr Johann Werner d. j. [zu Anfang des 16. Jh.] wurde das „gemain frauenhaus zu Meßkirch“ geschlossen. Warum? Es war „ain solichs verwegens und frechs wesen bei etlichen weibsbildern zu Mößkirch worden, das die armen huren im frauenhaus sich nit mer erneren künden ... und bedarf man ains sollichen haus diser zeit gar nit, ein solliche große leuchtferdigkait ist in der welt“.

teristische Züge bei Bürgern und Adeligen. Ein Beweis für den sittlichen Tiefstand unter den Laien — aber auch für das Bestreben, die Schäden zu bessern — ist gewiß die große Zahl der jeweils in der österlichen Zeit in Konstanz „eingeführten“, zu Hause nicht absolvierten Sünder; 1441 waren es nach Christoph Schultze¹ 600 Mannspersonen und 632 Frauen; ähnlich 1450, 1459, 1460.

5. Bekannt ist das Sprichwort: Omne bonum ex clero, aber ebenso: Omne malum ex clero! Immerhin wäre es durchaus einseitig, alle Übelstände aus den Mißständen im Klerus² als der einzigen Wurzel abzuleiten.

Ins Auge fällt vor allem die übergroße Zahl von Geistlichen in der Diözese. Wie anderwärts in Deutschland³ war diese Zahl durch Stiftung von sehr vielen Altar- und Meßpfründen im 15. Jahrhundert noch beträchtlich erhöht worden. Namentlich die Städte weisen ganze Scharen von Kaplänen, Helfern, Frühmessern, Altaristen auf. 20, 40, ja 60 und mehr Priester in einer Stadt war nichts Ungewöhnliches⁴. Begreiflich ist, daß bei der großen Zahl von Stellen nicht immer lauter würdige und berufene Bewerber vorhanden waren.

Das Einkommen der niederen Kirchenstellen war zum Teil recht gering, in manchen Fällen derart, daß der Inhaber genötigt war, durch nicht standesgemäße Nebenbeschäftigungen das zum Unterhalt Nötige zu erwerben. Allerdings dürfen die Klagen über

¹ FDA 8 (1874) 65.

² H. Werner, Der niedere Klerus am Ausgang des Mittelalters, in: Deutsche Geschichtsblätter 8 (1907) 201—225.

³ Janssen I, 741—745; Meyer 36.

⁴ In Zwiefaltendorf, O.A. Riedlingen, einem Dörfchen, das heute etwa 370 Einwohner zählt, waren nach einer Urkunde vom 1. Febr. 1511 außer dem Pfarrer noch 3 Kapläne angestellt, „die für kaum eine andere Tätigkeit als die Abhaltung der von der Burgherrschaft [die Herren von Speth] gestifteten Messen, Vigilien, Jahrtage u. ä. bestimmt waren, nur davon ihr Leben fristeten, nur daran ihre Zeit und Kraft setzten“. Nägele in Würt. VjH 1914, 265. 275. Für die Unzahl der geistlichen Pfründen vgl. die Subsidieregister vom Ende des 15. und Anfang des 16. Jh., z. B. das von 1508 in FDA N. F. 8 (1907) 1—108 (Rieder); diese treffliche Publikation ist überhaupt ein wichtiges Nachschlagewerk für die Konstanzer Bistumsgeschichte. — Für Oberschwaben vgl. Kallen, bes. §§ 3. 4. 6 und Schluß; s. auch die Rezension in FDA N. F. 9 (1908) 364—367. — Für das Breisgau s. die ähnliche Arbeit von Lehmann, Patronatsverhältnisse im Archidiakonats Breisgau 1275—1508, in FDA N. F. 12 (1911) 248—317; 13 (1912) 1—66; 14 (1913) 1—28. Über die Lage (Bildung, Einkommen) der Geistlichen im Mittelalter vgl. TQ 1868, 86—118 (Hefele).

die „Hungerlöhne“ der Vikare und Kapläne nicht verallgemeinert werden¹. Wenn aber anderseits, wie in Oberschwaben um 1508, mehr als drei Fünftel der Pfarreien durch Inkorporation in den Besitz geistlicher Genossenschaften, meist der großen Klöster, gekommen waren, so mußte das schwere Schädigungen bringen für den Unterhalt, das Ansehen und die Berufsfreudigkeit der Geistlichen. Nicht ohne Grund redet man von einem „geistlichen Proletariat“ vor der Reformation. — Daß das Maß der Amtspflichten und der Arbeitsleistung zum geringen Einkommen im richtigen Verhältnis stand, gereichte weder den Priestern, noch den Gemeinden zum Vorteil.

Die Erziehung und Berufsbildung der Geistlichen lag im argen². Zwar besuchten die Kandidaten des geistlichen Standes und bereits geweihte Kleriker in großer Zahl die Universitäten, besonders zu Tübingen und Freiburg, und erwarben dort vielfach auch den Grad eines Magisters oder Doktors, vor allem die Anwärter auf eine Prädikatur. Aber von Mängeln im wissenschaftlichen Betrieb abgesehen, es herrschte auf den Hochschulen in der Studentenschaft ein schlimmer Geist, Unordnung und Zuchtlosigkeit³. Neben den „studierten“ Geistlichen stand die große Zahl jener, deren Vorbildung sich beschränkte auf etwas Latein und ein bescheidenes Maß von Kenntnissen in der Religion und den geistlichen Amtsverrichtungen. Eine unterste Klasse verfügte nicht einmal über soviel wissenschaftliches Rüstzeug. Es ist schwer zu entscheiden, ob die minimalen wissenschaftlichen Anforderungen an die Weiskandidaten die Folge oder in etwa auch die Ursache des betrübenden Bildungstiefstandes gewesen sind.

× Der mangelhaften Bildung entsprach bei manchen der Berufseifer: viel Mechanismus, wenig Seele und Geist. Allerdings darf man aus dem stehenden Ausdruck „singen und lesen“ als Bezeichnung für die geistlichen Amtshandlungen keine verallgemeinernden Schlüsse ziehen⁴. Bezeichnend ist, daß Bischof Hugo in der Ein-

¹ FDA N. F. 9 (1908) 367.

² Cless 2, Abt. 2, 526. 543—550; WKG 214f; Rothenhäusler, Untergang 81ff; Staub 38—44.

³ Was R. Mohl, Geschichtliche Nachweisungen über die Sitten... der Tübinger Studierenden während des 16. Jahrhunderts³ (Tübingen 1898) für die eigentliche Reformationszeit zeigt, gilt auch für die früheren Jahrzehnte (Akten sind nicht vorhanden). Vgl. im Register bei Barack Freiburg, Tübingen und die Anmerkungen bei H. Hermelink, Die Matrikeln der Universität Tübingen 1, Stuttgart 1906. ⁴ WKG 215.

leitung zu seiner Neuausgabe des Breviers (1499) es für notwendig hielt, seinen Geistlichen zu sagen, sie sollten während des Gebetes aus diesem Buche sich nicht mit Hunden, Vögeln oder anderen Tieren beschäftigen, lachen oder Possen treiben¹.

Unter den deutschen Bistümern, deren Klerus in sittlicher Beziehung sich am wenigsten dem Stand entsprechend führte, wird Konstanz gewöhnlich in der ersten Reihe genannt. Der Verfasser der Zimmerischen Chronik weiß über die Bistümer am Rhein zu erzählen: es sei „das bischtum Chur das oberst, das zu Costanz das schlechtest, das zu Basel das ermet, das zu Straßburg das lustigest“². Natürlich stand es nicht in allen Teilen der Diözese gleich traurig, am schlimmsten in der Schweiz — aus Gründen, die wir später noch kennen lernen werden, besser in Schwaben, ordentlich im Allgäu³. Hugo übernahm nur das traurige Erbe seiner Vorgänger. Hundert Jahre früher (1411) hatte Bischof Otto (von Hachberg-Rötteln, 1411—34) in einem Schreiben an den Dekan des Luzerner Kapitels geboten: „alle und jegliche Pfaffen, die kundlich und offenlich Diebstahl, Todschiag, Verwundungen, Kirehenraub, Brand, Ketzerei, Unglauben, Falschheit mit Münzen, mit Insiegeln, mit des hl. Stuhles Briefen usw. begehen, ins Gefängnis zu werfen“⁴. Thomas Berlower klagte unmittelbar vor Hugo immer wieder über die Sittenlosigkeit seines Klerus⁵. Die sittlichen Gebrechen und Laster der Geistlichen sind im allgemeinen dieselben, an welchen die Laien krankten: Roheit — selbst Mordtaten und Todschläge, durch Geistliche begangen, fehlen nicht —, Trunk- und Spielsucht, Schlemmerei⁶, Unsittlichkeit. Letztere zeigte sich hier vor allem in der Form des sehr verbreiteten Konkubinats⁷, der dann mit dem Fortschreiten der Reformation eher noch zu- als abnahm. Für die Jahre unmittelbar vor Aus-

¹ Vgl. Vierordt 1, 21.

² Barack 3, 130. — „das schlechtest“ könnte auch wirtschaftlich gemeint sein. ³ Janssen 1, 748; Baumann, Allgäu 2, 467.

⁴ Rothenhäusler, Untergang 101; Staub 38f.

⁵ FDA 9 (1875) 109; Staub 39.

⁶ Ein allerdings vereinzelt Beispiel von üppigen Gastereien des Klerus ist der bekannte „Wurlinger Jahrtag“. Beschreibung der Mahlzeit von 1468 und 1530 s. in Beschr. des OA. Rottenburg 2² (1900) 406—408; M. Crusius, Schwäbische Chronik (deutsch Frankfurt 1733) 1, 818—820.

⁷ Das Wort „concubina“ in den Quellen setzt nicht immer eine sittliche Verfehlung voraus; oft hat es den allgemeinen Sinn von Haushälterin, Magd; vgl. Müller, Aktenstücke 51 A. 1.

bruch der Glaubensspaltung fällt ein grelles Licht auf diese Nachtseite des Lebens und Treibens vieler Geistlichen aus den Hirtenbriefen des Bischofs, namentlich aber aus den uns erhaltenen „Konzeptbüchern“ der bischöflichen Regierung (1516—1523, jetzt im Erzbischöflichen Archiv zu Freiburg), die von Adalbert Horawitz und neuestens von Pater Ignaz Staub gründlich ausgebeutet wurden¹.

6. Nicht weniger düster ist das Bild, das die Klöster der Diözese bieten². Die Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts hatten entweder nur wenig gefruchtet oder den fortschreitenden Verfall nur auf kurze Zeit aufhalten können. Die Frauenklöster zeigten sich der beabsichtigten Reform der klösterlichen Zucht gegenüber manchmal noch widerspenstiger als die Mönche³. Der Mißerfolg mit dem Klarissenkloster in Söflingen (1483—87) ist zwar das traurigste Beispiel dieser Art, steht aber keineswegs einzig da⁴. Daß die klösterlichen Ideale, sittliche Ordnung und wissenschaftliches Streben, in manchen Klöstern der Zeit oder wenigstens von einzelnen Insassen hoch gehalten wurden, ist selbstverständlich.

7. Zur Darstellung des „Milieus“, in welches Bischof Hugo hineingestellt war, gehört auch ein Wort über Humanismus und Renaissance⁵. Die Strömung bedeutet an sich nur die Begeisterung für alte, klassische Kultur und Bildung, das Bestreben, sie in Schule, Literatur und Leben einzuführen. Die Renaissance im engeren Sinne vor allem ist wesentlich nur eine intellektuell-ästhetische Bewegung. Darum ist es ungeschichtlich, in Humanismus und Renaissance eine Vorstufe der Reformation zu sehen. Neueste Untersuchungen haben ergeben, daß das Luthertum gegen-

¹ Horawitz in Wiener SB 107 (1884) 83—220; Staub bes. 37 ff und die Anmerkungen S. 54 ff. Es genügt, auf die dort verzeichneten Disziplinarfälle zu verweisen; bei einer nochmaligen Durchsicht fand ich nichts wesentlich Neues.

² Cless 2, Abt. 2, 4. Buch; WKG 195 ff.

³ Derb, aber nicht unzutreffend äußerte sich schon 1443 Konrad von Münchingen, Kartäuser zu Güterstein bei Urach, gegenüber dem Markgrafen Jakob I. von Baden: „Verknöpft einen Sack Flöhe, so wohl ihr möget; dennoch enthupfen und verschlupfen sie“ (Vierordt 1, 35).

⁴ Über das Treiben der Nonnen, die berüchtigten „Amores Soefflingenses“, und die Reformversuche s. St. A. Stuttgart, Rep. Frauenkloster Söflingen, B. 47 f; *Alenannia* 3 (1875) 86—88. 140—148.

⁵ Vgl. WKG 244—246; H. Hermelink, *Die religiösen Reformbestrebungen des deutschen Humanismus*, Tübingen 1907.

über dieser Bewegung sehr zurückhaltend und spröde war¹. Allein, indirekt wies doch manches im Humanismus auf die Reformation hin und bahnte sie an. Die Gefahr lag gewiß nicht darin, daß man die alten Klassiker las; auch nicht darin, daß aus dem Lager der Humanisten der Ruf nach Reform am lautesten ertönte. Aber der Humanismus führte leicht zur Opposition gegen alles Mittelalterliche, Traditionelle, Kirchliche. Die Schwärmerei für die antike Gedankenwelt barg die Gefahr in sich, auch die Weltanschauung nach der altheidnischen zu modifizieren. Die Beschäftigung mit der alten Philosophie lehrte den Skeptizismus, führte zur Annahme einer doppelten, philosophischen und theologischen Wahrheit. Manche nahmen mit dem Philosophieren nach antiker Art auch eine Lebensführung nach der Weise der Alten an. „Wie viele lasen aus den Schriften der Alten auch die Sünden der griechischen und römischen Hyperkultur heraus — und verübten sie selber!“² Namen, wie Heinrich Bebel, Johann Botzheim, Michael Hummelberg, Urban Rhegius, Ulrich Zwingli zeigen, daß solche Gefahren für die Humanisten gar nicht ferne lagen.

B. Reformbestrebungen.

Solehen Schatten und Schäden gegenüber war Bischof Hugo keineswegs untätig oder resigniert. Die zwei ersten Dezennien seiner Regierung sind gekennzeichnet durch konsequente und zielbewußte Reformversuche.

1. In den Reformbestrebungen bezüglich der Orden und Klöster nahm Hugo das Programm seines Vorgängers Thomas auf³. Dieser war unter dem 23. Dezember 1491 von Papst Innozenz VIII. beauftragt worden, die Ordensleute auf die Übelstände in den Klöstern aufmerksam zu machen und sie zur Abstellung zu mahnen. Leisten sie der wiederholten Aufforderung keine Folge, dann soll der Bischof persönlich oder durch Abgeordnete die Visitation vornehmen, reformieren und strafen, ohne Rücksicht auf die Person⁴.

¹ P. Wernle, *Renaissance und Reformation*, Tübingen 1912 (vgl. die Rezension von Tröltzsch in: *Theologische Literaturzeitung* 1913, 239—242); E. Tröltzsch, *Renaissance und Reformation*, in: *Historische Zeitschrift* 110 (1913) 519—556. ² Staub 43 f.

³ Über die Reformen unter Thomas Berlower vgl. *Gesch. Frd.* 33 (1878) 6—12; M. Ijubša, *Dr. Thomas de Cilia . . . , Bischof von Konstanz*, Graz 1897. ⁴ *Gesch. Frd.* 24 (1869) 26. 72—75.

Hugo versuchte 1497 und 1498 eine Reform in dem „an Geistlichem und Zeitlichem“ verfallenen Dominikanerinnenkloster Zofingen in Konstanz¹. Weitere Versuche wurden gemacht: 1502 in Kreuzlingen, 1507 in Stetten bei Haigerloch, 1512 in Einsiedeln (das Kloster berief sich dem Bischof gegenüber auf die von Julius II. erteilte 15jährige völlige Exemption), 1518 in St. Peter im Schwarzwald². 1518 versuchte der Generalvikar des Bischofs, Johann Fabri, eine Reform des Dominikanerklosters zu Zürich; er drang namentlich auf Studium und ein wenigstens „ziemlich mittelmäßig einträgliches“ Leben; aber die Mönche selbst und zumal der Rat der Stadt widersetzten sich den wohlgemeinten Bemühungen³. 1520 ließ Hugo durch eine Kommission die Schwestern in Ulm visitieren; 1520 (4. Mai) erklärte Papst Leo X., daß das Tertiären-Frauenkloster „zum Lämmlein“ in Freiburg in allweg dem Bischof von Konstanz unterworfen sei und in dessen Namen durch den Pfarrer zu Freiburg die Visitationen vorzunehmen seien⁴; 1520 und 1522 hören wir von Reform der Benediktiner zu St. Trudbert (im Münstertal) durch den Propst von Waldkirch im Namen des Bischofs⁵.

2. Nicht weniger lag dem Bischof am Herzen, das Krebsübel der Zeit zu bessern, die Sittenlosigkeit des Klerus.

a) Am schwierigsten lagen die Verhältnisse in der Eidgenossenschaft, da hier der Bischof sich die Jurisdiktion über den Klerus zunächst sichern mußte, die ihm nach kirchlichem Recht schon an sich zustand. Bischof Thomas hatte nach langen Streitigkeiten, besonders wegen der Abgaben und Subsidien an den Bischof, am 27. Juli 1493 eine Art Konkordat mit seinen Geistlichen abgeschlossen, den sogenannten „Pfaffenbrief“, „Concordia inter Episcopum Constantiensem et Praelatos exemptos reliquumque Clerum Helvetiae“⁶. Hier mußte der Bischof dem Klerus bedeutende Zu-

¹ Gesch. Frd. 24 (1869) 42f; FDA 9 (1875) 128; ZGORh N.F. 27 (1912) 198.

² Gesch. Frd. 33 (1878) 17; ZGORh 1912, 198.

³ Wiener SB 107 (1884) 93. ⁴ FDA 9 (1875) 137.

⁵ Ebd. und ZGORh 1912, 198.

⁶ Abgedruckt in Gesch. Frd. 33 (1878) 40—46. Nicht zu verwechseln mit dem älteren eidgenössischen Konkordat vom 7. Oktober 1370, das ebenfalls „Pfaffenbrief“ heißt; vgl. RE 15, 237—239. — Das Dokument von 1493 ist nebenbei auch interessant als erstes bekanntes Beispiel für die Bezeichnung des Pfarrers als „parochus“. Vgl. Stolz in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 93 (1913) 193—203.

geständnisse machen: er soll seine Rechte nur ausüben dürfen *fxuta consuetudinem antiquam . . . , quod antiquitus consuetum fuit . . . , ut antiquitus observatum . . .*, kurz: das „alte Herkommen“ war als Gewohnheitsrecht ausbedungen. Natürlich beriefen sich die Geistlichen gegenüber dem Bischof auf ihr „alt harkumen“ auch bei alteingewurzelten Mißbräuchen und Unordnungen.

Wollte Bischof Hugo etwas ausrichten, so mußte auch er diesen Freiheitsbrief anerkennen und erneuern. Dies geschah — nach vergeblichem Versuche, sich größere Aktionsfreiheit zu sichern — am 3. Juli 1497¹. Das Häkchen vom „alten Herkommen“ hemmte und hinderte von vornherein den Einfluß des Bischofs auf die Besetzung der Pfründen, die Bestrafung schlechter Geistlicher, und die Durchführung von Reformen in der Schweiz².

b) Schon vor Ablauf des ersten Jahres seines Hirtenamts versuchte es Hugo mit dem wichtigen und nützlichen Mittel einer Diözesansynode, am 10. Februar 1497 zu Konstanz³. Die Synodalkonstitutionen⁴ stimmen überein mit denen seines Vorgängers vom 15. April 1492. Leitender Grundsatz, der sich durch alle 34 Kapitel hindurchzieht, ist: Reform von Klerus und Laien⁵. Sebastian Brant gab der Druckausgabe dieser *Constitutiones synodales* einige Verse bei, in welchen die lebhafteste Hoffnung zum Ausdruck kommt, die Synode und ihre Erlasse mögen reiche sittenbessernde Frucht zeitigen, den schönen Anfängen der Regierung Hugos möge ein guter Fortgang beschieden sein, u. a.:

[Hugo] synodum celebras: vicia atque errata reformas
 Virtutumque iubes semitam adire tuos.
 Hoc nova et imprimis servari rite statuta
 Praecipis ad mores condita profuenos.
 Det tibi cunctipotens vite, mitissime presul,
 Tempora tam sanctis consona principiis!

Aber der Erfolg blieb aus! Auch fortan mußte der Bischof immer wieder mahnend und strafend einschreiten. Im Jahre 1500

¹ Abschiede 3, Abt. 1, 521. 532. 543; Gesch. Frd. 33, 12.

² Gesch. Frd. 33, 13.

³ Brehm in DA 22 (1904) 26. Ältere Synoden und Synodalerlasse des 15. Jh. in DA 22 und 23 (1904 und 1905); Nachtrag in DA 24 (1906).

⁴ Druck: Augsburg 1510; Neudruck: G. D. Beger, Kirchengeschichtliche und rechtliche Nachrichten von dem Rural-Kapitel Reutlingen (Lindau 1765) 74-106.

⁵ Vgl. die Kapitelüberschriften, z. B. *de summa Trinitate et fide catholica, de filiis presbyterorum, de vita et honestate clericorum, de cohabitatione clericorum et mulierum, de clericis non residentibus, de sponsalibus et matrimoniis, de adulteris, de usurariis, de poenitentibus, de reservatis, de censuris.*

beauftragte er durch den Generalvikar die Dekane und Kamerer, sie sollen die den unzüchtigen, ungehorsamen Klerikern auferlegten Strafgeelder unmachtsichtlich einziehen, sonst erfolge unfehlbar (für diese) die Exkommunikation¹. Daß ein so offensichtlicher Mißerfolg den Mut des Oberhirten lähmte, ist begreiflich.

c) Trotzdem unterließ es der Bischof nicht, wenigstens seine mahnende Stimme immer wieder von neuem zu erheben, in echt apostolischen Hirtenbriefen.

Unter dem 3. Mai 1516 erging die umfangreiche Reformenzyklika „Circa gregis nobis commissi custodiam“². Der Bischof klagt, daß die Synodalmandate so schlecht gehalten werden; daß sehr viele (quamplures) Priester und Kleriker „concupinas et mulieres suspectas in eorum habitationibus et alibi notorie tenent . . . Quidam etsi dimissis ad tempus concubinis . . . ad huiusmodi publicum concubinum et scandalosam focariorum cohabitationem redeunt . . .“ Andere spielen mit Würfeln und treiben sonst unschickliche und ärgerliche Spiele, sitzen mit Laien und ausgelassenen Leuten in Wirtshäusern (Schenken) und sonst in öffentlichen und privaten Häusern schändlichen Gewinnes wegen, erregen Streit, wenn sie „verspielen“, stoßen Fluchworte und Gotteslästerungen aus. Einzelne (nonnulli) fröhnen dem Trunk und der Unmäßigkeit, tragen gefährliche Waffen, haben ihre Standeskleidung abgelegt und tragen unziemliche Kleider, zu kostbare oder zu gewöhnliche, wie die Bauern, tragen rote, grüne oder gelbe Gewänder, dazu weiße Schuhe. So kommen sie bisweilen vor uns, unsern Vikar, unsere Examinatoren, zum Empfang der Weihen. Andere treiben Wucher und unerlaubte Handelsgeschäfte. Der Bischof beauftragt dann die Oberen der Klöster, die Dekane und Kamerer der Kapitel, die Delinquenten und Übertreter zu mahnen. Er könnte zwar gegen sie mit Beraubung des Benefiziums und anderen Kirchenstrafen vorgehen; aber er wolle lieber durch Güte als durch Härte sie zur Buße und zur Pflicht zurückführen. Die Konkubinarier sollen binnen eines Monats die verdächtigen Frauenspersonen entfernen und „clericaliter et honeste“ zu leben beginnen; im andern Fall werde der Bischof gegen sie „condigna animadversione“ vorgehen.

Ein Erfolg war nicht zu spüren. Darum dachte der Bischof zu einem letzten Heilmittel zu greifen, einer allgemeinen Pastoral-

¹ FDA 9 (1875) 131.

² Gedruckt in Gesch. Frd. 24 (1869) 79—82; Auszug in Gesch. Frd. 33 (1878) 17 f; Rothenhäusler, Untergang 95 f; Staub 40 f.

visitation. Schon am 22. April 1516 wurde im Domkapitel über diese Maßregel beraten¹. Angekündigt wurde die Visitation in dem Hirtenbrief „Multa mentis amaritudine“, vom 3. März 1517². Der Bischof klagt, daß auch die letzten Mahnungen nicht befolgt werden; aus Berichten und durch eigenen Augenschein ersehe er dies. Alle vor einem Jahr gerügten Laster werden weiter geübt. Nun werde er die Klöster, Kirchen und Kapellen, die Welt- und Ordensgeistlichen der Diözese persönlich oder durch Kommissäre visitieren, „was wir mit Gegenwärtigem intimieren, damit wir euch nicht unvorbereitet und schuldbar, sondern euer Leben und eure Sitten erprobt und gebessert . . . finden, so daß wir uns darob freuen und Gott Dank sagen können“. Aus diesen letzteren Worten hat man dem Bischof einen schweren Vorwurf gemacht: er habe die Visitation vorher angesagt, damit die schuldbewußten Geistlichen den Gegenstand des Anstoßes rechtzeitig wegschaffen, aber nachher wieder zu sich nehmen könnten; es sei dem Bischof nicht um Besserung, sondern um Geldbußen zu tun gewesen³. Ein Beweis für diese horrende Unterstellung fehlt. Wie soll man sich übrigens eine „unvermutete“ Visitation der ganzen, großen Diözese vorstellen?

C. Hindernisse der Reform.

Es gelang dem Bischof trotz ehrlichen Willens in keiner Weise, sein Werk der Reform durchzuführen. Die Mißstände waren zu tief eingewurzelt, zu sehr veraltet. Warum die Bemühungen erfolglos waren, begreifen wir noch mehr, wenn wir die hauptsächlichsten Hindernisse der Reform für sich ins Auge fassen. Da die gleichen Momente bei Behandlung der eigentlichen Reformationszeit wieder zu erwähnen sind, genügen hier kürzere Hinweise.

I. Bischof und Domkapitel.

Die Mitglieder des Domkapitels sind ihrer Stellung nach Berater und Gehilfen, der „Senat“ des Bischofs⁴. Erfüllen sie ihre

¹ ZGORh 1912, 198.

² Gedruckt in Gesch. Frd. 24, 82—85; Auszug bei Rothenhäusler, Untergang 97; Staub 42.

³ Schnurrer 9; Kluckhohn in ZKG 16 (1896) 596 f. Übrigens hat schon Heyd 2, 178 darauf hingewiesen, daß Schnurrer das „Ne vos imparatos . . .“ mißverstanden hat.

⁴ Hugo hatte in seiner Wahlkapitulation vom 17. Okt. 1496 versprochen müssen, „quod . . . tres canonicos ex capitulo cum eiusdem tamen capituli consensu in consiliarios recipere et habere, cum quibus unacum aliis con-

Pflicht nicht, so muß die Diözese darunter leiden. Die Konstanzer Domherren nun zeichneten sich in nichts aus gegenüber ihren Amtsbrüdern an den übrigen deutschen Bischofsstädten¹.

Die etwa 20 Kanonikate waren meist in den Händen des Adels. Nicht in erster Linie der innere Beruf zum geistlichen Stande, sondern die Frage der Versorgung, die Aussicht des Pfründgenusses ließ nach der Würde des Domherrn streben. Daher empfing nur der kleinere Teil die Priesterweihe, die Mehrzahl war oder wurde Subdiakon, einzelne wußten ganz an den Weihen vorbei zu kommen. Die Domherrenstellen waren freilich sehr begehrt. Meist verschafften sich die Bewerber eine päpstliche Anweisung (provisio apostolica) oder kaiserliche Fürsprache (primaes preces). Um in den zahlreichen Andrang Regel und Ordnung hineinzubringen, legte man 1501 ein „Wartbuch“ an; die einzelnen „Exspektanten“ wurden dann der Reihe nach mit ihren Anrechten und Ansprüchen befriedigt². Bei dem „Geschäft“ der Verleihung eines Kanonikates traten zuweilen recht absonderliche Erscheinungen zutage, welche zeigen, daß die ursprüngliche, kirchliche Bedeutung und Aufgabe des Domkapitels fast in Vergessenheit gekommen war³. 1496 erhob Markgraf Jakob von Baden auf Grund einer päpstlichen Provision Anspruch auf eine Konstanzer Domherrnstelle und verfocht sein Anrecht zwei Jahre lang. 1498 bewarben sich vier Herren vom Adel (darunter der genannte Markgraf von Baden) um die Stelle des verstorbenen Gabriel von Landenberg, alle vier „vigore gratiae apostolicae“. Jörg Siegmund von Ems wurde 1503 mit 9 Jahren „zweiter Exspektant“, 1510, also mit 16 Jahren Domherr. 1505 mußte ein 4 Jahre alter Bewerber, Wolf von Homburg, abgewiesen bzw. vertröstet werden, weil eben keine Exspektanz frei war⁴.

siliaris suis negotia, ecclesiam ac illius iura et bona tangentia tractare debet.“ Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission: ZGORh N. F. 13 (1898) n. 40. — Ebenso durfte der Bischof einen neuen Vikar, Offizial oder Insiegler nur „cum consilio et consensu ipsius capituli“ bestellen (Ebd. n. 39).

¹ Janssen 1, 718—723; Meyer 90 ff. 148 ff.

² Vgl. Baier, Aus Konstanzer Domkapitelsprotokollen 1487—1524, in ZGORh 1912, 221 ff.

³ Vgl. zum folgenden ebd. 223—227.

⁴ Ähnliche Zustände finden sich in den übrigen deutschen Domkapiteln; vgl.: „Der deutsche Adel in den hohen Erz- und Domkapiteln“, in HPB 43 (1859, Bd. 1) 653—676. 745—768. 835—858.

Die Sitten und das Betragen dieser Domherren waren keineswegs immer erbaulich¹. Noch am wenigsten Anstoß nach außen hin gab es, wenn einzelne Kapitelsherren unter sich Händel hatten, sich zu Schmähungen und Beleidigungen hinreißen ließen. Diese Dinge drangen meist über die Wände des Kapitelsaales nicht hinaus. Daneben kam es auch gelegentlich zu Auseinandersetzungen in der Sakristei oder in der Kirche selbst. Bei den geselligen Zusammenkünften „auf dem Stauf“² ging es nicht immer ganz gesellig und friedlich her. — Schlimmere Dinge waren es, als im Februar 1500 der Domherr von Montfort wegen seiner Schulden in Augsburg exkommuniziert wurde (er konnte allerdings bald eine Absolution vorweisen); als vom September 1497 an, vier Jahre hindurch, über die Deflorationsklage der Agatha Wagnerin von Neufra gegen den Domherrn Degenhard von Gundelfingen verhandelt werden mußte. Üble Nachrede entstand dem Domherrn Johann von Botzheim, der ohne Wissen und Willen der Klosterfrauen von Münsterlingen aus seinem Hof³ einen Zugang in ihre Herberge hatte durchbrechen lassen. Er verantwortete sich im Kapitel (12. August 1521), bekam aber die Weisung, er „welle sollich loch oder thur wiederum lassen zu machen“⁴. — Das schlimme Beispiel der hohen Herren wirkte schädigend nach unten. „In den Domkapiteln führte man ein Leben, das der niedere Klerus... immer wieder als unerreichtes Vorbild betrachten konnte“⁵.

Das Verhältnis des Domkapitels zum Bischof war sicher freundschaftlicher und friedlicher als in vielen andern deutschen Bistümern. Immerhin konnte nach der ganzen geschichtlichen Entwicklung der Domkapitel ein gelegentlicher Widerstreit zwischen den Interessen des Kapitels und denen des Bischofs, bzw. Bistums kaum ausbleiben. In diesen Fällen sorgten die Domherren für ihre Sache. Bischof Hugo nahm aus dem Kapitel drei ständige Räte (19. August 1508)⁶ zu besonders wichtigen Verhandlungen. Aber diese Räte waren von ihren Mitkapitularen scheid angesehen, weshalb sie sich nicht gerne zu diesem Nebenamt verstehen wollten. —

¹ Zum folgenden vgl. ZGORh 1912, 216 f.

² Domherrenhof an der Nordseite des Münsters; vgl. FDA 25 (1896) 227.

³ Die Übergabeurkunde dieses Hofes an Botzheim befindet sich in Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 238.

⁴ Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 136 f. ⁵ Keim, RG. 8.

⁶ ZGORh 1912, 207 f. — Dies war ganz im Sinne der Wahlkapitulation von 1496, vgl. oben S. 15 A. 4.

Zu ernstlichen Differenzen zwischen Bischof und Kapitel führte die Aufstellung eines neuen Weihbischofs. Über die Amtsführung des Suffragans Balthasar Brenwalt¹ (seit 1500) waren beim Bischof immer wieder Klagen eingelaufen². Dem Bischof, der selbst ins Gerede kam, als teile er das vom Suffragan widerrechtlich eingezogene Geld mit diesem, gelang es, Balthasar zur Resignation zu bestimmen. Am 2. Januar 1518 konnte Hugo dem Kapitel mitteilen, er gedenke den Dr. Johann Speyser, Prediger und Pfarrer zu St. Moritz in Augsburg, zum Weihbischof anzunehmen. Das Kapitel machte Einwendungen, weil der Bischof ihn „ohne Rat, Wissen und Willen eines Kapitels erkieset und angenommen“ habe. Am 4. Januar, da der Bischof persönlich im Kapitel erschien, einigte man sich schließlich, den Speyser zur Eidesleistung zuzulassen. Indes ein neuer Streit entspann sich über die Frage, ob das Kapitel den Brief nach Rom um die Bestätigung mitbesiegeln dürfe. Der Streit endete nach manchen Verhandlungen damit, daß Dr. Speyser auf das Amt verzichtete, worauf Hugo (31. Juli 1518) den als „gelehrt, beredt und geschickt“ berühmten Magister Melchior Fattlin³ zum Weihbischof annahm. Das Kapitel ließ es „geschehen“.

2. Bischof und Bischofsstadt.

Die Beziehungen des Bischofs und des Kapitels zur Stadt Konstanz⁴ waren schon unter früheren Bischöfen zeitweilig wenig freundlich gewesen. Solche Konflikte zwischen den Stadtrechten und den bischöflichen Privilegien hatten mehrmals die, allerdings radikale, Lösung im Gefolge, daß der Bischof „Absenz“ nahm, seine Residenz von Konstanz wegverlegte, teils mit, teils ohne Zustimmung des Domkapitels⁵. Schon zum Jahre 1493 berichtet

¹ Über ihn s. FDA 7 (1873) 226 f.

² Domkap.-Prot. Nr. 7237 fol. 306—330; vgl. ZGORh 1912, 204 f.

³ Der Brief nach Rom um die Bestätigung wurde am 27. Aug. im Kapitel besiegelt und abgefertigt (Domkap.-Prot. Nr. 7237 fol. 330). — Über Fattlin vgl. FDA 7 (1873) 227—229; Linzgau-Chronik I (1910) Nr. 26; H. Schreiber, Melchior Fattlin, Freiburg 1832.

⁴ Näheres hierüber ist zu erwarten in dem angekündigten Konstanzer Stadtrecht von K. Beyerle. Über die Kämpfe zwischen geistlich und weltlich in deutschen Bischofsstädten, besonders wegen der geistlichen Vorrechte, s. K. Hofmann, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter, Paderborn 1914, 146—152 und das Buch von Störmann.

⁵ Zum folgenden vgl. ZGORh 1912, 202—204. 211; diese Mitteilungen von Baier aus den Domkap.-Prot. sind gelegentlich aus derselben Quelle ergänzt.

Schulthaiß¹: „Uff Valentini [14. Februar] des 93. jars fur der bischoff [Thomas] in ainem blast von Costentz und belaiß zu Merspurg bis uff Corporis Christi in dem jar; da kam er wieder und sang das ampt und nach dem nachessen fur er wieder gen Merspurg, da in niemant wolt fast bitten, daß er hie beliebe. Also beleib er zu Merspurg bis uff Costantzer kilwe [9. September], do kam er wider ungeladet und belaiß also zu Costentz. Die tumbherren haben syn wol mügen enberen.“

Während der Zeit des „Schwabenkrieges“ kam es zu vielen Differenzen zwischen dem Bischof und der Stadt, was bei der eigentümlichen Zwischenstellung des Bischofs gegenüber den Eidgenossen, dem schwäbischen Bund und der Stadt Konstanz begreiflich ist. Hugo verlegte 1499 seine Residenz nach Meersburg². Im Februar³ 1506 gab Bischof Hugo dem Kapitel die Absicht kund, zugleich mit dem Hofgesind und der Haushaltung nach Meersburg zu ziehen, angeblich „umb minder costens willen“⁴; wenn die Stadt die Kapitelsherren darob belästige, so sollen sie nur auch hinüber kommen (oder nach Markdorf ziehen). Am 8. Mai 1506 trat der Bischof dem Gerede in der Stadt entgegen, als ob er „uß rat oder anstrengung oder mit wüssen des capitel [nach Meersburg] hinübergezogen sye“⁵.

Während des glänzenden Reichstags zu Konstanz⁶ (Mai und Juni 1507) war Hugo mit 11 weiteren Bischöfen eigentlich nur als Gast in der Stadt.

Am 25. Juli 1510 entschloß sich auch das Kapitel, „in solcher zydt“, wegen des Zwistes mit der Stadt, nach Meersburg zu ziehen; man verließ die Stadt ganz „im stillen“, nicht einmal die Domkapläne, die den Gottesdienst notdürftig weiterführen mußten, wurden eingeweiht. Gegen Ende des Jahres scheint das Kapitel, auf die Vermittlung des Kaisers hin, wiederum nach Konstanz zurückgekehrt zu sein. Auch der Bischof hatte schon im August die Rückkehr der Domherren gewünscht, „damit man die von Costentz nit ursachte zu merer ungeschicklichkeit“⁷. Es lag ihm viel daran, die Beziehungen zur Bischofsstadt nicht ganz abzubrechen.

¹ Schulthaiß, Coll. 165. ² Studer 61.

³ Am 27., nicht 28. Febr., wie Baier angibt; vgl. auch Abschiede 3, Abt. 2, 353.

⁴ Domkap.-Prot. Nr. 7237 fol. 16.

⁵ Domkap.-Prot. Nr. 7237 fol. 26.

⁶ Vgl. Zeppelin in: Bodenseeschriften 12 (1883) 36—43.

⁷ Domkap.-Prot. Nr. 7237 fol. 171 v.

Als im Frühjahr 1519 in Konstanz die Pest ausbrach¹, beschlossen Domdekan und Kapitel, offenbar nicht ungerne, eine Abwesenheit, zunächst bis Bartholomäi, „von wegen der sterbenden löffen der pestis . . ., damit jeder herr zu gelegener zeit sich an sein gewarsam verfügen“ könnte. Der Bischof residierte zu dieser Zeit in Arbon, das bischöfliche Gericht wurde nach Mehrerau verlegt². Die Abwesenheit dauerte länger, als beabsichtigt war: erst am 10. Februar 1520 konnte wieder ein „capitulum ordinarium“ in Konstanz gehalten werden³.

An und für sich war ja diese oftmalige Abwesenheit nicht von besonderer Wichtigkeit; aber es ist begreiflich, daß eben in diesen Zeiten des Konfliktes und der Unordnung weder von seiten des Bischofs, noch des Kapitels etwas Erfolgreiches in der Leitung der Diözese geleistet wurde.

3. Bischof, Klerus und Laien.

Das Band, welches Bischof und Bistum zusammenhalten sollte, war in der Konstanzer Diözese recht locker. Klerus und Laien standen in mancher Beziehung gegen den Bischof, mißachteten seine Autorität und fügten sich nur widerwillig seinen Anordnungen.

a) Hauptgrund des gespannten Verhältnisses und Hauptanlaß zu Zerwürfissen, namentlich zwischen Bischof und Klerus, waren die drückenden Abgaben an den Bischof. Schon die ordentlichen, regelmäßigen Leistungen (Quart, bannalia, cathedricum, primi fructus [Annaten], consolationes)⁴ waren bei den teilweise schlechten und fast durchweg unsicheren Einkommensverhältnissen eine unwillkommene und empfindliche Belastung der Geistlichen. Dazu kamen aber noch die außerordentlichen Abgaben, die „subsidia caritativa“. Da diese zum Teil sehr hohen Steuern gerade vor der Reformation sich häuften, verstehen wir die Mißstimmung, ja den Widerstand der Betroffenen. Kaum war die Erregung über die

¹ Ebd. 355; zur Pest in Konstanz vgl. Egli in: Zwingliana 1, 377—382; zu der in Basel und der ganzen Schweiz Liebenau 86. ² Staub 58 A. 36.

³ Domkap.-Prot. Nr. 7237 fol. 382. — Die Jahrrechnung war am 28. Aug. in Diessenhofen gehalten worden (ebd. 373—378).

⁴ Über die Art der Abgaben vgl. A. Ott, Die Abgaben an den Bischof . . . in der Diözese Konstanz, Tübinger Diss. 1907 [Hauptteil auch in FDA N. F. 8 (1907) 109—161]. Über die Mißstände im Gefolge dieser Steuern vgl. Cless 2, Abt. 2, 425—437.

Subsidienforderungen von 1482, 1485 und besonders von 1492 (10%, bzw. 5% des Pfründeinkommens) gedämpft — 1492 hatten sowohl die schweizerischen als die schwäbischen Geistlichen ihre Beschwerden eingereicht¹ —, da schrieb Bischof Hugo am 9. Oktober 1497 ein neues Subsidium aus, „ad taxam vicesimi denarii“². Von Widerstand der Geistlichen, noch im Oktober 1498, wird uns namentlich aus der Schweiz berichtet.

Am 30. und 31. Dezember 1499 suchte der Bischof das Kapitel zu überreden, ihm die Auflegung eines neuen Subsidium caritativum auf die Priesterschaft zu gestatten³. Er und „der Stift“ hätten im Schwabenkrieg so große Kosten gehabt. Das Kapitel ließ dem Bischof seine Beschwerden und Einwendungen „freundlich erzählen und fürhalten“. Nach weiteren Verhandlungen (3. Januar, 13. März, 27. Juni 1500) gab das Kapitel schließlich seine Einwilligung. Aber im August 1501 standen die Beträge noch aus einer Reihe von Dekanaten, z. B. der Schweiz, aus. Begreiflich! Die Geistlichen hatten doch die Leiden und Beschwerden des Krieges ebenfalls zu verkosten bekommen. Ferner: „die Domherren, also gerade diejenigen, die über ein beträchtliches Einkommen verfügten, blieben von der Steuer frei. Die Abteien, überhaupt alle bedeutenderen Klöster konnten sich in Unterhandlungen einlassen. Der niedere Klerus dagegen, der meist recht schlecht besoldet war und mit dem Kloster, dem seine Kirche inkorporiert war, um jeden Gulden feilschte, mußte zahlen . . . Zudem war die Verwendung der Gelder ganz der Willkür des Bischofs und des Domkapitels anheimgelassen“⁴.

Auf dem Reichstag zu Konstanz war beschlossen worden, dem König (seit 1508 Kaiser) Maximilian für einen Romzug Beisteuer zu gewähren⁵. Um seinen Teil aufzubringen, griff der Konstanzer Bischof eben wieder zum alten Mittel und schrieb am 26. Januar 1508 ein Subsidium caritativum auf seine Diözesan-

¹ Vgl. Schulthais, Chronik 75; FDA N. F. 8 (1907) 5; Gesch. Frd. 24 (1869) 20 Nr. 36; 29—32 Nr. 63—73; 36 Nr. 84; Rothenhäusler, Untergang 76 f. — Subsidienregister, hrsg. von Zell in FDA 24—27 (1895—99), dazu die kritischen Bemerkungen von Rieder in FDA N. F. 8 (1907) 1—8.

² Gesch. Frd. 24 (1869) 42 Nr. 104; 43 Nr. 108; 45 Nr. 113.

³ Domkap.-Prot. Nr. 7234 fol. 148. 151. 157. Über den Einzug vgl. Baier, Subsidium caritativum für Bischof Hugo von Konstanz vom Jahre 1500, in ZGORh N. F. 24 (1909) 83—91.

⁴ Baier a. a. O. 90 f.

⁵ Vgl. Bodenseeschriften 12 (1883) 40 f.

geistlichkeit aus¹. Wie schwer der Einzug der Steuer von den Geistlichen und Klöstern „ad vicesimum denarium taxatorum“ ging, folgt daraus, daß Bischof und Kapitel über allerlei Mittel ratschlugen, um die Priesterschaft zur Zahlung zu bewegen². Auch aus dem Jahre 1513 vernehmen wir von Verhandlungen zwischen Bischof und Kapitel wegen eines Subsidioms³. Es scheint nicht zur Ausschreibung gekommen zu sein; wahrscheinlich widersetzte sich das Kapitel, an dessen Zustimmung der Bischof in dieser Sache gebunden war. Über das Subsidium vom Jahre 1521, das also „mitten im tobenden Reformationssturm“⁴ von den aufs äußerste erregten Geistlichen erpreßt wurde, haben wir später zu reden. Sicher hat gerade diese letzte Steuerforderung, nach so vielen vorausgegangenen, dem Bischof noch viele Geistliche vollends entfremdet und der katholischen Sache den schwersten Schaden gebracht.

Gewiß zweifelte und zweifelt niemand daran, daß der Bischof nicht aus Geiz und Habsucht seinen Geistlichen so drückende Lasten zumutete. Er war einfach auf diese Einkünfte, auf solche ordentliche und außerordentliche Steuern angewiesen, als Landesherr, als Reichsfürst, als Glied des schwäbischen Bundes. Dazu kommt, daß schon seit dem 14. Jahrhundert das Stift Konstanz stark verschuldet war⁵, so daß der Bischof aus den regelmäßigen, eigenen Einkünften des Hochstifts die Ausgaben unmöglich bestreiten konnte. Man mußte also höchstens frühere Bischöfe anklagen, die durch schlechte Wirtschaft diesen Verschuldungs- und Verarmungsprozeß eingeleitet oder befördert hatten.

b) Wie die Vorgänge beim Ausbruch der Glaubensspaltung zeigten, war auch in der Konstanzer Diözese viel Zündstoff der Unzufriedenheit und des Ärgernisses aufgehäuft infolge des Ablasswesens, — nicht wegen der Ablasslehre, sondern wegen der Ablasspraxis. In unserem Bistum wurden, wie überall in Deutschland, am Anfang des 16. Jahrhunderts Ablässe in mehr als reichem Maße verkündet und angeboten⁶: der Ablass für den Deutschorden (seit 1504), der Ablass für die Dominikaner in Augsburg zum Wiederaufbau ihrer Kirche (1514/15), der Ablass zum Bau der Peterskirche in Rom (seit 1515). Es waren ständig Ablass-

¹ Gesch. Frd. 24 (1869) 49 Nr. 130. — Das Registrum s. in FDA N. F. 8 (1907) 9—108. ² Vgl. ZGORh 1912, 199 f. ³ Ebd. 200.

⁴ Gesch. Frd. 33 (1878) 23.

⁵ F. Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz, Freiburg 1903 [auch in FDA N. F. 3 (1902) 1—104].

⁶ Vgl. Paulus in HJ 16 (1895) 38 f; ders., Tetzl 6 ff; Störmann 11—13.

prediger im Land. Daß diese es freilich hier nicht treiben durften, wie im Norden und in Mitteldeutschland, daß Bischof Hugo ihnen auf die Finger sah, ist schon nach seinem späteren Verhalten gegenüber Bernhardin Sanson wahrscheinlich. Doch konnte er unmöglich verhindern, daß auch in seinem Sprengel stark weltliche Praktiken zur Anwendung kamen, daß das Geldgeschäft in den Vordergrund trat¹.

Besonders bedeutsam für die Diözese war der Konstanzer Münsterablaß². Am 21. Oktober 1511 brach im mittleren Münsterturm ein Brand aus, dem die drei Türme mit 11 Glocken zum Opfer fielen³. Dies außerordentliche Unglück rechtfertigte eine außerordentliche Hilfe. Man wandte sich an den päpstlichen Stuhl und erlangte unter dem 18. September 1512 eine Ablassbulle⁴, lautend auf die Bistümer Konstanz, Chur, Augsburg und Straßburg. „Der Fugger“, der die Vermittlung der Geldgeschäfte übernahm (Jakob Fugger), gab die Bulle nur heraus gegen das Versprechen, daß ein Drittel der Einnahmen an den Papst abgeliefert werde. Für das Jahr 1514 bekam man wiederum den Ablass, sogar mit Ausdehnung (außer den vier genannten Bistümern) auf die Kirchenprovinzen Magdeburg und Salzburg, mußte dafür aber die Hälfte der Einnahmen dem Papste überlassen⁵. — Besondere Mißbräuche bei der Ablassverkündigung scheinen nicht vorgekommen zu sein; es war vorgesorgt, daß die Ablassprediger nicht mehr bekamen, als ihnen gehörte. „Es mußte gegen alle Regeln, gegen alle Vorsichtsmaßregeln gesündigt worden sein, wenn einer der Prediger, Pönitentiare oder Beichtväter sich hätte

¹ Schon 1505 läßt sich H. Bebel im „Triumphus Veneris“ über den „gefräßigen Ablass“ aus; vgl. auch WKG 190 f.

² Fast das gesamte Quellenmaterial hat Schulte 1, 79—85, 155—161; 2, 23—62 gesammelt und verarbeitet. — Der einschlägige Karlsruher Protokollband hat jetzt die Nr. 7237. — Die Vermutung von Schulte 1, 158, der Ablasskommissär Dr. Joh. Egg sei identisch mit dem „berühmten“ Ingolstädter Professor, ist unrichtig. Der fragliche Egg starb schon Anfang 1526 (Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 100 v) Damit erledigt sich auch die Vermutung von Schlicht in HJ 36 (1915) 10 f über die Anfänge der Freundschaft zwischen Dr. Joh. Eek und dem Hause Fugger. — Ergänzungen zum Konstanzer Münsterablaß bietet Baier in ZGORh N. F. 26 (1911) 193—203.

³ Schulthaiß, Chronik 82.

⁴ Deutscher Auszug aus Schulthaiß, Coll. in FDA 10 (1876) 51.

⁵ Das päpstliche Drittel betrug 1513: 3554 fl., also Gesamtertrag 1513: 10662 fl.; die päpstliche Hälfte 1514: 4474 fl., also Gesamtertrag 1514: 8948 fl.; vgl. Schulte 1, 157, 159.

namhaft bereichern können“¹. Und doch war im Grunde auch dieser Ablauf ein Schaden für die Religion. Das liegt, außer in den praktizierten Finanzoperationen, besonders in der Instruktion für die Verkündigung². Hier findet sich in dem Kapitel „Taxa liberandi animas de purgatorio“ die bedenkliche Anweisung bezüglich des Ablasses für Verstorbene: „cupientes in hac parte subvenire defunctis non tenentur primum esse contriti atque confessi“, mit anderen Worten: den Ablauf für die Verstorbenen kann man auch im Stande der Todsünde gewinnen; Reue und Beicht sind in diesem Falle nicht notwendig; hier ist die Geldspende die einzige Bedingung. Dies war freilich nichts Neues, sondern eine weit verbreitete Schulmeinung, die von Rom nicht mißbilligt wurde (und auch heute noch nicht kirchlich verurteilt ist). Sämtliche Instruktionen, nach denen z. B. Tetzels sich zu richten hatte, enthalten dasselbe³. Aber es ist kaum ein Zweifel, daß diese Privatmeinung, da sie ja in der offiziellen Instruktion stand, als sichere Lehre vorgetragen wurde, vielleicht in einer Formulierung, die dem berüchtigten Tetzelschen Satze der Sache nach nahekommt: Sobald das Geld im Kasten klingt usw.⁴.

c) Was dem Bischof die Reform, überhaupt die Regierung, sehr erschwerte, das war die Mißachtung der bischöflichen Jurisdiktion von seiten der Geistlichen, wie der Laien. Die Wende des Mittelalters zur Neuzeit ist überhaupt eine autoritätverachtende Zeit: in der Opposition gegen die mittelalterliche „Gebundenheit“ fanden ja die Reformatoren ihren besten Bundesgenossen. Allgemein war die Mißstimmung gegen die Rechtspflege, namentlich gegen das neu rezipierte römische Recht. Die weltliche Regierung hatte diese Abneigung des Volkes gegen die „Doktoren“ mit ihren Neuerungen, ihrem dem Volk unverständlichen Kram, stark zu fühlen⁵. Der Punkt nun, in welchem die Untertanen am

¹ Schulte 1, 159. ² Ebd. 2, 38—52.

³ Vgl. z. B. die Instruktion des päpstlichen Oberkommissärs Bonnhauer und die des Erzbischofs Albrecht von Mainz, fast in denselben Worten, vgl. Paulus, Tetzels 149 f; ders. in HJ 21 (1900) 645—682 [über Raimund Peraudi]; ders., Der Ablauf für die Verstorbenen am Ausgange des Mittelalters, in: Zeitschrift für katholische Theologie 24 (Innsbruck 1900) 249—266.

⁴ Daß Tetzels diesen Satz der Sache nach (bezüglich des Ablasses für die Verstorbenen) wirklich gelehrt hat, weist Paulus nach in HJ 16 (1895) 47 ff; ders., Tetzels 142 ff.

⁵ Anfang Juni 1514 verlangten 14 schwäbische Städte und am 26. Juni die Landschaft, daß der Herzog das Hofgericht besetze „mit erbarn, dapfern,

öftesten und fühlbarsten mit dem Regiment des Bischofs in Berührung kamen, war eben die bischöfliche Gerichtsbarkeit, das kanonische Rechtsverfahren, die Tätigkeit der geistlichen „Doktoren“. Die Unzufriedenheit wurde allerdings genährt durch tatsächliche Mißstände und Mißbräuche im geistlichen Gericht¹.

Wir besitzen die „Statuta Curiae Constantiensis anno 1498 publicata“². Wenn auch solche Dokumente keine ganz objektive, mindestens eine einseitige Geschichtsquelle sind, so sehen wir doch deutlich, gegen welche Mißbräuche man anzukämpfen hatte. Die Personen des Konsistoriums sollen „litteras a se non visas et non lectas“ nicht unterzeichnen. Allen Richtern, Advokaten, Notaren, Prokuratoren, Kommissaren ist strengstens untersagt, daß einer von ihnen, wenn eine Frauensperson einen Fall anhängig macht, „pendente causa . . . rem habeat inhonestam“. Es sei ein Mißbrauch, daß die Gerichtspersonen arme Rechtsuchende als Diener und Dienerinnen annehmen und die Sache zwei oder drei Jahre unentschieden hinhalten. Der Prokurator soll seine Klienten nicht vorher informieren, was sie beim Verhör zu antworten hätten; ferner soll er nicht in der gleichen Sache um beide Parteien (Kläger und Angeklagten) sich annehmen oder gar zunächst beide Teile aushorchen und dann dem einen Teil Beistand leisten. Bei Berechnung und Eintreibung der Unkosten soll man nicht unbillig verfahren. Arme Laien, die weit weg wohnen, sollen wegen geringfügiger Anlässe nicht vor das bischöfliche Gericht zitiert werden. Die Prozesse sollen nicht jahrelang verschleppt werden. Den Personen, welche die Verkündigung und Ausführung des Urteils zu besorgen haben, ist eingeschärft, daß sie den Wortlaut nicht durch Radieren abändern. Auch denen, die mit der Ausfertigung von Absolutions- und Investitur-Attesten u. a. betraut waren, mußte

redlichen und verstendigen personen vom adel und der landschaft, die nit doctores seien“; vgl. Würt. Landtagsakten, bearb. von W. Ohr und E. Kober, 1. Reihe, 1. Bd. (1913) 141. 173; Rothenhäusler, Untergang 50; Ohr in Würt. VjH 1913, 7. 25.

¹ Eine Darstellung der Geschichte des Konstanzer Offizialates besitzen wir nicht. Die Verfassung war ähnlich wie bei den übrigen geistlichen Gerichten; vgl. z. B. Riedner, Das Speierer Offizialatsgericht [Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz, 29—30. Heft; auch separat erschienen], Speier 1907.

² GLA Karlsruhe, Handschr. (Neue) Nr. 291 fol. 21—70 und 88—150. Der Vergleich mit den „Ordnungen und Satzungen des geistlichen Hofes zu Konstanz“ von 1475 zeigt ziemliche Veränderungen (ebd. fol. 1—20).

verboten werden, arme Leute zu lange in der Stadt hinzuhalten, zuviel Geld anzunehmen, die eingezogenen Gelder für sich zu behalten.

Wenn solche Verbote auch das löbliche Bemühen der bischöflichen Regierung zeigen, Mißbräuche im Gerichtswesen zu verhindern, abzustellen und zu bestrafen, so blieben doch die Rechtsbeugungen und Schikanierungen nicht aus, und das Volk hatte immer wieder Grund zur Klage und Unzufriedenheit.

4. Bischof und weltliche Gewalt.

Die Beziehungen des Bischofs zur Reformation sind nicht zu verstehen ohne Einblick in die eigenartige kirchenpolitische Lage, die um das Jahr 1500 überall den gleichen Zug aufweist: Verschiebung des mittelalterlichen Verhältnisses von Kirche und Staat zugunsten der weltlichen Gewalt. Daran hatte nicht etwa das Reichsregiment besonderen Anteil — es war ja ohnmächtig, stand in der Periode der Zerrüttung und Zersplitterung —, sondern die „werdenden Territorien“. Es ist ein bevorzugtes Thema der neuesten Geschichtsdarstellung, die territoriale Kirchenpolitik vor der Reformation aufzuzeigen¹. In den österreichischen Landen, in Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein², in Jülich-Kleve-Berg³, in der Pfalz⁴, überall findet man Anfänge des landesherrlichen Regiments über Kirche, Klerus und Klöster⁵, Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit, Einnischung, ja selbst willkürliches Schalten und Walten in innerkirchlichen Angelegenheiten. Von dieser allgemeinen Entwicklung machte das Gebiet der Diözese Konstanz keine Ausnahme.

In Württemberg hatten schon die Grafen allmählich weitgehenden Einfluß, besonders auf die Gerichtsbarkeit, das Kirchen-

¹ Werminghoff, Neue Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche während des späteren Mittelalters, in: Historische Vierteljahrsschrift 11 (1908) 153—192. A. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in: Festschrift für R. Sohm (1904), 105 ff.

² Für diese Gebiete s. Literatur bei Werminghoff a. a. O. 174 und FDA N. F. 10 (1909) 1.

³ Vgl. O. R. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit, 2 Bde., Bonn 1907 und 1911.

⁴ R. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters [Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, hrsg. von H. Finke, 3. Bd.], Münster i. W. 1907.

⁵ Doch kann man von „Landeskirchen vor der Reformation“ nicht reden; vgl. Werminghoff a. a. O. 175.

gut und die Klöster gewonnen¹. Für die erste Regierungsperiode Herzog Ulrichs (seit 1498) ist es schwer, eine zielbewußte, konsequente „Kirchenpolitik“ aufzuzeigen. Der junge Herzog hatte soviel mit inneren Schwierigkeiten, mit der Unzufriedenheit seines Landes und mit sich selbst zu tun, daß er kaum Lust verspüren konnte, in die Kompetenz des Bischofs einzugreifen. Manche Schwierigkeiten und Kompetenzkonflikte ergaben sich immerhin zwischen ihm und Bischof Hugo wegen der Gerichtsbarkeit².

In dem Gebiet der Grafen von Fürstenberg, das zum größten Teil im Bistum Konstanz lag, trat die Entwicklung zum Staatskirchentum erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts stärker hervor³; doch zeigen sich schon früher Ansätze zum „Kirchenregiment“.

In Oberschwaben herrschte starke territoriale Zersplitterung. Neben dem Reichsbesitz, der durch die „Landvogtei“ zusammengehalten wurde, lagen die Besitzungen der zahlreichen Grafen und Freiherren und der großen Klöster. So war wohl hier die Einflußsphäre des Bischofs am wenigsten durchbrochen⁴.

In den Grafschaften Hohenberg am oberen Neckar und Berg-Schelkingen, in den fünf Donaustädten Mengen, Munderkingen, Riedlingen, Saulgau und Waldsee, überhaupt in den „vorderösterreichischen Landen“ zogen die Amtleute die Gerichtsbarkeit so gut wie möglich an sich, vielleicht nicht ganz im Sinne des „Regimentes“ zu Innsbruck.

Daß die schwäbischen Reichsstädte sich immer wieder kirchliche Rechte anmaßten, entspricht ihrer ganzen Entwicklung seit dem 14. Jahrhundert.

Der eigentlich klassische Boden territorialer Machtansprüche und Machtentfaltung ist freilich die Schweiz⁵. Die Tagsatzung, zu der die „Orte“ sich zusammenfanden, zog so ziemlich alles vor ihr Forum. „Es ist ein Grundzug der älteren Politik der Eidgenossen, daß sie den kirchlichen Ansprüchen gegenüber je-

¹ Wülk-Funk, Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg [Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, 10. Bd.], Stuttgart 1912.

² Sattler 1, 87 f. 243 f.; vgl. Beilage 77. 100. 101; Heyd 1, 186 ff.

³ J. Meister, Kirchenpolitik der Grafen von Fürstenberg im 16. Jahrhundert, in FDA N. F. 10 (1909) 1—64; K. Kost, Die kirchenrechtlichen Verhältnisse der früher reichsunmittelbaren Fürstlich Fürstenbergischen Lande im 16. Jahrhundert (Münsterische Diss.), Hagen 1908.

⁴ Vgl. Kallen 155—157.

⁵ Vgl. Dierauer 3, 3 ff.; Egli, RG. 1, 3 ff. 22 ff.

weilen nachdrücklich die staatliche Autorität zur Geltung brachten und sich in ihren Entschlüssen durch keinerlei kirchliche Zensuren beirren ließen¹. In den zwei ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts übte die Tagsatzung vielfach die Aufsicht über die Klöster, die Rechtsprechung über Geistliche, die Besetzung der Pfründen (dies besonders gegenüber den römischen Kurtisanen)². 1504 erklärte die Eidgenossenschaft dem Bischof Hugo, Geistliche, die sich gegen Laien vergingen und überhaupt in weltlichen Sachen sich verfehlten, sollten durch den weltlichen Arm zurechtgewiesen werden³. Als später der Bischof in einem Mandat verkündete, die Priester dürften sich in keiner Sache vor dem weltlichen Richter stellen, erklärte die Tagsatzung (18. Okt. 1516)⁴, das wäre der Eidgenossenschaft „ganz unerträglich“. Dieses, in andern Teilen der Diözese undenkbares Selbstbewußtsein entsprang zum Teil aus den kriegerischen Erfolgen, aus der ganzen nationalen Entwicklung der Eidgenossenschaft⁵.

Neben der Kirchenpolitik des Ganzen suchten auch die einzelnen Obrigkeiten, die „Orte“, sich Einfluß in kirchlichen Angelegenheiten zu verschaffen. Hier ging Zürich mit dem Beispiel voran. Seit dem sog. „Waldmannischen Konkordat“ (1479)⁶ übte der Rat große Freiheiten in der Besetzung von Pfründen und in der Gerichtsbarkeit über straffällige Geistliche und über klösterliche Disziplin, in der Besteuerung der Geistlichen und der Ehegerichtsbarkeit. Der Bischof protestierte zwar mit Hinweis auf das kanonische Recht, wogegen die Züricher sich darauf beriefen, daß alle diese Punkte schon seit unvordenklicher Zeit geübt und durch die Zweckmäßigkeit gefordert seien. Im Jahre 1512 schrieb der Rat von Zürich an den Papst: „Weil leider sehr viele Kleriker mit ihren Konkubinen und Kindern öffentlich zusammenwohnen, was uns schwer und unleidlich ist“, so möge Rom das Recht zur Abhilfe geben, „damit das Ärgernis in der Kirche Christi vermieden bleibe, und wir, Geistliche und Laien, in den Stand gesetzt werden, ein ehrbares, Gott und Menschen wohlgefälliges Leben miteinander zu führen“⁷.

¹ Dierauer 3, 7. ² Dierauer 3, 11 ff. ³ Abschiede 3, Abt. 2, 261.

⁴ Ebd. 1015. ⁵ Egli, RG. 1, 23 f.

⁶ Rohrer, Das sog. Waldmannische Konkordat, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 4 (1879) 1–33, sieht darin einen Entwurf an die Kurie von 1510; anders Egli, Die zürcherische Kirchenpolitik von Waldmann bis Zwingli, ebd. 21 (1896) 1 ff.

⁷ Egli, Zürich am Vorabend der Reformation, in: Züricher Taschenbuch auf das Jahr 1896 (151–175) 173.

Unser gedrängter Überblick zeigt zum mindesten soviel:

a) Abneigung gegen die Kirche als solche, gegen Glauben und Lehre der Kirche ist noch nirgends zu bemerken.

b) In manchen Fällen, in den Fragen der Disziplin und Reform, versagten die kirchlichen Organe für sich allein; daher wäre ein Mitwirken des „weltlichen Armes“ zu begrüßen gewesen.

c) Der Umstand, daß der Bischof auf den guten Willen der weltlichen Gewalt angewiesen war, barg jedoch eine große Gefahr: bei einer künftigen Glaubenskatastrophe — das läßt sich jetzt schon voraussagen — mußte der alte Glaube, das alte Wesen in der Religion der verlierende Teil sein, wo immer die weltliche Obrigkeit (Fürst, Rat) sich dem Neuen anschloß.

D. Wetterzeichen des kommenden Sturmes.

Daß die Zustände so, wie sie waren, auf die Dauer nicht bleiben konnten, war den einsichtigen Zeitgenossen klar. Sie riefen nach Änderung und Besserung. Aber der laute Reformruf und der wache Reformeifer hatte nun in einem ganzen Jahrhundert fast keine Frucht gezeitigt! Wie sollte es weitergehen? Es herrschte „Gewitterluft in Welt und Kirche“¹; allenthalben leuchteten bedrohliche Wetterzeichen des kommenden Sturmes auf. Man verzweifelte an der Möglichkeit einer Besserung, machte seiner Unzufriedenheit, seinem Unmut Luft, bald in wehmütiger Klage, bald in wohlmeinender Kritik, bald in skeptischer Satire, bald in höhnischem Spott.

In der Nachbarschaft des Konstanzer Bistums ließen sich in diesem Sinne vernehmen: Sebastian Brant zu Straßburg, besonders in seinem Narrenschiff (1494); Johann Geiler von Kaisersberg, als Münsterprediger in Straßburg, zum Teil im Anschluß an Brants Narrenschiff (Zyklus „Navicula fatuorum“ 1498); Thomas Murner, ebenfalls aus Straßburg (der später noch so stark in die Reformationswirren der Konstanzer Diözese eingreifen sollte), besonders in der „Narrenbeschwörung“ (1512) und in der „Schelmenzunft“ (1512)².

¹ Grisar 1, 43.

² Vgl. Schuhmann, Wetterzeichen der Reformation nach Murners Satiren aus der vorlutherischen Zeit, in: Römische Quartalschrift 25, Teil 2, (1911) 162–184; vgl. auch Liebenau 68 f; W. Kawerau, Thomas Murner und die Kirche des Mittelalters [Schriften des Vereins für Reformations-

Aus Schwaben sind hier zu erwähnen vor allem die beiden Tübinger Professoren, der Theologe Konrad Summenhart und der Humanist und Latinist Heinrich Bebel. Summenhart¹ rief mit so vielen andern nach Reform an Haupt und Gliedern besonders in seinem „Tractatulus exhortatorius . . . super decem defectibus virorum monasticorum“ (1498). In Gedanken und Ausdrucksweise ist Summenhart verwandt mit dem Abt Johannes Trithemius, nur nicht so leidenschaftlich und bitter wie dieser. Aber, was Summenhart mit solcher Ruhe und Abgeklärtheit den Mönchen über ihren Luxus und Prunk, ihr weltliches Treiben und ihre Zuchtlosigkeit ins Gesicht sagt, das „muß wahr sein“. Doch, „während er die Gebrechen der einzelnen geißelt, verletzt er nie die Pietät gegen die Institution selbst“².

Ganz anderer Art als die Mahnungen des ernstesten Sittenpredigers und Theologen ist die Kritik, die der „religiöse Freigeist von geringem Lebensernst“³, Bebel⁴, der selbst „durch sein Leben manchen Anstoß gegeben haben“ soll⁵, an den Zuständen übt in den Schriften: „Facietiarum libri tres“ (1506)⁶, „Proverbia germanica“ (1508)⁷ und „Triumphus Veneris sex libris conscriptus heroico carmine“ (1509). Die „Facietien“ enthalten alberne, zum Teil schmutzige, ja selbst blasphemische Schwänke und Anekdoten, eine „Chronique scandaleuse“, auf deren Geschichtlichkeit es wohl auch dem Erzähler gar nicht ankommt. Da werden unwissende Geistliche durchgehechelt, geizige, wucherische, unsittliche Priester, zuchtlose, laszive Klosterleute, unverschämte Kurtisanen, Schacher und Betrug mit Ablässen und Reliquien, Heiligenverehrung, abergläubische Bauern, übermütige Adelige, streitsüchtige Weiber, betrügerische Müller. Der „Triumph der Venus“ ist eine beißende Satire, worin das lockere Leben aller Stände, besonders der Geistlichkeit, vom Papst bis herab zum

geschichte Nr. 30], Halle 1890, bes. S. 64 ff; R. St., Der deutsche Klerus im Anfang des 16. Jahrhunderts nach Th. Murner, in: Theologisch-praktische Monats-Schrift 26 (Passau 1915) 501—512.

¹ Über Summenhart s. Linsenmann; Hermelink, Fakultät 166—162, 194 f. Vgl. auch Cless 1, Abt. 2, 444, 458 ff.

² Linsenmann 76. ³ WKG 245.

⁴ Allgemeine deutsche Biographie 2, 195—199. ⁵ Ebd. 198.

⁶ Zum Inhalt vgl. K. Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter 1² (Frankfurt a. M. 1868) 331—334, 393—406.

⁷ W. H. D. Suringer, Heinrich Babels Proverbia germanica, Leiden 1879.

Bettelmönch, bloßgelegt und als die Quelle alles Elends geschildert wird¹. Die Bedeutung und Wirkung der Bebel'schen Schriften liegt darin, daß die vom Verfasser gezeißelten Stände, besonders Geistliche und Mönche, solch ungeheuerliche, tief beschämende Dinge ohne Widerspruch sich mußten nachsagen, solch entehrende „Sprichwörter“ über sich mußten umlaufen lassen. Dazu fanden gerade diese Erzeugnisse großen Beifall und Anklang², erlebten immer neue Auflagen. Die Leser (Humanisten, Studenten, auch Bürger) nahmen mit der Lektüre auch den Geist solcher „Milieuschilderung“ auf; die Geistlichkeit verlor bei vielen noch den letzten Rest von Autorität und Achtung.

Als letztes unheilrohendes „Wetterzeichen“ sind zu nennen die „Epistolae obscurorum virorum“ oder „Dunkelmännerbriefe“ (1515—17)³. Schwaben hat zwar keinen direkten, jedenfalls keinen bedeutenden Anteil an der Abfassung (Hauptverfasser Crotus Rubianus und Ulrich von Hutten) dieser humanistischen Schilderung einer empörend ungebildeten, dabei doch lächerlich eingebildeten Klerikergesellschaft. Aber die Wirkung der vielgelesenen, inhaltlich mit den Bebel'schen Schriften verwandten Satire mußte sein, daß der in diesem fingierten Briefwechsel bloßgestellte geistliche Stand dem Fluche der Lächerlichkeit ausgeliefert wurde.

¹ Vgl. aus der Inhaltsangabe zum 3. Buch: actus sacerdotum, mores Romanorum, contra dispensatores, mores cardinalium, filii sacerdotum, mores concionatorum, de curtisanis, mores monachorum, moniales, mores mendicantium fratrum, jurisconsulti, medici, causidici, procuratores, notarii, iudices, assessores.

² Der Humanistenführer Mutian empfahl seinen Freunden die Lektüre der „Facietien“; vgl. Janssen 2, 38 f.

³ Ausgabe in 2 Bdn. von E. Boecking, Ulrichi Hutteni equitis operum supplementum, Lipsiae 1864—1869; deutsch von W. Binder, Stuttgart 1876. Vgl. auch W. Brecht, Die Verfasser der Epistolae obscurorum virorum, Straßburg 1904.

II. Bischof Hugo und die Glaubensspaltung im schweizerischen Teil der Diözese.

A. In den Jahren 1519—1523.

1. Die Glaubensneuerung in der deutschen Schweiz knüpft sich aufs engste an den Namen des Züricher Leutpriesters und Großmünsterpredigers Mag. Ulrich Zwingli. Mit ihm hatte der Bischof in erster Linie den Kampf um die Erhaltung des alten Glaubens zu führen. Bis zum Ausbruch des eigentlichen Kampfes standen beide in einem freundschaftlichen Verhältnis zueinander. Der bischöfliche Humanisten- und Gelehrtenfreund hatte Wohlgefallen an dem gebildeten, lebhaften und gewandten Magister, auch an seiner Reformfreudigkeit. Denn Reform — das wußte Hugo gerade genug — verlangten die traurigen religiösen und sittlichen Zustände seines Bistums.

Mehr noch als der Bischof schauten seine Räte, seine Umgebung, mit großen Erwartungen auf Zwingli und Luther. Sein Generalvikar, (seit 1517) Dr. Johann Fabri, war Zwinglis persönlicher Freund. Doch bereits im Juni 1519 fühlte sich Fabri zur Klage veranlaßt, daß Zwingli ihn kühl behandle. Aus seinen Zeilen spricht „ein geheimes Bangen, in diesem Freunde bald einen Gegner erstehen zu sehen“¹. Urban Rhegius, der 1519 durch Fabris Vermittlung zur Würde eines Vicarius in spiritualibus des Konstanzer Bischofs gelangte, nahm lebhaften Anteil an dem Vorgehen Luthers. Noch 1520 konnte Botzheim an Luther schreiben: „Halte du diesen Rhegius für einen um so zuverlässigeren Freund, da er nicht etwa übereilt, sondern mit besonnener Überlegung auf deine Seite getreten ist“². Am längsten blieb der Konstanzer Domherr Johann Botzheim Anhänger der Neuerer, wenigstens Luthers. Er betont 1519 in einem Brief an Ulrich Zasius³ ausdrücklich, daß er mit Fabri über die Beurteilung Luthers Meinungsverschiedenheiten habe; ein andermal spottet er über die Mühe, die sich Fabri in der Bekämpfung Luthers kosten lasse⁴. Noch im Frühjahr 1520 spendet

¹ Staub 120.

² Vierordt 1, 121. Rhegius zog bald hernach als Domprediger nach Augsburg. ³ Walchner 104.

⁴ Walchner 106; Horawitz in Wiener SB 107 (1884) 99.

er Luther die höchsten Lobsprüche und versichert ihm seiner festesten Freundschaft¹. Selbst noch im September 1521 zeigt Botzheim seine Freundschaft mit dem Wittenberger Reformator². Erst 1523 scheint er sich von dem Neuerer zurückgezogen zu haben; Ambros Blarer schreibt nämlich im Februar 1523³ an seinen Bruder Thomas: „Bozhemus utroque claudicat pede, blanditur episcopo et interim tamen plurimum favet vere christianis . . . ; non loquitur nobis, nisi cum id potest secretis arbitris.“

Der Anlaß für den Bischof und seinen Vikar Fabri, zu zeigen, daß sie das Rechte wollen und Mißbräuche nicht dulden, war besonders das Auftreten des Ablaßpredigers Bernhardin Sanson⁴ in der Diözese. Dieser, Guardian der Franziskanerobservanten in Mailand, war durch päpstliches Breve vom 15. November 1517 beauftragt worden, im Gebiet der Eidgenossenschaft den Ablaß für St. Peter in Rom zu verkünden. Bei Ausübung seines Amtes griff er vielfach eigenmächtig in die Rechte der Pfarrer und Seelsorger ein. Die Geldsammlung war, wenn auch für einen guten Zweck bestimmt, gerade in der Konstanzer Diözese wegen des kurz vorausgegangenen Ablasses für das eigene Münster doppelt lästig. Die Art der Verkündigung — Sanson war der deutschen Sprache nicht mächtig und bediente sich daher der Vermittlung von Dolmetschern — hatte etwas Aufdringliches, Marktschreierisches. Wie es scheint, hatte auch Sanson selbst, „der temperamentvolle Südländer, weniger den Charakter eines Gottesmannes denn eines Krämers, der sein Geschäft möglichst lukrativ zu gestalten suchte“⁵. Es ist auch kein Zweifel, daß er (wie Tetzel) als sichere Lehre vortrug, den Ablaß für die Verstorbenen könne man ohne Reue und Beicht gewinnen⁶. Gründe genug, daß der Bischof (Ende 1518 oder Anfang 1519), schon bevor Sanson seine Diözese betrat, den Pfarrern gebot, den Ablaßprediger nicht in ihre Kirchen zu lassen; allerdings auch aus dem formalen Grunde, weil Sanson seine Vollmacht nicht, wie es Recht war, vom Bischof

¹ Walchner, Anhang Nr. 4 S. 107 f; Schieß 1, 39 f.

² Walchner, Anhang Nr. 6 S. 109—111; Schieß 1, 39 f.

³ Schieß 1, 74.

⁴ Vgl. L. R. Schmidlin, Bernhardin Sanson, der Ablaßprediger, in der Schweiz 1518/19, Solothurn 1898; Paulus in: Der Katholik 79 (1899, Bd. 2) 434—458, bes. 449 ff.; Fleischlin 1, 44—59; Staub 116—119.

⁵ Staub 116.

⁶ Die Ablaßbulle enthält über diesen Punkt nichts Bestimmtes.

hatte vidimieren lassen¹. Der Generalvikar Fabri schrieb zudem an Sanson selbst und erstattete Bericht nach Rom, sowie an den päpstlichen Legaten in der Schweiz (Antonio Pucci, Bischof von Pistoia, seit 1517, Nachfolger des Ennio Filonardi)². Als dann, nach erregten Auftritten in Lenzburg und besonders in Bremgarten, wo Heinrich Bullinger (der Vater des bekannten Nachfolgers von Zwingli in Zürich) Pfarrer war, Sanson in Zürich Einlaß begehrte, stieß er mit Zwingli zusammen. Dieser aber hatte seine Weisungen vom Bischof und Generalvikar erhalten³. Sanson wandte sich an die Tagsatzung⁴, die eben damals (Februar und März 1519) in Zürich zusammentrat. Aber dort fand er wenig Sympathie. Der Vertreter des Bischofs, wohl sein Hofmeister Fritz von Anweil, beschwerte sich (3. März) scharf über den Abblasprediger. Die Eidgenossenschaft wandte sich an den Papst, der (obwohl er noch am 21. März dem Eifer Sansons volle Anerkennung gezollt und ihm neu bestätigt hatte) am 30. April mitteilte, er habe den Abblasprediger auf Wunsch der Eidgenossen zurückgerufen⁵.

2. Auf die Zeit des Einverständnisses, des Zusammenarbeitens zum gleichen Zweck, folgte bald genug der schärfste Kampf zwischen Bischof Hugo und dem Züricher Reformator. Zwingli drängte mit seinem Predigen von sich aus vorwärts, hatte aber in den letzten Jahren auch von Luther gelernt⁶. Bereits im Sommer 1520⁷ zeigte es sich, daß er mit der Kirche, der Hier-

¹ Bullinger 1, 15. ² Staub 117, 143.

³ Bullinger 1, 15. ⁴ Abschiede 3, Abt. 2, 1140.

⁵ Katholik 79 (1899, Bd. 2) 452 f.; Staub 118 f.

⁶ Zwingli wurde Ende 1518 zum erstenmal mit Luther bekannt; vgl. Zwingliana 1914, 97 ff. Er selbst behauptet zwar noch 1524: „Lutheri nunc ferme nulla legimus“; vgl. SS 7, 144; Dierauer 3, 20.

⁷ Brief an Beatus Rhenanus vom 17. Juni und an Myconius vom 24. Juli; vgl. Fleischlin 1, 70—72; Zwingliana 1915, 166—179. Die Einzelheiten der schweizerischen Reformationsgeschichte werden im folgenden nur soweit kurz berührt, als dies zum Verständnis der Maßnahmen des Bischofs notwendig ist. Für das Übrige sei verwiesen auf Egli und Fleischlin. Egli reicht nur bis 1525, Fleischlin (vorerst) bis 1529. Egli (Verf. ein reformierter Theologe) ist in der Einteilung nicht übersichtlich; bei Fleischlin (Verf. ein katholischer Geistlicher) sind der wissenschaftliche Wert und die Benützung stark beeinträchtigt, weil nirgends Quelle, Fundort und Literatur in der üblichen Weise angegeben sind. Rezensionen zu beiden Werken in ZschwKG 4 (1910) 62—68; 149—151. — Die gedruckten Quellen sind zusammengestellt in: Bibliographie der Schweizer Geschichte, bearbeitet von H. Barth [Quellen zur Schweizer Geschichte 4. Abt.], 3 Bde., Basel 1914—1915. S. auch Wolf 2, Abt. 1, 296—337.

archie, innerlich gebrochen hatte. Männer wie Reuchlin, Zasius, Rhenanus, Vadian, Melancthon, das sind ihm die wahren „Bischöfe“, sich selber rechnet er neben Erasmus und Luther zu den „potiores prophetae“. Auf seinen Bischof Hugo hielt er noch etwas, schreibt aber doch: „Ita futurum puto hunc nostrum episcopum, qui auctoritatem non ex titulis aut olivarum unguine meliatur, sed qui Christi domini, non diaboli, quales, heu, multos hodie cernere licet, quibus promptissimum in ore est: nolite tangere Christos meos — quos diceres potius abdomine satanae oblitos, quam Spiritus sancti gratia.“

Was die Sache Zwinglis von Anfang an aussichtsreich gestaltete, die künftigen Maßregeln des Bischofs dagegen von vornherein fast aussichtslos machte, das war vor allem der Umstand, daß Zwingli schon am Ende des Jahres 1519 die Mehrheit der Bevölkerung von Zürich, besonders des Rates, auf seiner Seite wußte. Die beiden nächsten Jahre führten dann eine stattliche Reihe von Genossen und Mitarbeitern außerhalb Zürichs an seine Seite: Leo Jud in Einsiedeln, Oswald Mykonius, Jost Kilchmeier, Sebastian Hofmeister in Luzern, Berchtold Haller, Sebastian Meyer, Valerius Anshelm in Bern, Joachim Watt in St. Gallen¹.

Das Jahr 1522 brachte den offenen Kampf, zunächst den „Fastenstreit“. Besonders in Zürich wurden von vielen, unter den Augen und mit Billigung Zwinglis, Fleischspeisen gegessen, was von der Kirche zur Fastenzeit verboten war. Der Rat zog die Schuldigen zur Rechenschaft und verwies auf die spätere Entscheidung des Bischofs. Zwingli selbst nahm in einer Predigt am Sonntag Oculi (23. März) seine Freunde, die Übertreter, in Schutz. Diese Predigt „Von erkiesen und fryheit der spysen“² machte großes Aufsehen und entfesselte die Leidenschaft, die Stellungnahme für und wider. Zwingli konnte sich denken, daß man in Konstanz die Sache nicht leicht nahm. Er wandte sich daher, um etwaigem Einschreiten des Bischofs vorzubeugen, zweimal brieflich an dessen Hofmeister, Ritter Fritz von Anweil. Kaum hatte Zwingli die Antwort des Hofmeisters, der ihm seiner Freundschaft ver-

¹ Fleischlin 1, 77—79. Zwinglis Briefwechsel mit diesen Männern s. in Bd. 94 des CR.

² Gedruckt am 16. April, die erste reformatorische Druckschrift der Schweiz; CR 88, 88—136. — Zum Fastenstreit vgl. den Brief Zwinglis an E. Fabricius in CR 88, 142—154; Fleischlin 1, 83—91; Egli, RG. I, 58—63.

sicherte, erhalten¹, da traf eine bischöfliche Gesandtschaft in Zürich ein (7. April): der Weihbischof Fattlin, der Münsterprediger Wanner und der Insiegler Brändlin. Bischof Hugo wollte versöhnen, vermitteln, verständigen. Das zeigt sich klar darin, daß er der Botschaft den Freund Zwinglis beigab, Johannes Wanner, dem man in Konstanz selbst nicht traute². Sogar Zwingli erkannte an, daß der Bischof zunächst einen Mittelweg suchte³. Der Weihbischof sollte, wenn irgend möglich und so lange es ging, Zwingli bei der Kirche erhalten. Am 8. April verhandelte Fattlin mit dem Propst und Kapitel des Stifts und mit dem kleinen Rat, warnte vor Irrlehren, Spaltungen und Bruch der kirchlichen Satzungen, ohne Zwinglis Namen zu nennen. Wenn trotzdem schon damals Zwingli gegen den Abgesandten des Bischofs auftrat, so brachte vollends die Verhandlung vor dem großen Rat der Zweihundert am 9. April tumultuarische Auftritte. Zwingli wußte es durchzusetzen, daß er und die beiden andern Leutpriester der Stadt, „*episcopi urbis, qui tres sumus*“, zugelassen und gehört wurden. Der Rat versprach, das Fastengebot vorerst noch zu schützen. Zwingli selbst führte freilich eine ganz andere Sprache. Während der Rat in seinem Mandat vom 9. April die Autorität Hugos „als unsers ordenlichen bischofs“ anerkannte⁴, gab jetzt Zwingli seine Predigt vom 23. März in Druck, worin die Bischöfe genannt werden: stumme Hunde, blinde Führer, Faulenzer und Schlemmer, Hirten ohne Vernunft, Geizhalse, welche die Herde schinden und schaben und mit unerträglicher Bürde beladen.

Die Stellungnahme des Bischofs erfolgte im Hirten Schreiben vom 2. Mai 1522: „*Inter cunctas sollicitudines*“⁵. Das Schreiben ist gerichtet an die Geistlichen und Gläubigen der ganzen Diözese, ist jedoch in erster Linie veranlaßt durch die Vorgänge in Zürich⁶. Der Bischof beklagt schmerzlich die Uneinigkeit im Glauben, die Ärgernisse im sittlichen Leben und die Verwirrung unter den Pre-

¹ SS 7, 169 f.; zur Datierung vgl. Egli, RG. 1, 60 A. 3.

² Der Bischof selbst ersuchte das Domkapitel um seine Einwilligung, daß Wanner mitgesandt wurde (4. April); Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 200 r.

³ SS 7, 202; vgl. Egli in Zwingliana 1, 188 f.

⁴ Egli, Aktensammlung Nr. 236 f.

⁵ Gedruckt in Gesch. Frd. 24 (1869) 90—94; deutsch bei Rothenhäusler, Untergang 97—101. — Daß dieses Schreiben von Fabri abgefaßt wäre, wie Fleischlin 1, 89 angibt, ist unmöglich, da Fabri damals noch in Rom war; vgl. Staub 177, A. 81.

⁶ Dies gilt ähnlich von den Hirtenbriefen von 1523, 1524 und 1526.

digern, weswegen auch das Volk nicht mehr wisse, welchen Weg es gehen solle. „*Euch alle . . . ermahnen wir väterlich und beschwören euch durch die Barmherzigkeit unseres Herrn Jesus Christus, daß ihr die Kirche, welche an Christus glaubt, nicht verlasset, euch nicht absondert von dem Stuhle Petri und seiner rechtmässigen Nachfolger, von welchem die priesterliche Einheit ihren Ausgang nimmt zur Abwendung der Spaltung, daß ihr den Überlieferungen der Vorfahren . . . nicht so vermessen widersteht, sondern euch nach denselben richtet, wie es guten und folgsamen Kindern ziemt . . . Es möge bei euch verbleiben reiner Sinn, unverfälschter Glaube, christliche Standhaftigkeit und unerschütterliche Kraft des Glaubens.*“ Es folgt die Mahnung zu einem sittenreinen Leben und zum Gebet, daß Christus, der im gefährdeten Schiffsjein zu schlafen scheint, „zur Ruhe bringe das Brausen dieses Sturmes, der beinahe alle christlichen Länder erschüttert, die Untertanen zu Treubruch und zu Auflehnung gegen ihre Herren aufreizt, den Getrennten und Abtrünnigen (*schismaticis et rebellibus*) Gelegenheit gibt, die Kirche Gottes anzugreifen“. Als „*oratio imperata*“ haben die Priester in jeder Messe die Kollekte einzulegen: „*Ecclesiae tuae, quaesumus Domine, placatus admilte . . .*“ An Sonn- und Festtagen, sowie an andern Predigttagen soll dem Volk dieses Schreiben bekannt gegeben und dasselbe zum Gebet ermahnt werden. Abschriften des Hirten Schreibens sollen an den Kirchthüren und sonst an passenden Orten angeschlagen werden.

Gegen dieses würdevolle und väterlich ernste Mahnschreiben, das auch deutsch verbreitet wurde, wurde bald darauf von den Berner Freunden Zwinglis eine Gegenschrift verfaßt, von Sebastian Meyer und Berchtold Haller: „*Ernstliche Ermahnung Hugo von Landenbergs . . . zu Frieden und christlicher Einigkeit mit schöner Auslegung und Erklärung [samt] Summarium der schädlichen, tödlichen Gifte, so in diesem Mandat inbegriffen*“¹. Dieses im damaligen massiven und grobschlächtigen Flugschriftenstil abgefaßte Machwerk erschien anonym mit fingiertem Druckort („gedruckt zu Hohensteyn durch Hans Fürwitzig“) „*propter metum Judaeorum*“. Vor dem Druck wurde die Schrift Zwingli vorgelegt. Zunächst wird Hugos Schreiben vom 2. Mai deutsch abgedruckt, dann von demselben Wort für Wort im reformatorischen Sinne

¹ Gedruckt zu Augsburg 1522/23, hrsg. von Schottenloher bei Clemen Bd. 4 Heft 5 (1911); vgl. auch Humbel 82—90, sowie einen Brief Meyers an Zwingli vom 11. Nov. 1522 in CR 94, 611—615.

„kommentiert“. Besonders stark tritt hervor der Haß gegen den Ablaß, das Kirchenrecht und den Zölibat¹.

In dem Hirtenbrief vom 2. Mai wendet sich der Bischof an die ganze Diözese; gleich hernach, unter dem 24. Mai, übersendet er an Propst und Kapitel von Zürich das Schreiben „Accipimus jamdudum“². Unter dem gleichen Datum richtete er einen umfangreichen Brief ähnlichen Inhalts an den Züricher Rat. Diese Zuschrift an den Rat ist die Antwort auf das Ansuchen des Rates durch Vermittlung der bischöflichen Botschaft, „eine höfliche Abweisung“³, d. h. Verweis auf die „angenomen ordnung, herkommen und gewonhait der cristenlichen kirchen“ betreffs des Fastens. Hugo mahnt: „Diewyl dann die obgemelten satzungen, ordnungen, geprüch, herkommen und guot gewohnheiten . . . vil jar her loblich von gemainer cristenhait volzogen und ainhellklich gehalten sind, ouch on ergernuß und widerwertigkait agens fürnemens von niemands verlassen werden mügen, so wissen wir üch darwider als für uns selbs kain andern bericht zuo geben, dann das unser väterlicher, getrüwer rat und fründtlich ernstlich pitt ist, ir wellen die ergernuß und widerwertigkait by üch selbs, den üwern und andern fürkomen und üch obgemelten der hailigen kirchen ordnungen und guoten gewonhaiten in cristenlicher geanter gehorsami verglychen . . .“ Kirchliche Gesetze aufzuheben oder abzu-

¹ Zur Charakterisierung von Inhalt und Form dieser Kampfschrift möge ein Passus angeführt werden, der noch von neueren Historikern als Quelle benützt wird. Die Bitte frommer Priester, sagt Meyer 31, heiraten zu dürfen (2. Juli, s. unten) habe so wenig genützt, daß der Bischof „noch jaerlich ein guldin dartzuo daruff geschlagen, wenn einem pfaffen ein kind wurt, also das einer yetz fünf guldin von ein kind muoß geben, so er nur vier gab. Und darumb mag er nit lyden, das pfaffen wyber haben, denn es gieng jm ein großer jaerlicher zinz daran ab. Es sollen wol eins jars 1500 pfaffen kind im costentzer bistumb fallen, von jeden vier guldin, macht 6000 guldin, yetz synd fünf daruß worden, macht achtenthalt tusent gulden.“ — Dazu müssen dem Bischof noch jährlich die Konkubinen abgekauft werden. Ob einer eine solche habe oder nicht, was geht das meinen gn. Herrn an? Warum nimmst du keine? „Darumb sollent billich soemlich bischoff huorenwürt genannt werden.“ Es ist unbegreiflich, daß z. B. Kluckhohn in ZKG 16 (1896) 597 sich auf dieses tendenziöse Machwerk berufen mag, um zu beweisen, es sei dem Bischof mit der Reform des Klerus gar nicht ernst gewesen; seine Klagen seien bloße Redensarten. Die Geschichte von den 6000 fl. findet sich auch in der Flugschrift „Die Luterisch Strebkatz“ (1524); vgl. Stürmann 286.

² Strickler, 1 Nr. 428; Egli, Aktensammlung Nr. 251; CR 88, 263—270; zur Verfasserfrage vgl. Staub 177 A. 81.

³ Egli, RG. 1, 65.

ändern, sagt der Bischof, stehe ihm nicht zu; man solle bis zum Konzil warten. — Das war ganz richtig und korrekt. Daß der Bischof immer wieder das Althergebrachte einschärft, daß er auch in unwesentlichen Dingen, wie Fastendisziplin, nicht nachgeben will und kann, das beweist nicht seine Schwäche und Ratlosigkeit¹, sondern nur seine Überzeugung, daß es in solchen Zeiten des Umsturzes und der Erregung nicht klug ist, in Äußerlichkeiten, in Einzelheiten von der überlieferten Ordnung etwas abbröckeln zu lassen; wer den kleinen Finger gibt, bringt die Hand in Gefahr. In Zürich war es schon weiter gekommen, als daß mit der Milderung des Fastengebotes der alte Glaube wieder hätte hergestellt werden können.

Zwingli antwortete denn auch auf die Schreiben des Bischofs in einer Art, die zeigt, daß es ihm und seinen Zürichern nicht mehr um untergeordnete Dinge in der Religion zu tun war. Er verfaßte sofort den am 22/23. August 1522 fertiggestellten „Apologeticus Archeteles“, deutsch „Anfang und Ende“², in seinem Sinne ein erstes und letztes Wort, eine „in derbstem Stil abgefaßte Kriegserklärung und Absage gegenüber Bischof Hugo“³. Gewidmet ist die Schrift, die nach der Absicht des Verfassers eine prinzipielle Abrechnung sein sollte, dem Bischof Hugo. Zwingli wollte sicher damit zum Ausdruck bringen, daß der Bischof nicht der geistige Urheber der bisherigen Erlasse gegen die Neuerung sei.

Der Bruch mit der kirchlichen Autorität blieb nicht beim Fastengebot stehen; es folgte die öffentliche Lossagung vom kirchlichen Zölibatsgesetz. Zwingli selbst hatte schon um Ostern 1522 eine vorerst geheime Ehe geschlossen mit Anna Reinhard, der Witwe des Junkers Hans Meyer von Knonau⁴; andere folgten ihm nach. Um sich nach außen hin zu rechtfertigen, verfaßte Zwingli zwei Eingaben, die beide gleichen Inhalt haben und das Datum des 2. Juli tragen: die „Supplicatio quorundam Helvetiae Evangelistarum“ an Bischof Hugo, und „Ein fründtlich pitt und ermanung etlicher priesteren der Eidgnoschaft“ an die Tagsatzung⁵. Während die Bittschrift an die Eidgenossen aus begreiflichen

¹ WKG 263. ² CR 88, 249—327.

³ Fleischlin 1, 91. Auch Erasmus erschrak über die Kühnheit der Schrift und zog sich seitdem immer mehr von Zwingli zurück; vgl. Fleischlin 1, 92; Egli, RG. 1, 73.

⁴ Der öffentliche Kirchgang erfolgte erst am 2. April 1524. Über Anna Reinhard s. Zwingliana 1916, 197—211.

⁵ CR 88, 189—209. 210—248.

Gründen keine Namensunterschriften hat, ist die „Supplicatio“ außer von Zwingli von zehn seiner Genossen unterzeichnet. Die Bittsteller gestehen: „Non ignoramus vitam nostram longe lateque ab Evangelii norma dissidere“¹. Zölibat und Mönchsgelübde werden als Erfindung des Teufels, als Verleugnung des Evangeliums, als erste und einzige Ursache aller Verderbnis in der Christenheit dargestellt, während die Aufhebung dieses Gesetzes das Heilmittel gegen alle Schäden sein soll. Auf den Bischof suchen die Petenten Eindruck zu machen und ihn für sich zu stimmen: „Nam, o beatam Landenbergiorum invictam gentem, si tu primus episcoporum omnium in Germania salubriter mederi vulneratis aggressus fueris. Qui enim rerum scriptores id facti unquam celabunt; qui non docti praeconiis vehent, qui non olores venienti mundo canunt? . . . Quod si nulla ratione induci potes, ut annuas, obsecramus, ut saltem conniveas id, quod alius quam nos, consulat“². Sie fanden hier so wenig Gehör als bei der Tagsatzung, wo sie, wenn die Herren ihnen die Ehe nicht gestatten könnten, doch wenigstens Schutz erwarteten „vor Gewalt des Papstes von Rom und aller Geistlichen“.

Die Tagsatzung nahm allerdings Anlaß, sich mit den Neuerungen in Zürich zu befassen, aber auf Vorstellung des Bischofs, nämlich auf der „Jahrrechnung“ zu Baden³. Hugo beschwerte sich durch seine Botschaft, daß seine Verbote solchem Ungehorsam begegnen. „Darum rüffe er sy, als die Oberherren, an, imm beholfen zuo sin, das er die sinen in gehorsamme behallten und den waren glauben erhallten möge.“ In dem „Abschied“ vom 4. Juli zeigten die Eidgenossen ihre Bereitwilligkeit gegen den Bischof. Dieser Abschied ist deshalb von großer Bedeutung, weil hier zum erstenmal die geistliche und weltliche Gewalt zusammentritt zur Abwehr gegen den einreißenden Abfall.

Von sich aus hatten übrigens die Eidgenossen schon am 27. Mai und die folgenden Tage in Luzern⁴ zu den Vorgängen Stellung ge-

¹ Über Zwinglis sittliche Verfehlungen vor seinem Auftreten als Reformator und seine Selbstverteidigung von zweifelhaftem Wert vgl. Zwingliana 1914, 83—85.

² CR 88, 207.

³ Bullinger 1, 79 f. Die „Abschiede“ (4, Abt. 1^a, 212—215) haben nichts von dieser Botschaft. — Nach Fleischlin 1, 366 wäre Bullingers Bericht auf eine Tagsatzung im August zu beziehen.

⁴ Abschiede 4, Abt. 1^a, 193 ff; Egli, RG. 1, 66.

nommen. Wir erfahren hier von Klagen über das Predigen mancher Priester, woraus der gemeine Mann zu Unwillen, Zwietracht und Irrung im Glauben bewegt werde. Die Abhilfe wird den einzelnen Orten anheimgestellt.

Nochmals während des Sommers, unter dem 10. August, wandte sich der Bischof klagend und bittend an die Eidgenossenschaft¹: „Ist ouch unser früntlich, ernstlich bitt und geträw ermanen, ir wellend all und jede üwere undertanen, verwandten und zugehörigen wysen und underrichten, daß sy gemein cristenlich und von der kilchen angenommen und lang herkommen ordnungen, satzungen und guot gewonheiten eigens fürnemens uf ir sonder fürgeben nit verachten und verlassen, sonder sich dero, wi ir voreltern, fromm christen, in einiger gehorsami verglychen und die . . . halten und vollziehen“. Die Meinungen und Haltungen Martin Luthers und seiner Anhänger seien ja längst „von baiden der christenheit höuptern, bapstlicher Hailigkeit und Kaiserlicher Mayestat, vernicht und verworfen“ worden. Hugo fügt bei, daß dem Mandat weitere Schriften (vielleicht Reichsmandate) beigelegt seien, die allenthalben im Bistum verbreitet werden sollen. Bezüglich der bischöflichen Jurisdiktion ist gesagt: „Was dann wir, als die geistlich oberkeit, hierin schuldig syen, es sye mit underwysung, warnung, ermanen, strafen oder anderm, das wellend wir üch, uf üwer anzeigen, ernstlich handeln und vollziehen.“

Eine Frucht auch dieser Mahnung sehen wir freilich nicht. Wahrscheinlich ist es als „Antwort“ auf das Mandat gemeint, wenn die Geistlichkeit des Kapitels Zürich am 19. August zu Rapperswil beschloß, künftig solle nur mehr gepredigt werden, was sich mit der guten, bewährten III. Schrift dartun lasse².

Wo allgemeine Mahnungen und Bitten nicht vertingen, mußte der Bischof schließlich gegen einzelne vorgehen. Eben in diesen Tagen wurden die Priester Johann Ammann von Rifferswil und Rudolf Ammann von Knonau vor das bischöfliche Gericht nach Konstanz geladen³. Da beide aus der Landschaft Zürich waren, schützte sie der Rat der Stadt und verlangte vom Bischof Mitteilung der Klagepunkte. Diese wurden übersandt. Beim Pfarrer

¹ Fleischlin 1, 365 f (vgl. S. 40 A. 3); Strickler 1 Nr. 464; Egli, RG. 1, 71.

² Strickler 1 Nr. 490; vgl. Egli, RG. 1, 71; Fleischlin 1, 367.

³ Vgl. Egli, RG. 1, 72; Fleischlin 1, 107. — Über das Schicksal des Pfarrers von Rifferswil erfahren wir nichts.

von Knonau handelte es sich um Predigen gegen Marienverehrung, Anrufung der Heiligen, Wallfahrten, Sakramente und „andere heidnische Abgötterei“. Auch sollte er den Bischof und die geistlichen Richter in Konstanz als reißende Wölfe in Schafspelz gelästert haben; die Messe las er in Pantoffeln und roten Hosen. Er wurde mit dem Bann belegt.

Wie schon Ende Mai und Anfang Juli, hatte sich die Tagsatzung in dem ereignisreichen Jahre 1522 noch mehrmals mit der neuen Bewegung zu befassen. Der Bischof arbeitete darauf hin, daß die geistliche und weltliche Obrigkeit zusammenstehen sollten. Auf dem Tag von Baden¹, seit dem 3. November versammelt, luden die Tagherren den Pfarrer Hans Urban Wyß von Fislisbach (in der Grafschaft Baden) vor. Seine reformatorische Gesinnung und Handlungsweise wurde festgestellt; er selbst wurde gefangen genommen und sollte dem Bischof zugestellt werden, obwohl sein Patronus, der Rat zu Baden, für ihn eintrat. Am 24. November beschloß die Tagsatzung, wieder in Baden, den Wyß an seinen ordentlichen Richter, den Bischof auszuliefern, was auch geschah². Zugleich erging der wichtige Befehl an die Vögte, Priester und Laien anzuzeigen, die gegen den Glauben ungebührlich reden und handeln.

Am 15. Dezember beschloß die Tagsatzung zu Luzern³, es solle „ein jeder ort bi den sinen versehen und abstellen, das nun hinfur söliche nūwen predigen nit mer beschelind, und insunders mit unsern eidgenossen von Zürich und Basel geredt, das si bi inen das drucken sölicher nūwen büechlin abstellen.“ Sonst könnten Unruhe und Schaden „darus uferstar“.

Obwohl die weltliche Gewalt für den Bischof erfreuliche und hoffnungsfrohe Ansätze und Anläufe machte, um das alte katholische Wesen zu schützen, so bot sich doch dem Bischof am Schluß des Jahres 1522 eine recht betrübende Aussicht für die Zukunft dar. Daß Zürich, der Vorort, für den Katholizismus ver-

¹ Vgl. J. J. Höchle, Geschichte der Reformation und Gegenreformation in der Stadt und Grafschaft Baden bis 1535, Zürich 1907, 33 ff.; Egli, RG. 1, 74.

² Wyß wurde im bischöflichen Schloß Gottlieben gefangen gehalten. Er widerrief vor Fabri seine Irrlehren; von Drohungen Fabris mit Scheiterhaufen und Folter wußten nur die Gegner zu erzählen. Aus dem Gefängnis entlassen, ließ er sich sofort (Herbst 1523) als evangelischer Helfer in Oberwinterthur anstellen; vgl. Fleischlin 1, 136; Egli, RG. 1, 101.

³ Abschiede 4, Abt. 1*, 246 ff.; Fleischlin 1, 115; Egli, RG. 1, 75.

loren sei, mußte Hugo vollends klar geworden sein aus dem Benehmen der Züricher gegen den Papst und seinen Legaten. Die ganze Kirche, besonders die Reformfreunde, freuten sich aufrichtig, als Hadrian VI. zum Papst gewählt war¹, als er durch seinen Legaten Chierigati auf dem Nürnberger Reichstag (1522/23) sein Reformprogramm vorlegen ließ², als er insbesondere nach Zürich Ennio Filonardi als Legaten sandte³, dem er den Gardehauptmann Kaspar Röust beigab (Oktober 1522). Zwingli beantwortete die päpstliche Proposition von Nürnberg mit dem Pamphlet „Suggestio deliberandi super propositum Hadriani Pontificis Romani“⁴: alle Völker, die Deutschen voran, sollen sich erheben zum Vernichtungskampf gegen die „Romuliden“, die „Romanenses“. Bei solchem Haß, der allerdings neben den religiösen noch politische Motive hatte, war es auch vergebens, als Hadrian noch nach der ersten Züricher Disputation durch Filonardi an Zwingli selbst das Breve „Remittimus“ (datiert vom 23. Januar 1523) überreichen ließ⁵. Zwingli schrieb später⁶: „Nuntium pro dignitate tractavi; docui enim, quid sit romanus Pontifex, nempe quod sit antichristus.“

3. Das Jahr 1523 leitete sich ein mit dem Plane Zwinglis, die Sache der Reformation in Zürich und in der Eidgenossenschaft durch eine öffentliche Disputation zu fördern und zum Siege zu bringen. Zwingli stellte dem Rat besonders vor, der Bischof sei zu lässig, darum müsse die weltliche Gewalt „die heilig evangelisch warheit“ fördern⁷. Am 3. Januar 1523 wurde die Disputation auf den 29. Januar ausgeschrieben. Alle Leutpriester, Pfarrer, Seelsorger und Prädikanten von Stadt und Gebiet der Republik Zürich sollen auf dem Rathaus erscheinen. Dem Bischof von Konstanz wurde mitgeteilt, wenn er wolle, könne er teilnehmen oder Anwälte schicken. Die Entscheidung behält sich der Rat selbst auf Grund der „göttlichen Schrift und Wahrheit“ vor. „Man sieht“, bemerkt Egli⁸, „die Autorität der Schrift ist schon

¹ Pastor 4, Abt. 2, 25 ff. 101.

² Janssen 2, 331 ff.

³ J. C. Wirz, Ennio Filonardi, Zürich 1894; Fleischlin 1, 110 f.

⁴ Anonym, aber von Zwingli verfaßt; gedruckt Ende November 1522; Bullinger 1, 81 f.; Fleischlin 1, 111—113.

⁵ Gedruckt in CR 95, 13 f.

⁶ Am 15. Juni 1523 an Wyttenbach; s. SS 7, 300.

⁷ Salat 42. ⁸ Egli, RG. 1, 77.

im Ausschreiben durchaus vorausgesetzt.“ Man sieht aber auch: wenn der Rat zusammen mit Zwingli sich die Entscheidung vorbehält, ist der Ausgang von vornherein klar.

Die 67 von Zwingli abgefaßten Thesen, sogenannten „Schlußreden“ (conclusiones)¹, handeln vor allem von Kirche und Papsttum, Messe, Priestertum, Orden, Fasten, Feiertage, Fegfeuer.

Der Bischof schickte auf den 29. Januar seinen Hofmeister Fritz Jakob von Anweil, seinen Vikar Johann Fabri, den Domherrn und Kanzler Georg Vergenhans und den Tübinger Professor und Prediger Martin Plantsch. Er hatte seinen Anwälten die Instruktion gegeben, sich nur als Zuhörer zu beteiligen. Fabri erklärte denn auch gleich nach Eröffnung der Verhandlungen, die formell durch den greisen Züricher Bürgermeister Markus Röst geleitet wurden, sie seien nicht gekommen, zu disputieren; Verhandlungen über Glaubensfragen und kirchliche Dinge gehören vor das Konzil, welches zu Nürnberg (November 1522) beschlossen worden und binnen Jahresfrist abzuhalten sei. Wenn man auch die Schrift zur Norm mache, so müsse doch ein Richter da sein. Zwingli berief sich auf den „Geist“ als einzigen Richter. Hans Salat (51) bemerkt dazu: „Das was und bleib für und für sin gröster usschluß.“

Entgegen ihrem Vorhaben ließen sich die Konstanzer Boten, besonders Fabri, in die Hitze des Wortkampfes hineinziehen; natürlich behielt Zwingli die Mehrheit und deren Beifall auf seiner Seite. Schließlich verlangte Fabri wenigstens, daß das Urteil über die „Schlußreden“ den Fachgelehrten, etwa drei katholischen Universitäten, übertragen werde. Zwingli erklärte, im Rate und in gegenwärtiger Versammlung säßen Männer genug, die in den Sprachen, in der Schrift und im geistlichen Recht erfahren seien.

Das „Urteil“ des kleinen und großen Rates der Stadt Zürich wurde um die Mittagszeit des 29. Januar verkündet. Der Hauptsatz besagt: es sei des Bürgermeisters und Rates „ernstlich meinung, das Mag. Ulrich Zwingli fürfaren und hinfür, wie bishar, das heilig Evangelium und die recht göttlich gschrift verkünde, so

¹ Über den Verlauf der ersten Disputation s. Mayer; CR 88, 442—569; Bullinger 1, 84—90. 97—107 (Auszug aus Hegenwald); Fleischlin 1, 118—126; Egli, RG. 1, 77—82. — Offizielle Akten fehlen. Dafür haben wir die Aufzeichnungen von E. Hegenwald, Handlung der Versammlung . . ., in CR 88, 472—569; Salat 41—53 (auch bei Füßlin 2, 80—150). Salat wird ergänzt durch Hegenwalds Bericht.

lang und vil er eines bessern bericht werde.“ Auch alle andern Geistlichen von Stadt und Gebiet sollen nichts anderes predigen und sich gegenseitig nicht „schmützen, ketzern und schmäh“.

Die bischöflichen Gesandten hatten den Eindruck, wie Salat (51) berichtet, daß „alls ansetzen und uffrecht handeln unsust was, dann das corpus irs gantzen handels was beschlossen, ee sie je angefangen“. Sie kehrten heim, und schon nach einigen Tagen sandte Fabri einen lateinischen Bericht über die Disputation an Erzherzog Ferdinand und darauf einen deutschen (datiert vom 6. Februar) an die Regierung in Innsbruck¹. Auch auf die „offizielle“ Darstellung des Verlaufes der Disputation durch Erhard Hegenwald, die am 3. März erschien, antwortete Fabri mit staunenswerter Promptheit durch die vom 10. März datierte Gegenschrift „Ain warlich underrichtung, wie es zu Zürich auf den 29 tag Jenners 1523 ergangen sei“².

Darauf erfolgte nun eine Entgegnung, nicht von den Angegriffenen, Zwingli und Hegenwald, sondern von einer Seite und in einer Art, welche die ganze Zeit und die Kampfweise charakterisiert. Sieben Züricher Bürger, Handwerker, Schuster und Schneider, verfaßten die gemeine Schmähschrift „Das Gyrenrupfen“³. Für diese Leistung wurden die „Gyrenrupfer“ später mit Ratsstellen belohnt⁴.

Der Bischof, als dessen Stellvertreter Fabri redete und schrieb, dem deshalb auch der derbe Spott mit galt, konnte auf die Vorgänge in Zürich hin seinem Bistum gegenüber nicht schweigen. Er erließ am 10. Juli 1523 das Mandat oder Hirtenschreiben „Paulus, electionis vas“⁵, gerichtet an alle Geistlichen des Bistums. Das Schreiben enthält des Bischofs Klage über die eingerissenen „schismata, haereses, dissensiones, aemulationes, susurraciones“, mahnt zur Bekehrung und Beharrlichkeit und ordnet ein allgemeines Gebet an. Es stellt ein Begleitschreiben dar zur Versendung des Reichsmandates Karls V. vom 6. März 1523⁶. Zürich

¹ Veröffentlicht bei Mayer; vgl. Fleischlin 1, 126 f.

² Weller 2422; vgl. Horawitz in Wiener SB 107 (1884) 152—157.

³ Gedruckt im September 1523; Weller 2490; vgl. Bullinger 1, 108; Horawitz a. a. O. 157—165; Humbel 202—207.

⁴ Bullinger 1, 108. Egli, RG. 1, 83 drückt das so aus: „Man findet sie alle mit der Zeit in Ehren und Ämtern.“

⁵ Simler 1, Teil 3, 789—797; Strickler 1 Nr. 628. Das Schreiben ist von Fabri verfaßt oder entworfen.

⁶ Anshelm 5, 1—5; vgl. Abschiede 4, Abt. 1*, 316.

verweigerte die Publikation sowohl des kaiserlichen, als des bischöflichen Mandates. Am 27. Juli beschloß der Rat, dem Bischof schreiben zu lassen, „das man in miner herren statt, gericht und gebiet das Evangelium und recht göttlich wort uskünde. Und so er vermeinte, das etlich ketzerisch händel und artikel gepredigt werden, soll das anzeigen und darauf gehandelt werden, als sich gebürt“¹. Freilich hätte der Bischof nicht leicht den Zürichern die Überzeugung beibringen können, daß ihre Lehren wirklich „ketzerisch“ seien.

Bei solcher Haltung Zürichs suchte Bischof Hugo Beistand bei der Tagsatzung, die am 3. und 4. August zu Bern versammelt war². Sein Vertreter, Ritter von Anweil, und andere klagten über allerlei Ungehorsam und Widerwärtigkeit, die dem Bischof von Priestern seines Bistums begegnete. Bisher sei es üblich gewesen, daß einer, der Priester werden wolle, sich in Konstanz vorstelle und examinieren lasse. Wenn einem Priester eine Pfründe verliehen werde, so soll derselbe vom Bischof investiert werden, von ihm Befehl zur Seelsorge erhalten. Dies werde von einigen nicht eingehalten. Ferner wollen einige die Konsolationen und ersten Früchte, als bischöfliche Rechte, nicht entrichten, keine Investitur erwerben, auch nicht dulden, daß sie dieser und anderer Dinge wegen angeklagt und gerichtet werden, sondern sie verachten die geistlichen Gerichte und Rechte, Zitationen und Bannesbeschwerden. Wie jeder wisse, predigen sie nicht bloß das Evangelium und die Lehre Christi, sondern mischen darunter allerlei weitschweifige Materien, indem sie z. B. die Ordensleute ihrer Gelübde und „Oerden“ aus eigener Macht entledigen und ihnen erlauben, sich in die Ehe zu verpflichten, was alles mehr zu Unruhe und Zwietracht, als zu christlicher Liebe und Andacht diene. Wiewohl die Priester vorgeben, dazu von der weltlichen Obrigkeit Befugnis zu haben, könne der Bischof das doch nicht glauben. Er wolle vielmehr hiermit ermahnt und gebeten haben, entsprechend dem Bündnis zwischen den Eidgenossen und seinem Vorfahr Thomas, ihn bei seinen Freiheiten und Rechtsamen zu lassen und die Priester dahin zu weisen, daß sie von ihrem ungehörlichen Vorhaben abstehen. Der Ungehorsamen sollen sich

¹ Egli, Aktensammlung Nr. 381—383. 385 f; Fleischlin 1, 132; Egli, RG. 1, 92 f.

² Abschiede 4, Abt. 1^a, 312 f; Fleischlin 1, 379 f.

die Obrigkeiten nicht annehmen oder wenigstens den Bischof nicht hindern, sie rechtlich zu verfolgen. Einen Erfolg konnte diese Bitte schon deshalb nicht haben, weil die Boten der „Orte“ hierüber keine Instruktion hatten; nur Luzern wollte entsprechen.

In Luzern kam es auf der nächsten Tagfahrt¹ vom 17. bis 19. August zu dem Abschiede: die Eidgenossen sind willig und geneigt, den Bischof samt dem würdigen Stift bei allen Herrlichkeiten, Gerichten und altem Herkommen zu lassen; sie werden die Geistlichen, die sich ungeschickt halten, nach ihrem Verdienen strafen lassen (die Bestrafung durch den Bischof nicht hindern).

Schon etwas früher auf der Jahrrechnung zu Baden (Mitte Juni 1523)² hatten die Eidgenossen sich entschieden gegen Zwingli und das Vorgehen der Züricher erklärt. Am 7. Juli, auf dem Tag zu Bern³, wurde der Beschluß gefaßt, Zwingli zu fangen, falls er im Gebiet der „Vogteien“ betreten werde. Zwingli gab allerdings keine Gelegenheit dazu.

Vom Tag zu Luzern am 30. September 1523⁴ kennen wir endlich den „strengen Beschluß“, es soll wegen „des lutherischen Handels und was davon abgeredet worden, jeder bott sölich irrung, so sich täglich und an vil enden unsrer Eidgenossenschaft meret und groß irrung bringt, an sin herrn und obern langen lassen und daran sin, das jedes ort denen, sy [syen] dann geistlich oder weltlich, wib oder man, von sölichen irrungen standen, oder wo sy das nit thun, das man die nach irem verdienen straf“.

Durch Mandate und Schreiben, durch Botschaften und Beschlüsse konnte daran nichts geändert und gehindert werden, daß Zwingli die Sommermonate hindurch seine Neuerungen in Predigt und Liturgie, Klosterwesen und geistlicher Gerichtsbarkeit durchführte, sowie daran, daß er sein Lehrsystem ausbaute, besonders in dem Buche „Auslegung und Begründung der Schlußreden“⁵.

4. Die Reformen im Gottesdienst während des Sommers 1523 stellten namentlich zwei Fragen in den Vordergrund: die Lehren vom Altarssakrament und von der Messe sowie von der Verehrung und dem Gebrauch religiöser Bilder. Zwingli hatte bereits einen neuen Meßkanon ausgearbeitet und eine Apologie zu dem-

¹ Abschiede 4, Abt. 1^a, 322; Gesch. Frd. 33 (1878) 20.

² Abschiede 4, Abt. 1^a, 295.

³ Ebd. 306—310. ⁴ Ebd. 331.

⁵ CR 89, 1 ff. Zwingli's Hauptlehren sind zusammengestellt bei C. Riffel, Christliche Kirchengeschichte 3 (Mainz 1346) 54—102.

selben geschrieben¹. Es waren sogar schon schlimme Bilderstürmereien vorgekommen (Hochrütiner, Ininger, Ockenfuß, Hottinger)². Darum sollte eine neue Disputation die Umwälzungen auch vor der Öffentlichkeit sanktionieren. Im Ausschreiben vom 12. Oktober 1523³ wandte sich der Rat, ähnlich wie im Januar, wiederum an die Geistlichkeit des Züricher Gebietes, an die Bischöfe von Konstanz, Chur und Basel, an die Universität Basel und die Eidgenossen. Als Hauptgegenstände wurden eben Messe und Bilder bezeichnet. Der Ausgang des Gespräches stand Zwingli und dem Rat von vornherein fest. Es heißt ja schon im Ausschreiben: „Also werdent wir uf sömlicher leer underricht, daß die bildnussen nit sollent sin, und daß ouch die meß anders dann Christus, unser erlöser, die hab uffgesetzt, mit vil mißbrüchen geüpt und gehandelt werde.“ Es war demnach klar, was der Bischof von Konstanz antworten konnte (am 17. Oktober)⁴. Er habe, so schreibt in seinem Auftrag Fabri, Schrecken und Entfremden empfunden über die Einladung, nicht darum, weil er die evangelische Wahrheit und andere göttliche Schrift nicht leiden möge oder verhindern und unterdrücken wolle, sondern wegen der Zweifel und Irrtümer, die in Zürich über Messe und Bilder herrschen. Er mahnt und bittet, sie sollten doch die Disputation unterlassen und warten, „bis jetz erzelter und anderer haltungen halb von gemainer cristenlicher versammlung uf gnaden des hl. gaists . . . lüterung oder änderung. oder was deßhalb not sin [mag], fürgenommen und beschlossen und die zwitragt und mißverstand, jetz vor ougen, usgelöst werden“. Ähnlich schrieb Bischof Hugo am 21. Oktober an Zürich⁵. Die zwei Artikel der Züricher (über Messe und Bilder) seien „wider der hailigen kirchen satzung, herkomen und haltung . . . und ist daruf nochmals unser fründtlich, vätterlich pitt und ermanung an üch, ir wellen üch [von] gemainer der hailigen kirchen satzung, herkommen und haltung, dem evangelio und göttlicher geschrift nit widerig und darus gegründt, nit us-

¹ „Versuch über den Meßkanon“ und „Apologie des Kanons“; s. CR 89, 552—608. 617—625.

² Vgl. Bullinger 1, 125—128; Fleischlin 1, 153 f; Egli, RG. 1, 96—98.

³ Das Schreiben des Rates ist von Zwingli redigiert; s. CR 89, 678—680; Bullinger 1, 128 f.

⁴ Abschiede 4, Abt. 1^a, 342 ff; Fleischlin 1, 156.

⁵ Strickler 1 Nr. 689. Ähnlich antwortete am 22. Oktober der Bischof von Basel.

schließen und absündern, sonder in angeregten artikeln und anderm gemainen cristenlichen stenden wie bißhar verglychen und deßhalb die fürgenommen beruofung underlassen“ oder wenigstens nichts gegen die Kirchenlehre beschließen. Auf dem künftigen Reichstag, der in den nächsten Tagen beginne¹, werde man schon Wege und Mittel finden, die Zwietracht beizulegen und die christliche Einigkeit zu „ufnen“. Auch die eidgenössischen Orte verhielten sich zum Teil ablehnend, am entschiedensten Luzern: es steht uns nicht zu, über diese rein geistlichen Dinge zu entscheiden².

Die zweite Züricher Disputation vom 26.—28. Oktober 1523 zeitigte das vor auszusehende Ergebnis³, daß die Bilder „under den christen nit gemacht, uffgestellt, noch geeret, sunder abgethan solend werden“, und „daß die meß kein opfer und hishar anderst, dann Christus die hat yugsetzt, mit vilen mißbrüchen gehalten worden syg“⁴.

Zürich setzte die beschlossenen Neuerungen, soweit es nicht bereits geschehen war, alsbald in die Tat um⁵. Zwingli stellte sich mit seiner bekannten Schrift „Eine kurtze und christenliche Inleitung“ (über die reformatorischen Hauptlehren)⁶ an die Spitze und in seinem „Hirten“⁷ zeichnete er seine Grundsätze für die Prediger des neuen Evangeliums und brachte zugleich seine Lehren vor die große Öffentlichkeit. Da nach dem Empfinden des Rates die Frage über Messe und Bilder doch noch nicht spruchreif war, wurden im Dezember Ratschläge und Vorschläge eingefordert⁸.

¹ Der Reichstag zu Nürnberg sollte am 11. November beginnen, wurde aber erst am 13. Januar eröffnet; vgl. RTA 4, 37. 53.

² Vgl. Fleischlin 1, 156—158.

³ Über den Verlauf s. Abschiede 4, Abt. 1^a, 342—345; CR 89, 664—803; Bullinger 1, 129—134 (nach Hetzer); Salat 58—64 (auch bei Fleischlin 3, 1—82); Fleischlin 1, 159—168; Egli, RG. 1, 102—108.

⁴ L. Hetzers Darstellung „Acta oder geschicht...“ in CR 89, 669—803 ist nach dem eigenen Geständnis des Verfassers nicht unparteiisch. Das wirft ihm auch Hans Salat vor: die Reden der Altgläubigen seien entweder gar nicht aufgenommen oder verstümmelt; vgl. Fleischlin 1, 167 f. 1525 wurde Hetzer aus Zürich verbannt, 1529 in Konstanz als Wiedertäufer und Ehebrecher hingerichtet; vgl. Vierordt 1, 353 f.

⁵ Vgl. Fleischlin 1, 168—183; Egli, RG. 1, 108—113.

⁶ Datiert vom 17. November; CR 89, 626—663.

⁷ SS 1, 631—668.

⁸ Zwinglis und Juds Vorschläge s. CR 89, 808—815.

B. In den Jahren 1524 und 1525.

1. Durch den Ausgang der zweiten Züricher Disputation war der Sieg der Reformation in Zürich entschieden. Daher hätte der Bischof verzichten können, weiter mit den Vorgängen in dieser Stadt sich abzugeben. Allein wegen der übrigen Untertanen, besonders in der Schweiz, mußte er seine aufklärende und warnende Stimme erheben. Zudem war Zwinglis „Inleitung“ wie den andern zur zweiten Disputation Geladenen auch dem Konstanzer Bischof geschickt worden (2. Januar 1524)¹. Die Antwort darauf erfolgte bereits am 9. Januar mit dem Hirtenbrief „Dudum sane“². Der Bischof klagt hier vor seinem ganzen Bistum, daß seine früheren Mahnungen nicht nur nichts genützt hätten, sondern „mala in ecclesia catholica in dies longius serpere et crassari crudelius“; Krieg und Kampf herrsche zwischen den christlichen Königen und Fürsten, während die Türkennot fortwährend steige (Rhodus, „christianae religionis tutissimum propugnaculum“, war 1522 an die Türken verloren gegangen). Hugo verordnete, das gegenwärtige Schreiben sei jedesmal nach der Predigt den Gläubigen zu verlesen. Die Prediger sollten zur Buße mahnen. Es seien allgemeine Buß- und Bittandachten zu halten. Einmal wöchentlich, an einem geeigneten Tage solle die Gemeinde durch das Geläute aller Glocken in die Kirche gerufen werden, wo nach Abbetung der sieben Bußpsalmen samt Litanei und zugehörigen Gebeten ein Meßgottesdienst zu halten sei; am Schluß soll noch die Antiphon „Media vita eum collecta pro peccatis“ gesungen werden. „Non dubitamus, si sic per veram penitentiam et humiles preces conversi fuerimus, statim visuri sumus pacem et salutem in ecclesia Christi“.

2. Mit dem „Ablun“ der Messe und der Bilder ging es in Zürich doch nicht ganz so rasch, wie Zwingli wünschte. Der Rat bestimmte schließlich Pfingsten 1524 als Zeit der endgültigen Entscheidung. Auch der Bischof war nochmals um ein Gutachten angegangen worden. Er schrieb (am 25. Mai) an Zürich, die „Inleitung“ habe er mehreren Universitäten und Gelehrten vorgelegt; deren Gutachten sei in lateinischer Sprache nunmehr da. Seine (des Bischofs) Antwort an Zürich werde in etwa acht Tagen vollendet sein; man möge den Verzug nicht unfreundlich aufnehmen³.

¹ Begleitschreiben bei Strickler 1 Nr. 727.

² Strickler 1 Nr. 730.

³ Vgl. Füßlin 4, 163 f; Strickler 1 Nr. 826.

Das erwartete Gutachten erschien unter dem Titel: „Ein christliche underrichtung des hochwirdigen fürsten und herren Hugo, Bischoffen zuo Costantz, die bildtussen und das oppfer der messz betreffend, burgermeister und rhat zuo Zürich uff den 1. tag junij des 24. jars ubersendt“¹. Die Schrift, von Fabri verfaßt, verteidigte die Messe und Bilder im katholischen Sinne; sie war, wie auch die Gegner anerkennen, „nicht ungeschickt und wußte durch ein kluges Maßhalten der herrschenden Stimmung Rechnung zu tragen“². Auch Egli³ gibt zu: „Daß der Bischof nach allem, was vorausgegangen war, sich noch so angelegentlich mit Zürich einließ, durfte man immerhin ehrend anerkennen“. Allzu „ehrend“ war übrigens die Anerkennung nicht, die im Rate der Abhandlung zuteil wurde. Man ließ sie verlesen und beauftragte Zwingli, er solle samt anderen Gelehrten „das buoch, so unser g. herr von Costenz geschriben, die meß und götzen betreffend, zuo handen nemen und über all artikel gschriftlich antwurt, doch mit früntlichen worten, stellen“⁴. Die Antwort Zwinglis erschien erst am 18. August: „Christenlich antwurt burgermeisters und rates zuo Zürich, dem hochw. herren Hugen, bischofen zuo Costanz, über die underricht beider artiklen der bilder und meß, inen zuogeschickt“⁵.

Die theoretischen Schwierigkeiten und Bedenken waren nun so ziemlich aus dem Wege geschafft, und es konnten jetzt die Neuerungen durchgeführt werden⁶, was hier nicht weiter zu behandeln ist. Es folgten die Entfernung der „Götzen“ und Kirchenzierden⁷, allmähliche Abschaffung der Messe, grundstürzende Änderungen im Klosterwesen, Abschaffung des katholischen Gottesdienstes, Unterdrückung des katholischen Bekenntnisses, Einziehung

¹ Die umfangreiche Abhandlung (in der Handschrift 50, im Druck 16 Bogen) wurde dem Bürgermeister und Rat handschriftlich, den Geistlichen der Diözese gedruckt (in Tübingen bei Ulrich Morhard; auch in Straßburg bei J. Grüniger) zugestellt; Weiler 2920 f; Steiff 222 führt die Schrift unter den „apokryphen“ Tübinger Drucken auf, da die Typen von den Morhardschen abweichen.

² Studer 69. ³ Egli, RG. 1, 272.

⁴ Egli, Aktensammlung Nr. 545; Fleischlin 1, 187.

⁵ SS 1, 584–630; Egli, RG. 1, 289.

⁶ Diese Vorgänge schildert besonders die Chronik des Säckelmeisters Gerold Edlibach, hrsg. von J. M. Usteri, Zürich 1847; Fleischlin 1, 192 ff; Egli, RG. 1, 272 ff.

⁷ Zum Züricher Bildersturm vgl. [A. Gaupp] in HPB 97 (1886, Bd. 1) 692 ff.

der Kirchengüter und Kirchenschätze, Arbeiten, mit denen man in Zürich und seinem Gebiet erst 1527 „fertig“ wurde. Gegenüber dem rücksichtslosen und gewalttätigen Vorgehen konnte von seiten der bischöflichen Kurie nichts weiter geschehen, als daß wenigstens Fabri sich in einer offenen Zuschrift an Zwingli über den Kirchenraub und die rohe Bilderstürmerei beschwerte; Zwinglis Antwort fiel wenig vornehm aus¹.

3. Nachdem es um Zürich geschehen war, mußte dem Bischof die Frage am wichtigsten sein: wie stellen sich die anderen Orte der Eidgenossenschaft zur bischöflichen Jurisdiktion, zum alten Glauben, zu Zwingli und den Zürichern? Nach Zwinglis Wunsch und Willen sollte von Zürich aus als dem Vorort das neue Evangelium hinaus- und hineindringen in die übrigen „Länder“ und Orte der Schweiz. Aber diesem Willen stellte sich starker Widerstand entgegen. Besonders waren es von Anfang an die „fünf Orte“, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, die erkannten, um was es sich handle, und an denen der Bischof Halt und Hilfe fand. Schon aus dem Jahre 1522 haben wir oben von fünf Tagsatzungen gehört, auf denen unter Vorantritt Luzerns gegen die religiöse Neuerung gesprochen und beschlossen wurde. Natürlich waren auch in diesen Orten Freunde und Anhänger Zwinglis. In Luzern² wirkten in seinem Sinne Johann Zimmermann (Xylotectus), Jost Kilchmeier, Oswald Mykonius und Sebastian Hofmeister. Aber der Rat nahm gleich eine so entschiedene Haltung an, schon zur Zeit des Fastenstreites im Jahre 1522, daß „binnen einem halben Jahre . . . alle namhaften Anhänger der neuen Lehre aus der Stadt vertrieben“³ waren.

Die ablehnende Haltung der Innerschweiz kam namentlich aus Anlaß der zweiten Züricher Disputation zum Ausdruck. Landammann und Rat von Obwalden⁴ schrieben am 25. Oktober 1523 an Zürich: „Wier haben nit sonderlich hoch gelert lüt, aber fromm, erber priester, die uns die heligen evangely und ander heiligen geschrift ublegend, wie unser[n] altvordern das ouch usgeleit ist, und die heligen Bapst und das Consilium uns sölichs gebotten hat . . . Wann wier je nit meinen, dz inen zuo-

¹ Bullinger 1, 384.

² Über Luzerns Stellung zur Reformation s. Segesser, bes. Bd. 2; Egli, RG. 1, 196—221; Fleischlin 2, 99—178.

³ Egli, RG. 1, 207.

⁴ Abschiede 4, Abt. 1^a, 345; Egli, RG. 1, 233 f.

stand, das ze ändern, das vor alten ziten so ordenlich mit der ganzen christenheit beschlossen ist . . . Wier wend ouch nit glouben, daß unser Herrgott dem Zwingli so vil gnaden heig gethan, mer denn dien lieben heligen und lereren . . . Denn wier vernement nüt sonders, dz er also ein geistlichs leben fūr fūr ander, denn dz er uf unruow geneigt sye mer denn zuo frid und ruowen“. Zwinglis und vieler anderer Geistlichen Verheiratung brachte die Reformatoren beim Volk in den Verdacht, die Ehe sei für sie ein Hauptmotiv zur Annahme des neuen Evangeliums.

Wenn die Mehrzahl der Orte vor allem darüber sorgfältig wachte, daß die Neuerung sich nicht ins eigene Gebiet einschlich, so vergaß man daneben nicht, durch Zusammenschluß den alten Glauben für die Gesamtheit zu schützen und den neuen abzuwehren. Ähnlich wie im Jahre 1522 sind auch im Sommer und Herbst 1523 fünf Tagsatzungen gehalten worden, auf denen man bald mit, bald ohne des Bischofs Botschaft gegen Zwingli Stellung nahm.

Einen bedeutsamen Einschnitt stellt das Jahr 1524 dar; vom neugläubigen Standpunkt aus war es ein „Krisenjahr“. Luzern tritt zielbewußt und kraftvoll an die Spitze der Altgläubigen. Es mag unter dem Eindruck des bischöflichen Schreibens vom 9. Januar geschehen sein, daß auf dem Tag zu Luzern vom 13. Januar¹ eine so deutliche Sprache geredet wurde. Man klagte über den „bösen, schändlichen, ketzerischen Handel“, der namentlich von Zürich ausgehe und der von Tag zu Tag sich gröber zeige. Wenn man nicht ernstlich einschreite, möchte Gott alle zusammen strafen. Bis zum nächsten Tag solle jeder Ort sich entschließen, was man mit Zürich, dem Ursprung aller Irrungen, „reden“ wolle. Ein reines „Religionsparlament“ war diese nächste Zusammenkunft am 26. Januar und an den folgenden Tagen in Luzern². Der Bischof hatte eine Gesandtschaft dazu geschickt, die in ihrem „Vortrag“ auseinandersetzte, wie die Priesterschaft ungehorsam und widerspenstig sei, und wie der Bischof ersuche, sie zum Gehorsam anzuhalten. Die Tagherren erklärten, man wolle dem Bischof alles erweisen, was ihm gefalle, und was man ihm schuldig sei. Weil aber nicht angezeigt werde, wer die fehlerhaften Priester seien, oder worin sie gefehlt hätten, so wolle man genaue Auskunft abwarten und diese Handel auf die nächste Tagleistung verschieben.

¹ Abschiede 4, Abt. 1^a, 356—359. Über die Vorgänge zu Weiningen, Stammheim u. a. vgl. Egli, RG. 1, 246 ff; Fleischlin 1, 375 ff.

² Abschiede 4, Abt. 1^a, 360—368.

Mit dieser Tagsatzung wird ein angeblich eidgenössisches Glaubensmandat in Zusammenhang gebracht¹; es handelt sich aber nach Egli, dem gründlichsten Kenner und Altmeister der schweizerischen Reformationsgeschichte, um einen Entwurf der bischöflichen Kurie zu Konstanz, der nicht die Zustimmung der Eidgenossen gefunden hat².

Die Züricher beschwerten sich über die anzügliche Sprache des Luzerner Tages bei den einzelnen Orten durch sog. „Zweiergesandtschaften“³. Auf der nächsten Tagung, die am 16. Februar wiederum in Luzern stattfand⁴, ließ der Konstanzer Bischof von neuem das Ansuchen vortragen, daß man ihm behilflich sei, die lutherischen Pfaffen und andere zu strafen. Die Eidgenossen äußerten daraufhin die Meinung: sie wollten gewiß nicht dazu beitragen, daß des Bischofs Obrigkeit und Jurisdiktion Abbruch leide. Es wolle sie aber bedünken, daß er bisweilen „zu viel gnädig“ sei; er strafe die Priester, die ihm zugeschickt würden, „mehr in den Säckel, als am Leib“. Wenn er fürder hier kein besseres Einsehen habe, wollten die Eidgenossen selbst strafend einschreiten.

Eine ähnliche Klage und Mahnung an den Bischof hören wir übrigens bereits 1523. Die Boten der zwölf Orte stellten am 12. November dem Bischof Hugo vor⁵: der Vogt zu Baden im Aargau habe ihnen berichtet wegen eines Pfaffen, der Helfer in Zurzach gewesen⁶. Dieser habe „vil ungeschickter, uncristenlicher, kätzerischer wort geredt und usgstossen, bsonder von der hochwürdigen jungfro Marie, der mouter gotts, und under anderm geredt, sy sig ein frow wie eine andre frow und habe dry sün geborn usw.“ „Diser buoh“ liege nun zu Klingnau, einer bischöflichen Stadt, gefangen. „Wir werdent aber bericht und vernemend täglich, daß ü. f. g. sölich kätzerisch buoben nach irem großen beschulden nit strafe; ob sy das nit welle oder [nit] bedörfe tuon, mögen wir nit wissen. Daran aber wir sonder beschwärd und mißfallen tragend, anghen, daß dardurch die uncristenlich, hussisch und

¹ Strickler 1 Nr. 743; Bullinger 1, 143 f.

² Egli, RG. 1, 249; ebenso Oechsli in: Anzeiger für schweizerische Geschichte, Zürich 1886, 64—68; vgl. auch Fleischlin f, 381—383; Strickler 5 (Nachträge) Nr. 15; Rohrer in Gesch. Frd. 33 (1878) 63—66 (Erlaß an die Vogteien).

³ Vgl. Egli, RG. 1, 249; Abschiede 4, Abt. 1^a, 369—371.

⁴ Abschiede 4, Abt. 1^a, 371—380.

⁵ Strickler 1 Nr. 701; Abschiede 4, Abt. 1^a, 346.

⁶ Wer gemeint ist, läßt sich nicht sicher sagen (vielleicht der Bilderstürmer Klaus Hottinger).

kätzerisch partig [Partei] sich mert und zuonimpt. Nun sigen wir des willens und ernstlichen fürnemens, sölich buoben und kätzer ze strafen und uszerüten.“ Sie bitten also, der Bischof möge ihnen den Frevler überlassen. Solche Äußerungen, deren für die nächsten Jahre noch mehrere sich finden, sind sehr bezeichnend für das Urteil des Volkes, aber auch für die Stellung des Bischofs.

Ebenso wie gegen ihre Bischöfe zeigten die eidgenössischen Kantone ihre treu katholische Gesinnung und Anhänglichkeit gegen den Papst. Nachdem Klemens VII. am 18. November 1523 den päpstlichen Thron bestiegen hatte¹, vereinbarten die zwölf Orte (ohne Zürich) eine gemeinsame Botschaft nach Rom und liefen dort ihr Obedienzschreiben überreichen. Der Papst antwortete am 25. Februar mit dem Breve „Gratas accepimus“², worin er den Eidgenossen wegen ihrer Energie in der Glaubensfrage das höchste Lob spendete. Bischof Hugo erhielt noch ein besonderes Breve „Ex litteris“ vom 5. März 1524; auch er wird belobt und zum Ausharren ermahnt in der mutvollen Verteidigung des Glaubens³. Leider stand die unselige Politik des Papstes, sein Schwanken zwischen dem Kaiser und Frankreich, einer gedeihlichen Zusammenarbeit entgegen⁴.

Der päpstliche Legat Ennio Filonardi arbeitete mit Eifer daran, wenigstens die Bischöfe zu gemeinsamem Vorgehen zu bestimmen. Als eine Frucht dieser Bemühungen ist der Schritt der Bischöfe von Konstanz, Basel (Christoph) und Lausanne (Sebastian) auf der bedeutungsvollen „Ostertagsatzung“ zu Luzern vom 1. und 2. April 1524⁵ anzusehen. Die ansehnliche Botschaft der drei Bischöfe trug vor: die neue Lehre bringe „aller cristenlicher ordnung zerstörung, alles gottsdiensts vernichtung, gotts und siner userwelten muoter Marie verkleinerung, der lieben heiligen ver-spottung, der armen lidenden seelen vergessung, in summa bringe zerrüttung alles stats und bsonders, daß die, so darumb geordnet, als namlich bischof (weliche zuo rechtem tütsch cristenlichs stands

¹ Vgl. Pastor 4, Abt. 2, bes. 523 ff.

² Abschiede 4, Abt. 1^a, 391; vgl. Fleischlin 1, 384—388. Kurz zuvor, am 6. Dezember 1523, stellt Klemens VII. den Zürichern, „ecclesiasticae libertatis defensoribus“, das längst nicht mehr zutreffende Zeugnis aus: „peculiari quadam erga sanctam sedem devotione semper excelluistis“; vgl. Quellen Bd. 21 Nr. 318.

³ Das Breve (Vatik. Archiv, Arm. 40 T. 8 Nr. 103) ist abgedruckt in Quellen Bd. 21 Nr. 319.

⁴ Vgl. Pastor 4, Abt. 2, 523 f.; Egli, RG. 1, 312 f.

⁵ Abschiede 4, Abt. 1^a, 393. 396—398; Gesch. Frd. 33 (1878) 21 f.; Fleischlin 1, 403—410 (nach Salats Aufzeichnungen); Egli, RG. 1, 256—261.

wächter heißen) ir ampt, es syg gegen geistlichen oder weltlichen übertretenden, nit gebruchen dörfend. . . . Dahar dann komme, daß fry jederman on straf, was in gelust und verlange, fürnehmen, vorab in predigen offentlich uf canzlen und in winklen . . . lege ein jeder das Euangelion [us], nachdem er nidig oder der sach geneigt . . . uf vil sinn, wider uslegung der heiligen cristlichen kilchen und der heiligen leerer . . . , welichs zuo fürkommen und mit wächterigem gmüet, daß dise und derglich wölf in [den] schafstall Christi nit brechend, mit straf ze verhüeten bischoflichem ampt zuostande; aber es sigent inen ire händ . . . gebunden.“ Der Bischöfe „früntlich pitt und beger“ war vor allem, „daß ein jeder bischof in iren landen und gebieten, im in der geistlichkeit underwürflich, sin ampt gebruchen möge . . . , damit vorab die unbekannten, hargeloufenen predicanten nit also jeder nach sinem eigenen sinn und willen predige und das einfältig, unverständlich volk . . . verblende und verfühere . . . , [daß, wie früher] dheiner sich des ampts predigens underneme, er sige denn ouch vor durch sin geistlich oberkeit darzuo für guot und togenlich angesechen“. Die religiösen Streitfragen müäten vom Konzil entschieden werden. Die Bischöfe wollten „mit guotem zytlichem rat“ mithelfen, Mißbräuche „in geistlichem stand oder sust“ abzustellen.

Die Antwort der Tagherren bewegt sich in allgemeinen, unverbindlichen Äußerungen: solche Irrungen gingen nicht jedermann zu Herzen, wie sie sollten; auf den Tagen gebe man gute und glatte Worte, die nicht ernst gemeint seien. Einige Orte wollten der lutherischen Sekte festen Widerstand leisten; bei anderen wisse man nicht, wessen man sich von ihnen zu versehen habe. Darum wurde jetzt „luter abgeredt“, die Boten sollen die Sache „heimbringen“, auf den nächsten Tag mit „lutern, unverdackten worten, mit ja oder nein“ Antwort bringen¹. Einig auf diesem Tag waren nur die fünf Orte der Innerschweiz; Zürich gab über sein Verhalten (sowie über die Vorwürfe der andern) eine Verantwortung und Erklärung ab, welche den Riß unüberbrückbar machte².

Auch diesem Tag lag ein „Projekt eines Mandates an die Geistlichen des Bistums Konstanz“ vor, datiert vom 2. April³: „. . . Nachdem diser zit allerlay widerwärtiger haltungen under

¹ Vortrag der bischöflichen Gesandten und Antwort nach den Abschieden.

² Abschiede 4, Abt. 1^a, 398—406; vgl. Egli, RG. 1, 258—261.

³ Abschiede 4, Abt. 1^a, 396. Die Ausdrücke des Projektes weisen auf die bischöfliche Kanzlei.

dem volk erwachsen . . . , [wird] beschlossen, daß uf üch niemands, was stands oder wesens der sye, sich gegen gemeltem unserm gn. herrn, dem bischof, als üwerm ordenlichen obern schuldiger gehorsam, pflicht und rechten ausschließen oder absündern sölle, sonder daß ir den selbigen, wie dann geschechen soll und bi bischoflicher oberkeit von alter herkomen und geprucht ist, nachkomen und geleben und in allweg das thuon und handeln söllen, das ir von recht, altem herkomen und gebrauch schuldig sind“. Der Bischof Hugo läßt bitten, die Tagsatzung möge ihm verönnen, das Mandat der Geistlichkeit bekannt zu geben. Hans Salat (72) berichtet, daß wirklich ein solches Mandat mit Datum „Samstag nach dem Ostertage“ [2. April] „zuo allen und jeden decanen, pfarrherren, caplanen etc. by den XI Orten“ ausgeschickt wurde.

In Luzern war auf den 8. April eine Zusammenkunft der Altgläubigen in Beckenried verabredet worden¹. Diese Tagung der fünf Orte ist wichtig, weil die Beratungen durchgängig Bezug nehmen auf den „Vortrag“ der Bischöfe zu Luzern, und weil hier der gute Wille klar zutage tritt. In ihrem Briefe an Bern² sagen die fünf Orte, sie seien entschlossen, „by cristenlicher kirchen ordnung, wie von alter har, und by dem alten, waren, rechten cristen-glauben ze bliben, ouch dise luterische, zwinglische, hussische, irrige, verkerte leer in allen unsern [ge]bieten und oberkeiten uszerüeten, ze weren, ze strafen und niderzetrucken, so wyt und fer unser vermögen stat“. Die Mißstände, „beschwerd und last von geistlicher oberkeit“ werden zugegeben. „Es ist aber wol in andre weg abzustellen, dann also mit sölicher bösen irrung“.

Am 20. April fanden sich die Orte in Luzern ein³. Jetzt mußte es sich herausstellen, wie Salat (74) sagt, „wer lutersch oder darwider syn wellte“. Alle Orte, Zürich und Schaffhausen ausgenommen, stimmen dafür, „das si wettend by dem alten glauben und cristenlichen brüchen blyben“. Die drei Bischöfe ließen ihr Ansuchen abermals vortragen. Man beschloß, die Angelegenheit wieder „heimzubringen“! Es seien nicht alle Orte gleicher

¹ Abschiede 4, Abt. 1^a, 410 f; vgl. Fleischlin 1, 411—413; Egli, RG. 1, 262.

² Stürler 1, 322—325.

³ Abschiede 4, Abt. 1^a, 412—417. Auf ein eidgenössisches Glaubensmandat dieser Tagung (Fleischlin 1, 413) kann man aus Salat (74) nicht schließen.

Meinung; die Eidgenossen seien jetzt mit andern Angelegenheiten überladen; man wolle eine ruhigere Zeit abwarten. Diese Vertröstung und Abfertigung der Bischöfe leitet eine Verschleppungspolitik der katholischen Orte ein und ist ein erstes Anzeichen, daß sie die Religionsfrage von sich aus, ohne engere Fühlung mit ihren Bischöfen, erledigen wollen.

Auf der Tagung zu Baden am 28. und 29. Juni¹ machten die Bischöfe von Konstanz und Basel durch ihre Botschaften „mit vielen freundlichen Worten“ das Anerbieten, in den schwebenden Händeln (zwischen Neu- und Altgläubigen) das Beste zu tun und darin keine Mühe scheuen zu wollen. Das hatte offenbar weiter keine Wirkung, als daß wir vom Tag zu Luzern, am 3. August², lesen: „Jeder Bote kennt das freundschaftliche Anerbieten, das der Bischof von Konstanz durch seine Botschaft hat eröffnen lassen.“

Inzwischen war es an der thurgauisch-züricher Grenze zu schweren Ausschreitungen gekommen, die ihren Höhepunkt erreichten mit der Zerstörung der Kartause Ittingen³ am 18. Juli 1524. Das Gericht über diese rohe Tat der Zwinglianer, der „Ittinger Prozeß“, beschäftigte besonders die Tagsatzungen vom 16.—21. August zu Baden und vom 13. Oktober zu Frauenfeld⁴. Die Kluft zwischen den zwei Parteien der Eidgenossenschaft wurde dadurch vollends klaffend. Den Tag zu Luzern im November⁵ verließen die Züricher Boten vor Schluß.

Diese Vorgänge führten die Entwicklung in dem Sinne weiter, daß die katholischen Eidgenossen immer mehr dahin kamen, sich von ihren Bischöfen zu emanzipieren, in den Religionswirren selbständig und selbsttätig vorzugehen. Der Konstanzer Bischof wollte Hilfe von ihnen, um seine Geistlichen beim Gehorsam zu halten; das vermehrte gerade in dieser Zeit die Mißstimmung der Laien, der weltlichen Gewalt, gegen die Geistlichen. Ein Breve Klemens' VII., das dem Tag von Luzern am 12. Dezember 1524⁶ vorlag, verbesserte die Stimmung nicht. Der Papst bedauert hier von Herzen, daß die Eidgenossen in Widerwärtigkeit gegeneinander stehen, und verspricht, nächstens einen Legaten zu senden, um in dieser Sache

¹ Abschiede 4, Abt. 1^a, 446. ² Ebd. 470.

³ Vgl. Abschiede 4, Abt. 1^a, 460—501; Bullinger 1, 180—206; Salat 78—89; Keßler 120—124; Fleischlin 1, 427—447; Egli, RG. 1, 279—286.

⁴ Abschiede 4, Abt. 1^a, 504—518.

⁵ Ebd. 525. 528; vgl. Egli, RG. 1, 303.

⁶ Abschiede 4, Abt. 1^a, 539.

friedlich zu handeln. Die Tagherren sind von dieser diplomatischen Mitteilung so wenig erbaut, daß sie den Vorschlag „heimbringen“ lassen, ob man dem Papst überhaupt weiter schreiben wolle!

4. Auf der Tagsatzung zu Einsiedeln am 10. Januar 1525¹, bot der Bischof von Konstanz sich „abermals“ ernstlich an, die Mißbräuche abstellen zu helfen. Die Antwort der Tagherren mochte vielleicht überraschen, war aber nicht unvorbereitet: die Eidgenossen wollen die Sache nun selbst in die Hand nehmen! Sie wollen zu diesem Zweck von allen „Orten“ zusammenkommen und Artikel aufsetzen, in welcher Weise die Mißstände beseitigt werden sollen, „damit nicht das Gute mit dem Bösen unterdrückt werde“. Zu diesen Beratungen wurde auf den 26. Januar und die folgenden Tage eine Zusammenkunft nach Luzern verabredet; das Resultat dieser Tagung ist das berühmte „Luzerner Verkommnis“ vom 28. Januar 1525².

Zürich wurde auf diesen Tag nicht geladen. Ebensowenig die Bischöfe, obwohl noch am 10. Januar zu Einsiedeln Bischof Hugo den Antrag auf Beiziehung der Bischöfe hatte stellen lassen. Bezeichnend ist auch, daß der Bote des Abtes von St. Gallen von seinem Herrn keinen Auftrag erhielt mitzuwirken. Damit wurde das geplante Glaubenskongordat von vornherein durchaus zu einem Werk von Laien. Beteiligt daran waren zunächst zehn, dann noch die bekannten sieben katholischen Orte. Der Form nach wurde zu Luzern nur ein Entwurf aufgestellt, der von den einzelnen Orten zuhause durchberaten werden sollte.

Der Inhalt des „Großen Glaubensmandates“ gliederte sich in drei Hauptteile mit zusammen 47 (nach anderer Einteilung 38) Artikeln. Die Einleitung besagt: da die Irrungen schon so weit um sich gegriffen, aber der oberste Wächter und Hirte der Kirche, auch die geistlichen Obrigkeiten in diesen Sorgen und Nöten schweigen und schlafen, so wollen die Laien, die weltliche Obrigkeit, Abhilfe suchen bis auf die Zeit, wo diese Zwietracht

¹ Abschiede 4, Abt. 1^a, 556.

² Die komplizierte Frage nach dem authentischen Text kann hier beiseite bleiben (vgl. darüber Rohrer in Gesch. Frd. 33, 30 ff); im Inhalt stimmen die Entwürfe und Handschriften überein; wir halten uns an den Text der „Abschiede“. Über die Artikel und Verhandlungen. Abschiede 4, Abt. 1^a, 572—578; Segesser 4, 247—261; Stürler 1, 135—143 (Berner Entwurf); Bullinger 1, 213—223; Salat 102—113; Oechsli in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 14 (Zürich 1890) 261—356; Fleischlin 1, 510—637; Egli, RG. 1, 318—322.

im Glauben durch ein allgemeines Konzil abgestellt und erläutert werde.

Die 14 Artikel der ersten Gruppe stellen das eigentliche Glaubensmandat dar. Grundsatz ist: wir wollen beim Alten bleiben in den Sakramenten, im Fasten, Beten, Wallfahren, Heiligenverehrung, Fegfeuer, Gebet für Verstorbene. Für diesen ersten Teil wurde das Regensburger Edikt vom 16. Juli 1524¹ stark benützt², weniger für den zweiten, während die letzte Artikelgruppe ganz ohne Vorbild und Quelle ist.

Der zweite Teil schlägt in 21 Artikeln Reformen vor zur Abstellung der kirchlichen Mißbräuche. Die geistlichen Rechte, heißt es, haben sich nach und nach so gemehrt und unnötig gehäuft und seien gegen die Laien mißbraucht worden, daß es den Laien zu Nachteil und Verderben gereiche. Die Leutpriester und Seelsorger sollen sich nicht „uf den gyt legen“, sondern die hl. Sakramente spenden und diese nicht des Geldes wegen vorenthalten. Die Priester sollen sich ehrbar und wohl halten, sich alles laischen Wesens und Wandels enthalten, kein Ärgernis, sondern gutes Beispiel geben. Jeder Pfarrer, Chorberr und Kaplan soll seine Pfründe selbst versehen. Wenn ein Priester heiratet, soll er seine Stelle verlieren. Ordensleute, die aus den Klöstern und Orden treten und zur Ehe schreiten, sollen ihrer Pfründen und Gotteshäuser beraubt werden. Vor dem geistlichen Richter und besonders beim Bischof zu Konstanz sollen die Händel deutsch vorgetragen werden, wie es in andern Bistümern bereits geschieht, damit „wir Laien“ auch verstehen, was verhandelt wird. Besonders in dieser Zeit, „da niemand nichts mehr darum gibt“, soll wegen weltlicher Dinge, Geldschulden, Schmähreden, Zins, Zehnten, kein Geistlicher einen Laien, noch ein Laie einen Geistlichen, noch ein Laie den andern vor das geistliche Gericht laden. Der geistliche Richter soll die Sachen der Laien und der armen Leute auf das förderlichste und unter den mindesten Kosten zu Ende bringen. Da wir und die Unsrigen mit mancherlei römischen Ablauf beschwert worden sind und uns viel Geld abgenommen wurde, soll ferner in unseren Landen kein Ablauf mehr um Geld zugelassen werden. Bezüglich der päpstlichen und bischöflichen Reservate ist unsere Meinung: was mit Geld bei den Päpsten und

¹ Vgl. Janssen 2, 408—412; Hefele 9, 375—385.

² Vgl. A. Baur, Zur Vorgeschichte der Badener Disputation von 1526, in ZKG 21 (1901) 91—111, bes. 103—110; Fleischlin 2, 42—52.

Bischöfen in solchem Fall mag zuwege gebracht werden, daß solches ohne Geld von jedem Pfarrer dem Volk und armen gemeinen Mann mitgeteilt werden soll, unangesehen die päpstliche und bischöfliche Gewalt, bis auf weiteren Bescheid. Die Kurtisanen, welche die Pfründen anfallen, diese „römischen Buben“, sollen gefangen genommen und gestraft werden. Da bisher unwürdige, unehrbare und ungeschickte Geistliche von den Bischöfen vielfach nicht gebührend bestraft wurden, sollen solche, die ihr Leben verwirkt, falls die geistliche Obrigkeit nicht strafe, von der weltlichen ohne Rücksicht auf die Weihe wie ein Laie gestraft werden.

Die zwölf Artikel des dritten Teils sind sozialpolitischer Natur und betreffen Lehensfragen, Hörigkeit, Laß, Fall, Ungenossame. Sie bezwecken namentlich, daß „wir Laien“ mehr befreit werden von den Lasten und Beschwerden durch die geistlichen Fürsten, Prälaten, Gotteshäuser und Klöster, Stifter und andere geistliche Leute.

Das Mandat sollte den Charakter eines „Interims“ haben, bis zum Konzil. Die Unterordnung unter die geistliche Obrigkeit in Glaubenssachen ist ausdrücklich betont. Aber man sieht doch, wie die katholischen Orte die schwankenden Stände, besonders Bern, gewinnen wollten. Interessant ist der Inhalt des „Verkommnisses“ für uns schon deshalb, weil wir hier von vorwiegend katholisch gesinnten Laien hören, welche „gravamina“ das Volk vorzubringen hatte.

Die Rückäußerungen der Kantone erfolgten auf dem Tage zu Luzern am 10. und 11. Februar¹. Eine Einigung wurde nicht erzielt, weshalb man auf dem Tag vom 1. und 2. März, ebenfalls zu Luzern², weiter verhandelte und nochmals am 14. und 15. März zu Einsiedeln³. Bern trat zurück (mit ihm Solothurn und Glarus) und stellte für sein Gebiet eigene Reformartikel auf, die allerdings größtenteils mit dem eidgenössischen Projekt übereinstimmen (7. April). Bezeichnend ist der Titel, den der Berner Stadtschreiber dem (Mai 1526 etwas geänderten) Mandate gab: „Mandatum Bernatum ad deformationem rerum ecclesiasticarum“⁴.

Am 29. und 30. Mai wurde zu Baden⁵ beschlossen, die in Luzern aufgesetzten Artikel sollten in den Orten, die dazu mitgewirkt haben, desgleichen in ihren Vogteien, bekannt gemacht werden

¹ Abschiede 4, Abt. 1^a, 532f.

² Ebd. 595.

³ Ebd. 603 f.

⁴ Striecker 1 Nr. 1440.

⁵ Abschiede 4, Abt. 1^a, 674.

und in Kraft treten. Der Hauptzweck des „Verkommnisses“, die Eidgenossenschaft (gegen Zürich) zu einigen, war vereitelt; es ist überhaupt Projekt geblieben. „Getrauert hat darüber wohl niemand, am wenigsten viele Katholiken selbst; denn gerade den glaubens-eifrigen unter ihnen gingen die Artikel gegen den Klerus ohnehin zu weit“¹. Selbst Bullinger² berichtet: „Alls aber vermälte Artikel allenthalben für die oberkeyten gebracht wurdent, gehort man allerley reden und meynungen . . . So wolt ettliche beduncken, man woltte dem geistlichen gewalt ze vil yngriffen. Und so man an einem oder zweyen anhuebe grüblen, dörrff es wol wyter geradten.“

So war die Stellungnahme des Bischofs von Konstanz eigentlich von selbst gegeben. An seinem Widerstand scheiterte die Durchführung des Mandates auch in den sieben katholischen Orten und in den Vogteien. Was in Luzern beschlossen wurde, war in manchen Punkten ein ungerechter Eingriff in die bischöfliche Jurisdiktion; es war nicht bloß eine „Auflehnung gegen die Machtansprüche des hierarchischen Systems der römischen Kirche“³, sondern teilweise für einen katholischen Bischof unerträglich. Hatte man bei Festsetzung der Artikel für die „Laienreform“ die Bischöfe ausgeschaltet, so konnte man auch für die Durchführung nicht auf sie rechnen. Übrigens blieb Bischof Hugo auch nachher in guten Beziehungen zu den katholischen Orten. Seit dem ergebnislosen Tag von Einsiedeln (vom 14. und 15. März) versuchte der Bischof (zugleich mit den Äbten von St. Gallen, Kreuzlingen und Rheinau) nochmals, zwischen Zürich und den andern Orten zu vermitteln⁴. Während des Sommers 1525 ließ Hugo seine Wünsche noch mehrmals auf den Tagungen der (katholischen) Stände vorbringen. Zu Luzern trug der Vogt von Gottlieben am 11. und 12. August⁵ die Beschwerde des Bischofs vor über Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte, Schmälerung seiner Einkünfte durch Priester und andere, Verachtung des geistlichen Gerichts, sowie dessen Wunsch, wegen dieser Dinge auf einem Tage mit den Eidgenossen zu reden. Es wurde beschlossen, auf dem nächsten Tage mit dem Bischof zu handeln. Vom 29. August, dem Tag zu Luzern⁶, jesen wir: da Bischof Hugo von Landenberg ausgeblieben ist, so soll er auf dem nächsten Tage persönlich erscheinen. Damit versegien die Nachrichten; allem nach geschah nichts weiter.

¹ Egli, RG. 1, 321f. ² Bullinger 1, 223. ³ ZKG 21 (1901) 111.

⁴ Salat 112. ⁵ Abschiede 4, Abt. 1*, 751. ⁶ Ebd. 763.

C. In den Jahren 1526—1528.

1. Die Laienreform war vereitelt. Die Hoffnung auf Wiedervereinigung der Stände war (besonders seit dem Tag zu Zürich am 18. Sept. 1525¹) zu Grabe getragen. So wollte der Bischof selbst wieder durch ein Mandat über die religiöse Frage zu seinen Gläubigen sprechen. Auf dem Tage zu Luzern, am 18. und 19. Januar 1526², ließ er durch Fabri³ mitteilen, er beabsichtige auf die kommende Fastenzeit ein Mandat zu erlassen, das in manchem dem von der Laienobrigkeit errichteten nicht zuwider sei; es sei aber notwendig zur Verhütung von Sünden und Lastern. Das Mandat der „Orte“ möge man inzwischen sistieren. Diesem Wunsche kam die Tagsatzung entgegen und befahl dem Landvogt im Thurgau die Sistierung des bereits verkündeten Mandates.

Das bischöfliche Schreiben wurde wirklich erlassen am 11. Februar 1526 (an „Esto mihi“), gekennzeichnet durch den Anfang „Tenaci adhuc memoria“⁴. In diesem, im Tone pessimistischen, in der Form ziemlich schwerfälligen Hirtenschreiben, das wohl von Fabri verfaßt oder entworfen ist, wendet sich der Bischof an den Klerus der ganzen Diözese. Man merkt deutlich, wie nun auch außerhalb der Schweiz die Neuerung im Bistum einreißt und um sich greift. Der Bischof nennt die Irrlehren der „pseudoapostoli“, besonders Luthers, und beklagt ihre traurigen Folgen, die sich bisher schon zeigen: contentio, maledicentia, conflictationes hominum mente corruptorum, seditiones, bella intestina, mors, latrocinia impiorum, proelia. Das Schreiben ist eben abgefaßt unter dem frischen Eindruck des Bauernaufstandes. Weiter erinnert der Oberhirte an die Mahnungen, die er bereits seit Jahren erlassen habe. Besonders an die abgefallenen Priester ergeht die Mahnung zur Rückkehr: „Diluvium enim haud procul est, dies imminet, poenas in dies dant impietatis, satis diu saevitum ab hominibus, satis diu moram fecit Deus, tempus est, ut in archam, hoc est communis ecclesiae christianae sinum, vos recipiatis.“ Für die Zukunft gibt der Bischof die Vorschriften: das Evangelium und die hl. Schriften dürfen nicht gebraucht werden, um das Volk aufzureizen, daß es gegen seine Obrigkeiten losziehen solle. Alle haben sich an die Glaubensartikel zu halten. Über die Sakramente und andere Glaubens-

¹ Abschiede 4, Abt. 1*, 777f. ² Ebd. 830.

³ Vgl. Fleischlin 1, 524.

⁴ Abgedruckt bei Strickler 1 Nr. 1378; Auszug bei Fleischlin 2, 70—72.

sachen „inter pocula nulla contentio fiat, ne mentio quidem“. Die Gläubigen sollen beim Alten bleiben, besonders was Taufe, Messe und die andern Sakramente betrifft, so wie es vor der Irrlehre Luthers, besonders vor der „husitischen“ Häresie Karlstadts gewesen sei. Jeder soll in der kommenden Osterzeit zum Tische des Herrn gehen, durch Fasten, Beten, Buße und Almosen Früchte bringen. Für die kommende Fastenzeit wird das Fastengebot noch besonders eingeschärft und eigens begründet. Vor den aus verschiedenen Provinzen Deutschlands in die Diözese eingeschlichenen abgefallenen, ungläubigen Mönchen und Priestern wird eigens gewarnt: sie reizen das Volk auf, bewaffnen es zum Kampf, sie wirken in den Winkeln weiter, nähren den Aufruhr. Den Dekanen und Kamerern ist unter Androhung von Suspension und Absetzung geboten, keinen fremden Priester länger zu dulden und keinem Amthandlungen zu gestatten, außer er weise einen bischöflichen Admissionsattest vor. Die Ehegesetze werden neu eingeschärft. Die Beobachtung des Zölibates wird den Geistlichen streng befohlen und begründet. Die Geistlichen sollen das Volk vor der lutherischen Lehre warnen und zum Festhalten am Alten, zur Wahrung der Autorität mahnen. Dieser Erlaß ist dem Volk deutsch bekannt zu geben; auch soll über denselben gepredigt werden. Mit jeder Predigt sind Gebete (um die Einheit im Glauben) zu verbinden. Jeden Freitag in der Fastenzeit soll eine Prozession mit den sieben Bußpsalmen gehalten werden. Wer sich gegen dieses Mandat verfehlt, soll dem Bischof oder Generalvikar angezeigt werden.

2. Der Gedanke, nochmals mit einer öffentlichen Disputation es zu versuchen, scheint zuerst den katholischen Orten gekommen zu sein, im Zusammenhang mit ihrem weitausschauenden Plan und Programm der Selbsthilfe, der Laienreform. Bischof Hugo ging gleich auf die Anregung ein. Die Vorverhandlungen reichen weit zurück. Am 12. Dezember 1524¹ wünschen die Orte, es soll eine Disputation gehalten werden, zu welcher Dr. Eck und andere Gelehrte zu berufen seien. Der Bischof von Konstanz wird schriftlich ersucht, mit Eck und anderen zu verhandeln. Am 10. Januar 1525, auf dem Tag zu Einsiedeln², läßt Bischof Hugo durch seinen Anwalt, Junker Wolf von Helmsdorf³, vorbringen, man solle Zürich bestimmen,

¹ Abschiede 4, Abt. 1^a, 539—541.

² Ebd. 556.

³ Der frühere gewöhnliche Vertreter des Bischofs, sein Hofmeister Ritter Fritz Jakob von Anweil, der noch Sommer 1523 die Rechte seines Herrn verfochten hatte, trat bald darauf zur Reformation über. Er verlor deshalb

daß Zwingli zu einem Glaubensgespräch an einem unparteiischen Ort mit Dr. Eck sich verstehe; sonst wäre die Unterhandlung (mit Eck) fruchtlos. Jetzt sah auffallenderweise die Tagsatzung zu einer Disputation nicht mehr gut; man war ganz eingenommen vom erhofften Erfolg des geplanten Mandates. Erst am 7. Dezember und dann am 18. und 19. Januar 1526 kam der Plan weiter zur Beratung. Inzwischen war Zwinglis Zusage eingetroffen (15. Januar)¹, der zur Disputation seine Zustimmung gab, wenn diese „ohne prattik und uffsatz“ vorgenommen werde. Nachdem auf dem Tag vom 18. und 19. Januar² zu Luzern über die Frage verhandelt worden war, bildete sie den Hauptgegenstand der Tagsatzung zu Baden vom 3. Februar³. Hier wurde beschlossen, die Bischöfe von Konstanz, Basel, Lausanne, Wallis und Chur einzuladen. Bischof Hugo ließ überdies durch Fabri sein Gutachten vortragen, „Welcher massen der hochw. fürst und herr, herr Hugo, Bischove zue Costanz, seiner f. g. freunden, den Aidgnossen, ir angesehne Collation oder Verhör fürzenemen sein vermainet“⁴. Der Bischof drückt seine Freude aus, daß die Eidgenossen so großen Glaubenseifer zeigen. Der Bischof glaubt wegen des Oekolampadius und anderer lutherischer Prädikanten von Basel, das in Frage war, als Malstatt absehen zu sollen. Er schlägt Baden im Aargau vor, das unter den acht alten Orten stehe und für Zwingli leicht zugänglich sei. Zur Frage, vor wem das Gespräch gehalten werden und wer Richter sein solle, meint Hugo, man müsse alle fünf beteiligten Bischöfe beiziehen; damit aber Zwingli und sein Anhang sich nicht beklagen

seine Stelle, die er mehr als 20 Jahre innegehabt. Seit 1534 finden wir ihn im Dienste Herzog Ulrichs von Württemberg. Er starb 1540 als Obervogt von Tübingen.

¹ Vgl. Archiv f. d. schw. RG. 1 (1869) 798.

² Abschiede 4, Abt. 1^a, 830.

³ Ebd. 838—846; vgl. Fleischlin 1, 606—615.

⁴ Nach Fabri's Vortrag schriftlich übergeben; abgedruckt in Abschiede 4, Abt. 1^a, 841—843. — Wie Bischof Hugo über den Wert der Glaubensgespräche dachte, sehen wir aus seinem Schreiben an Statthalter und Regiment zu Innsbruck vom 26. Juli 1524: die Disputationen, „bisher an viel Orten gehalten“, seien „zu wenig Fried und Ruhe erschlossen“. Sie haben „besonders den gemeinen Mann, so sonst dieser Weil etwas ungestüm, zu großem Frevel und Empörungen, wie sich leider bescheint, gereizet; auch wir das bei uns zu besorgen haben“. Es gezieme sich überhaupt nicht, Artikel des Glaubens „vor layschen Personen zu besprechen oder einigen Entscheid zu geben“; das sei zudem den Reichsabschieden von Worms und Nürnberg zuwider; s. Janssen 2, 423 A. 1.

könnten, solle man von den Hochschulen zu Freiburg und Tübingen je zwei gelehrte Männer, Doktoren der Hl. Schrift, kommen lassen, ebenso von Ingolstadt (oder Heidelberg) und von Basel. Diese, zusammen mit Vertretern der Eidgenossen, wären dann die Richter. Zu Luzern¹ am 20. und 21. März wurde der endgültige Beschluß gefaßt, die Disputation zu Baden zu halten; der Bischof solle Dr. Eck berufen und seinen Vikar Fabri schicken.

Zwinglis und Zürichs Stellung zur geplanten Disputation änderte sich während der Verhandlungen. Schon am 18. Januar, zu Luzern, übergab der Ratsbote von Zürich den andern Boten, wie Salat (131) sagt, „ein getruckten bogen, Zwinglis schwaderns, rüemens, im selbs rechtgebens und uffmützens siner sect“. Fabri, den das Schriftstück auch betraf, antwortete. Ein zweiter Waffengang zwischen den beiden entspann sich, als Fabri am 16. April seinen „Sandbrief an U. Zwingli . . . von wegen der künftigen Disputation“² erscheinen ließ, worauf Zwingli unter dem 30. April erwiderte: „Über den ungesandten Sandbrief Johannes Fabers . . .“ Als dann Zürich wiederholt, endgültig am 17. Mai, die Teilnahme an der Disputation abgelehnt hatte³, verfaßte Fabri sofort, innerhalb drei Stunden, die Flugschrift „Eine freundliche geschrift Dr. Joh. Fabri an U. Zwingli . . .“, die persönlich, teilweise recht derb gehalten ist⁴.

Der Verlauf⁵ der Disputation von Baden interessiert uns wieder nur insoweit, als der Bischof daran Anteil nahm. Hauptredner zugunsten des alten Glaubens waren Dr. Eck und Thomas Murner; letzterer war für Fabri eingetreten. Fabri fand sich zwar in Baden ein, wollte aber nicht direkt eingreifen, da er nun ja nicht mit Zwingli die Waffen kreuzen konnte. Ausserdem waren noch anwesend als hervorragendere Theologen auf katholischer Seite: der Weihbischof Melchior Fattlin, der Domprediger Anton Pirata und Konrad Treger, Augustinerprovinzial aus Freiburg. Als Vertreter des Bischofs von Konstanz unterschrieben Ecks Schlußreden außer

¹ Abschiede 4, Abt. 1^a, 867.

² Gedruckt in Tübingen; vgl. Fleischlin 1, 625.

³ Abschiede 4, Abt. 1^a, 896—898.

⁴ Vgl. Fleischlin 1, 642.

⁵ Die wichtigsten (amtlichen) Akten: Abschiede 4, Abt. 1^a, 921—937; über den Verlauf: Salat 136—140; Bullinger 1, 349—360; Anshelm 5, 162 ff; Keßler 211 ff; Archiv f. d. schw. RG. 1, 798—808 (Briefe über die Disp. in Baden); Th. Wiedemann, Joh. Eck, Regensburg 1865, 206—248; Fleischlin 1, 647—673; polem. u. satirische Darstellungen bei Humbel 219 ff.

Fattlin und Pirata u. a. Johannes Schlupf¹, Pfarrer von Überlingen, Gall Müller, Pfarrer und Ordinarius zu Tübingen, Balthasar N. [Sattler], Pfarrer zu Eßlingen. Die Neugläubigen stellten als Vorkämpfer in die Arena: Oekolampadius aus Basel, Berchtold Haller aus Bern und Ludwig Oechslis aus Schaffhausen.

Das Gepränge, mit dem der Weihbischof von Konstanz und seine Begleiter auftraten und der äußere Glanz der Veranstaltung war den Neugläubigen vielfach zum Ärgeris². Infolge der Erregung auf beiden Seiten ließ manchmal die Ordnung zu wünschen übrig. Zwingli nahm von Zürich aus lebhaften Anteil³. Er wurde durch Boten von allem in Kenntnis gesetzt und schickte im geheimen seine Ratschläge und Anträge. „Er wirkte“, schreibt Mykonius, „mehr durch Umhergehen, durch Wachen, Raten, Ermahnungen, durch Briefe und Schriften, die er nach Baden schickte, als er durch Disputieren mitten unter den Feinden hätte wirken können“. Gegen Eck und dessen Thesen ließ er während der Disputation zwei Druckschriften erscheinen.

Der Ausgang des Gespräches, das vom 21. Mai bis 8. bzw. 10. Juni dauerte, bedeutete einen vollkommenen Sieg des alten Glaubens. Ein dauernder Gewinn durch Überzeugung der Gegner, Anbahnung der Versöhnung und Einigung kam natürlich nicht heraus. Oekolampad und Haller waren bereits vor dem feierlichen Schluß abgereist.

Die erhoffte Frucht blieb also aus. Der Chronist Salat (139) bemerkt: Zwingli habe sich schon im voraus hören lassen: „Wann glych alle welt wider in hielte, noch wett er uff siner meinung und fürnemen blyben. — Darum so was dis disputatz und versammlung, so mit großer müy, arbeit, costen und schaden, gar umst und vergeben, ouch alles, das man mit diser nûw sectischen rott anfieng, man geb in vor oder nach.“

Gewiß ist auch das Urteil von Segesser⁴ zutreffend: „Die Vorgänge in Zürich, Bern und überall, wo die Magistrate beharrlich und folgerichtig ihre eigene Auktorität an die Stelle der bischöflichen und päpstlichen Jurisdiktion setzten, mußten die unterschiedenen Katholiken belehren, daß dieser Weg der Glaubens-

¹ Über Schlupf vgl. FDA N. F. 16 (1915) 257—289.

² Bullinger 1, 351.

³ Vgl. Bullinger 1, 354 f; Riffel 3, 555; Fleischlin 1, 656; Dierauer 3, 91.

⁴ Segesser 4, 266 f; vgl. auch Fleischlin 1, 659—662.

mandate und Disputationen, statt das richtige Heilmittel zur gewünschten Einhelligkeit im Glauben zu werden und die Herstellung der kirchlichen Ordnung herbeizuführen, zu beständigem Schwanken, zu Willkür, Zersplitterung und schließlich doch zum Abfalle von der Kirche führen müsse. Der Hl. Stuhl und nach kurzem Schwanken auch die Bischöfe, blieben auf dem Grundsatz, daß die Kirche . . . den Entscheid über die Wahrheiten des Glaubens weder der Disputierkunst spitzfindiger Dialektiker, noch dem Spruche aufgestellter Kampfrichter preisgeben könne, sondern denselben allein dem hierarchischen Lehraute vorbehalten müsse.

Immerhin trug das Bewußtsein, daß die katholische Sache im Siege geblieben war, viel dazu bei, daß Luzern und die andern Orte der Innerschweiz von da an noch bewußter und entschiedener sich den Neugläubigen entgegenstellten. Noch während des erbitterten Streites um die Akten der Disputation¹ wurde über ein für alle zwölf Orte bestimmtes katholisches Glaubensmandat beraten, dem Inhalte nach eine Erneuerung der Artikel von 1525. Bischof Hugo stellte auf der gleichen Tagung zu Baden am 25. Juni 1525 durch Fabri (der wohl auch das Mandat redigiert hat)² den wichtigen Antrag: „Alle Priester, seien sie von den Eidgenossen als Laienpatronen oder von Geistlichen belehnt, sollen in ihren Sprengeln und zu Konstanz examiniert werden, ob sie nach Ordnung und Satzung der christlichen Kirche würdig und tauglich seien, die Sakramente zu spenden, wie Gott und die hl. Zwölfboten dieselben gelehrt und die Kirche sie angenommen habe.“ Durch diese, an sich selbstverständliche Forderung hoffte der Bischof verläßlichere Garantien zu erhalten für die Glaubensgesinnung, Berufstüchtigkeit und Amtsführung seiner Geistlichen.

Trotz der Anzeichen des Mißerfolges hoffte der Bischof Großes von der Disputation. Gleich nach dem Schluß derselben, am 12. Juni 1526, schrieb er an den Herzog Wilhelm von Bayern³, dem er für die Entsendung des Dr. Eck dankte, er hoffe, daß „diese Handlung“ nicht allein in der Eidgenossenschaft, sondern auch in den äußeren deutschen Landen zur Ausreutung des eingewurzeltten Irrglaubens dienen möge. Nur erwartet er von den

¹ Vgl. darüber Salat 141f; Fleischlin 1, 673—691; Liebenau 219—228.

² Fleischlin 1, 678. Die Durchführung des neuen Glaubenskonkordates scheiterte besonders am Widerstand von Bern, Basel und Schaffhausen.

³ Abschiede 4, Abt. 1^a, 966.

katholischen Eidgenossen, daß sie nun nicht untätig bleiben. Auf den Tag zu Baden am 21. und 22. August 1526¹ sendet er seinen Weihbischof mit einem schriftlichen Gutachten: es dünke ihm nicht ratsam und gut, die Akten über die Disputation ins Lateinische zu übersetzen, noch sie an den Papst oder hohe Schulen zu versenden; denn bei denselben seien solche Ketzereien längst verdammt und abgetan; auch würden die Lutherischen doch nichts darauf geben. Dagegen wäre es sein Rat und Wille, daß die Eidgenossen den alten wahren Glauben schirmen. Sie mögen besonders die „Buchdrucker und Buchführer“ und die neuen Prädikanten nicht dulden.

3. Auch nach der Disputation blieb Hugo mit den Eidgenossen, wenigstens den katholischen Orten, in Fühlung und Gedankenaustrausch. Immer wieder bat er bei den Tagsatzungen um Schutz seiner Rechte, Mithilfe zur Reform und versicherte seinen guten Willen. Auf den Tag zu Einsiedeln, den 3. April 1527², sandte er Junker Wolf von Helmsdorf, seinen nunmehrigen Hofmeister. Dieser trug vor: wenn die Eidgenossen gesonnen wären, die vielen vorhandenen „gewesenen“ Mißbräuche abzustellen, so biete der Bischof ihnen seine Mitwirkung an. Er wolle ferner mit ihnen zur Ausrottung des lutherischen Glaubens Leib und Gut nicht sparen. Daneben bittet er, man möge ihm bei seinen geistlichen Rechten in Ehesachen, Konsolationen und ersten Früchten bleiben lassen. Dann sei er auch geneigt, den Eidgenossen zu Willen zu sein und für sie ein Konsistorium in Bischofszell einzurichten. Die Tagherren wollen die Antwort auf dem nächsten Tage geben.

Am 7. Mai, zu Einsiedeln³, brachten die Abgeordneten des Bischofs, Junker Wolf von Helmsdorf und Hans von Landenberg, die Frage wegen Abstellung der Mißbräuche wieder zur Sprache. Sie erhielten den Bescheid, es solle darüber auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden Antwort gegeben werden, wo entweder der Bischof persönlich oder seine bevollmächtigte Gesandtschaft sich eintreffen solle. Dann wolle man „Artikel“ aufsetzen, wie man in dieser Sache sich gegeneinander verhalten solle. Da werde dann auch Antwort gegeben werden wegen der übrigen Wünsche des Bischofs.

Auf der erwähnten Jahrrechnung zu Baden am 1. Juli 1527⁴ erschien wieder Wolf von Helmsdorf und verlangte im Namen des

¹ Abschiede 4, Abt. 1^a, 965.

² Ebd. 1072.

³ Ebd. 1086.

⁴ Ebd. 1117.

Bischofs die versprochene Antwort. Sie besagte: es gefalle ihnen nicht, daß die Appellationen nach Meersburg hinüber gezogen würden (seit August 1526 waren Bischof, Kapitel und Konsistorium von Konstanz weg). Der Bischof möge sorgen, daß sie zu Bischofszell oder Arbon gefertigt werden. Betreffs der geistlichen Gerichte, Konsolationen und ersten Früchte möge der Bischof bestimmte Artikel aufsetzen und diese auf den nächsten Tag nach Baden senden, damit man sie daheim beraten könne. Was der Bischof erreichte, war nichts weiter als immer wieder Vertröstung und Verschleppung.

Auf dem Tag zu Baden am 4. November¹ ließ der Bischof durch seine Botschaft die verlangten Artikel jedem Ort übergeben. Auf dem nächsten Tag sollte die Antwort gegeben werden. Die Artikel enthalten die bekannten und oft wiederholten Forderungen und Ansprüche des Bischofs. In dem Begleitschreiben vom 31. Oktober wendet sich Hugo an Zürich und die anderen Orte; die Artikel seien so gemäßigt und beschnitten, daß sie dem Rechte und aller Ehrbarkeit gemäß und für jede weltliche Obrigkeit annehmbar seien.

Am 30. Dezember 1527, zu Luzern², ließ der Bischof durch Wolf von Helmsdorf die Eidgenossen bitten, sie möchten sorgen, daß St. Gallen die Frauen des Klosters St. Katharina bei ihrem alten Glauben ließe. Er klagt ferner, daß die von Konstanz ihn überall verleumdten wegen fingen, die ihm nie in den Sinn gekommen seien. Endlich bittet er um Schutz und Schirm gegen Bern; diese Stadt habe ihn zur Disputation „erfordert“ bei Verlust seiner Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten im Berner Gebiet.

Das Jahr 1527, noch mehr aber 1528, war für die bischöfliche Regierung und Jurisdiktion undankbar und unfruchtbar. Immer bloß Verhandlungen und Vertröstungen, aber keine praktischen Erfolge. Dies hatte seine guten Gründe: die Eidgenossen waren in dieser Zeit voll und ganz mit der Angelegenheit beschäftigt, die für sie eine Lebensfrage bedeutete: sollen und dürfen die katholischen Stände länger im gleichen Bund bleiben mit Zürich und dessen Parteigängern? Die Beantwortung und Lösung war auch für den Bischof von Konstanz von größter Wichtigkeit. Sie erfolgte im Sinne der Trennung der Eidgenossen in zwei Gruppen³.

¹ Abschiede 4, Abt. 1*, 1180.

² Ebd. 1219.

³ Dierauer 3, 95; Fleischlin 1, 691 ff; Riffel 3, 557 ff.

4. Schon im Juli 1526 erneuerten die sieben katholischen Orte, d. h. Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn, den Bund nur mit Bern, das damals noch schwankte. Zürich wurde formell und für immer, Basel und St. Gallen vorerst ausgeschlossen. Dieses Vorgehen mußte bald zur Klärung führen. Von seiten der Neugläubigen trug es den Luzernern zwar den Vorwurf ein, sie seien „frech und übermütig“ und spielten sich auf „als Landherren aller Städte und Orte, als Zwinger und Gebieter“¹.

Während der ersten Monate 1527 fanden die letzten Vermittlungs- und Ausgleichsverhandlungen statt. Auf dem Tag der fünf Orte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell, samt der Stadt St. Gallen am 3.—5. Februar² zu Zürich beklagte sich Zürich über seine Ausschließung durch Luzern und suchte die andern Orte auf seine Seite zu ziehen.

Deutlicher redete Zürich am 26. Februar in Bern³. Den sieben katholischen Orten soll dringend ans Herz gelegt werden, was für Schaden aus der Trennung entstehen werde. Die Bünde beziehen sich, laut des Buchstabens, nicht auf den Glauben, sondern allein auf äußerliche Dinge. Im Reiche kommen doch auch die im Glauben gespaltenen Stände auf Bundestagen und Reichstagen zusammen. Es soll alles Mögliche versucht werden, die sieben Orte mit Zürich zu vereinigen. Zunächst soll eine Botschaft an die sieben Orte abgefertigt werden.

Am 27. März zu Luzern⁴ sind Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen der Ansicht: „die Bünde beziehen sich nicht auf den Glauben und die Seele“. Die sieben Orte dagegen wollen mit Basel, Schaffhausen usw. „reden“, da diese immer mehr zu Zürich sich neigen. Mit Bern wollen sie nichts mehr zu tun haben. Am 22. April erfolgte denn auch Berns Verbindung mit Zürich.

Dem Tag zu Luzern am 26. April⁵ lag ein Entwurf des Vortrags der sieben Orte vor, der allerdings vorerst geheim gehalten werden sollte; dieser war geeignet, die erwünschte Klarheit zu schaffen. Die sieben Orte betonen hier: weil die Orte in der Religion uneins seien, könne man auch sonst nicht weiter miteinander verhandeln. Gewiß sei die Zwietracht nicht zum Guten. „Aber, wer des zwietrachts ursach und anfänger sig, mögend ir und menklich wol wissen . . . Darumb . . . , dwil unser Eidgnossen

¹ Bullinger 1, 362.

² Abschiede 4, Abt. 1*, 1041—1047.

³ Ebd. 1050.

⁴ Ebd. 1069 f.

⁵ Ebd. 1078 f.

von Zürich diser zweispaltung anfänger, so will uns tür guot ansehen, daß ir zum ersten by inen allen möglichen und höchsten flyß ankeren, by inen so vil werben, handeln und sy darzuo vermögen, daß sy die heiligen sacrament, das ampt der heiligen meß und ander cristenlich ordnung in ir statt und gepiet wiederumb ufrichten, glouben und halten, wie ire frommen vordern gethan hand... Ob dann schon im anfang nit alle ding zum strengsten und zum gnöwsten in [das] vorig wesen gestellt, gesetzt und gehalten, wenn doch nun ein anfang der widerkerrung beschäche, und man spüren und merken könnit, daß die von Zürich doch an etlichen weg sich wysen lassen und nit also uf ir strengen hertigkeit beharren wellten...“ Luzern macht also den ernstlichen Versuch, sogar Zürich noch zu gewinnen. Der Erfolg? Auch die bisher Schwankenden gruppierten sich jetzt um Zürich und Bern.

In dieser Zeit spielte der „Kelchbatzen- und Kalenderstreit“¹, hervorgerufen durch die scharf polemischen und verletzend satirischen Schriften des Thomas Murner². Wenn es auch wahr ist, daß Murner zu dieser Art des Kampfes in etwa herausgefordert war, und daß die Neugläubigen — vorher und nachher — die Beleidigungen mehr als wett gemacht haben, so war doch dieses Vorgehen zu bedauern und wirkte verbitternd und abstoßend.

5. Um das Jahr 1527 wurde es immer klarer, daß die Haltung von Bern, nächst Zürich der größte und einflußreichste Ort, für die ganze Eidgenossenschaft entscheidend war. Die Stadt Bern gehörte allerdings zum Bistum Lausanne. Dagegen unterstand der größere Teil des Bernischen Gebietes, nämlich was östlich, bzw. nordöstlich vom Aarefluß und nördlich vom Thuner- und Brienzensee lag, kirchlich dem Bischof von Konstanz.

Zunächst ein kurzer Rückblick! Große Förderung erhielten die reformatorischen Ideen in Bern³ durch die Fastnachtspiele des

¹ Vgl. Salat 155—159; Fleischlin 1, 697—701.

² „Dieb- und Ketzerkalender“ (auf das Jahr 1527), hrsg. von E. Göttinger, Zwei Kalender vom Jahre 1527, Schaffhausen 1865; über Verhandlungen wegen des Kalenders zu Bern am 26. Febr. 1527 s. Abschiede 4, Abt. 1^a, 1049 ff; Fleischlin 1, 707—711; Humbel 228 ff; Liebenau 229—232.

³ Zur Berner Reformation: Stürler, Bd. 1; Anshelm, Bd. 4—6; J. Weidling, Ursachen und Verlauf der Berner Kirchenreform, Bern 1875; Fleischlin 1, 745—914; Egli, RG. 1, 175—190 (1519—1523); Dierauer 3, 96—104; Th. de Quervain, Kirchliche und soziale Zustände in Bern 1528—1536, Bern 1906; Tobler in: Festgabe für Gerold Meyer von Konau, Zürich 1913, 343—357 (1521—1527).

Ratsherrn, Malers und Dichters Nikolaus Manuel von 1522¹. Solche Satire und Polemik wirkte besonders beim niederen Volk, das zunächst entschieden gegen die Neuerung war. Daß die Jurisdiktion des Bischofs jetzt noch anerkannt war, zeigt der Handel wegen des Benedikt Tischmacher, Helfers zu Brittnau, Stiftskaplans zu Zofingen². Doch bereits im Juni 1522 ließ der Rat einen ganz ähnlichen Fall, als Georg Brunner, Helfer des Dekans von Münsingen, ebenfalls evangelisch predigte, nicht mehr vor Bischof Hugo kommen, sondern zog diese reine Religionssache vor sein eigenes Forum. Die Forderung des Bischofs, den Brunner ihm zu überantworten, wurde als eine Einmischung abgewiesen³.

Am 15. Juni 1523 erließ der Rat das erste Religionsmandat⁴, welches „schriftgemäße Predigt“ befiehlt, inhaltlich in neugläubigem Sinn gehalten ist, besonders dem Rat das oberste Kirchenregiment vorbehält. Von da an beginnt eine widerspruchsvolle, schwankende und unklare Religionspolitik des Rates, welche Anshelm⁵ mit den Worten kennzeichnet: „Also verirrt war die weltweise Obrigkeit in diesen Händeln, daß sie weder ganz lauter, noch ganz trüb sein konnte, sondern nach anfallender Anfechtung auf und ab handelte.“ Es bildete sich das Sprüchwort, die Berner seien nicht „luther“ und nicht trüb. Im Frühjahr 1524 zeigte sich eine leichte Anlehnung an die katholischen Orte und deren Reformbestrebungen. Charakteristisch ist die verschiedene Haltung des Volkes und die der Geistlichen. Das Volk in der Stadt und noch mehr auf dem Lande war der Meinung, der Reformationseifer der Geistlichen und der Regierung habe vor allem das Ziel, materielle Gelüste zu befriedigen; die „Herren“, hieß es, wollen das Kirchengut, die „Pfaffen“ Weiber haben. Die Priester liefen der Regierung und dem Volk im Berner Reformationsprozeß (im Unterschied von Zürich) voraus. März 1524 erließ der kleine Rat ein Verbot des Fleischessens in der Fastenzeit und setzte auf die Übertretung Strafe⁶. Am 8. April klagt der kleine Rat vor Stadt und Land wegen der Haltung der Priester und Ordensleute⁷.

¹ J. Bächtold, Nikolaus Manuel, Frauenfeld 1878.

² Stürler 1, 93 f. ³ Ebd. 94—96. ⁴ Ebd. 101—103.

⁵ Anshelm 5, 20. ⁶ Stürler 1, 113 f.

⁷ Ebd. 114 f. — Die Beschwerde über die sittliche Führung der Geistlichen kehrt im Berner Gebiet noch beharrlicher wieder als anderwärts. Ein Katholik, Jakob von Münster, klagt 1528: „Unsere Niederlage [bei und nach der Berner Disputation] hätte abgewendet werden können, wenn unsere Bischöfe so große Liebhaber der Studien als der Dirnen wären“; zitiert in: Schweizerische Theologische Zeitschrift 1914, 116.

Am 1. Mai schickt der kleine Rat eine deutliche Absage an Zürich: Bern will im Glauben beim Alten bleiben¹. Unter dem 10. Mai ergeht vom großen Rat ein Mandat an Stadt und Land: die Priester, die Eheweiber nehmen, die bei sich Metzgen und unnütze Frauen haben, ihnen selbst zur Schande und dem gemeinen Mann zum Ärgernis, sollen ihrer Pfründen beraubt werden; sie erhalten Weisung, „ir mätzen und concubinen innerhalb 14 tagen von inen und uß iren hüsern, ouch ußerhalb dem kilchspiel zethund“². Ein neues Mandat vom 22. November 1524³ zeigt deutlich die Annäherung an die katholischen Orte. Aber der Widerspruch war eklatant: evangelische Predigt, katholische Gebräuche, bischöfliche Autorität beseitigt! Ähnliches gilt von dem „langen Mandat der 35 Artikel“, das der kleine Rat am 7. April 1525 erließ⁴: in Glauben und Gebräuchen der strenge Katholizismus, wenn auch etwas verkümmert; kirchliche Gerichtsbarkeit fast aufgehoben. Die Bestimmung des großen Rates vom 8. Mai 1525 klingt wie ein Toleranzedikt: wer den andern des Glaubens wegen „lutherisch“ oder „päpstisch“ schilt, verfällt in meiner Herren Strafe⁵. Daß das Volk noch 1526 dem alten Glauben zugetan war, zeigte sich bei mehreren Volksumfragen, besonders am 21. Mai, wo der Beschluß gefaßt wurde, „daß man zu Bern söllte und wollte blyben by dem althar gebrachten glouben, als by der mäß, bildern, klöstern und den alten loblichen bräuchen, in summa, by der römischen kilchen“⁶. Der Ausgang der Badener Disputation schien die Position der Altgläubigen in Bern befestigen zu wollen. Aber es folgte, was längst vorbereitet war, der politische Umschwung und damit der religiöse. Am 22. April 1527 erreichte der neue Glaube die Mehrheit im großen und (gegenüber früher) auch im kleinen Rat⁷. Damit beginnt die entschieden reformatorische Politik. „Immer raschier ging jetzt die tollkühne Fahrt dem neuen Evangelium zu“⁸.

Am 27. Mai wurde ein neues, allerdings noch gemäßigtes Glaubensmandat erlassen⁹. Im August setzte der Kampf gegen

¹ Stürler 1, 117—119. ² Ebd. 119.

³ Ebd. 128—130; Fleischlin 1, 780—788.

⁴ Stürler 1, 135—143; das Mandat stimmt inhaltlich fast überein mit den Luzerner (47) Artikeln vom 28. Januar 1525.

⁵ Ebd. 25.

⁶ Ebd. 35—39. 158—161; vgl. Fleischlin 1, 802 f.

⁷ Vgl. A. Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern 3, Bern 1838, 247.

⁸ Schuhmann in ZschwKG 3 (1909) 80. ⁹ Stürler 1, 191—194.

die Klöster ein, wobei wiederum das Volk, besonders um Interlaken und im Haslital, seine alte Anhänglichkeit an das katholische Wesen bewies.

Die letzten Bedenken sollten zerstreut werden durch eine Disputation¹. Eingeladen wurden die vier beteiligten Bischöfe von Konstanz, Basel, Lausanne und Wallis, oder richtiger, vorgefordert: „daß sy sich persönlich harfügen, wo sy libs not nit hindert, by verlierung ir gerechtigkeiten, so sy in m. h. piet haben, old aber ir gleret lüt harschicken“². Die Bischöfe lehnten milde und väterlich mahnend ab. Besonders bemerkenswert ist das Schreiben des Bischofs Hugo, ein letzter Versuch, Bern dem katholischen Glauben zu retten, eine prinzipielle Erklärung und Stellungnahme³. Der Bischof verwahrt sich gegen den Ton des Einladungsschreibens, der „unbeschaidenlich“ sei. Er erinnert die Berner: „Darumben dann wir, als ain getrewer, vleissiger wächter und bischove, gleich an anfang diser eingewurzelten, verführschen leren . . . an allen und ieden örtern, darein sich unser bischöflicher chrisam und gaistliche jurisdiction erströcket, und zu voran der enden, da ermelte irsäl sich am meisten erzaigt, zu mermaln, jetz durch unser trefenliche botschaften mundlich⁴, dann durch unser väterlich ermanungen, mandaten und bevelchen schriftlich und im druck ausgegangen, zum trewlichsten angemant und gewarnet haben, sich vor den selben ze verhüeten, deren abzestan und bei der gemainsame der kirchen, auch alten, waren, ungezweifelten christlichen glouben stanthaft zue beharren.“ Der Bischof weist weiter darauf hin, wie ja 1526 zu Baden „so ain lobliche christenliche versamblung viler frommer, hoch und wolgelerten männer . . . gehalten worden . . . Darumben wir dann getröster hoffnung gewesen, daß ir solchen new aufgeworfnen verführschen secten und leren nit allain nit statt gegeben, sonder nach christenlicher pflicht nidergetruckt und ausgereitet haben sollten“. Er sieht auch voraus, daß die Berner

¹ Zur Berner Disputation: Abschiede 4, Abt. 1^a, 1228—1266; Schuhmann, Die „große“ Disputation zu Bern, in ZschwKG 3 (1909) 81—101. 210—215. 241—274. — Es ist schade, daß diese inhaltlich gute Arbeit in der Form leidenschaftlich, satirisch und sarkastisch ist; vgl. Steck in: Schweizerische Theologische Zeitschrift 1910, 193—212, und Schuhmanns Entgegnung in ZschwKG 4 (1910) 241—256. — Polemische Schriften im Anschluß an die Berner Disputation s. bei Liebenau 236—241; Humbel 238 ff.

² Stürler 1, 68.

³ Datiert: Meersburg, 21. Dez. 1517; Stürler 1, 525—533.

⁴ Tag zu Luzern, 30. Dez.; vgl. Abschiede 4, Abt. 1^a, 1219.

Reformatoren „auf irem verstockten gemüet und unverstande . . . gestracks beharren, und mer weis und gelerter, dann vil hailiger marterer, beichtiger, ja auch alle christenliche concilia, so in 1500 jarn gelebt, geschriben und gewesen, angesehen sein“. Aus den genannten Gründen sei eine Disputation „unnot“. Es schließt sich noch an eine ausführliche Darlegung der katholischen Lehre über die III. Schrift als Glaubensquelle und über die Kirche.

Der Verlauf der Disputation (6.—30. Januar 1528) brachte natürlich den von Berchtold Haller und Franz Kolb abgefaßten, aber von Zwingli inspirierten Thesen den Sieg. Die nächste Folge war das Reformationsedikt vom 7. Februar¹, durch das für das ganze Berner Gebiet das reformierte Kirchentum „auf ewig“ angeordnet und der katholische Kultus endgültig beseitigt wurde. Die Jurisdiktion der Bischöfe wurde ausdrücklich für erloschen erklärt.

Kurz vorher, am 25. Dezember 1527, hatte Bern bereits das „Burgrecht“ mit Zürich abgeschlossen und am 31. Januar 1528 mit Konstanz². Berns Beispiel und die neu geschaffenen Machtverhältnisse wirkten rasch auf andere Landschaften (Basel, Schaffhausen, St. Gallen); die Akten der Berner Disputation wurden, wie der Zwinglibiograph Stähelin³ sagt, „der Freiheitsbrief, auf dessen Grundlage nun überall, wo der Kampf noch hin und her schwankte, die Lossagung von der bischöflichen Herrschaft und die Bildung selbständiger Landeskirchen sich vollziehen konnte“. Im Berner Gebiet selbst wurde im Sommer 1528 der katholische Glaube mit brutaler Rücksichtslosigkeit unterdrückt. Im Oberland (Brienz, Interlaken, Haslital) mußte dem im Herzen katholisch gebliebenen Volk mit den Waffen die Freude am neuen Evangelium beigebracht werden⁴.

¹ Stürler 1, 253—262; Fleischlin 1, 876—884.

² Stürler 1, 318 f. 557—560; Abschiede 4, Abt. 1^a, 1510—1515.

³ Stähelin 2, 346; vgl. Dierauer 3, 104.

⁴ Über die Oberländer Unruhen s. Salat 181—186; Bullinger 2, 21 ff; Anshelm 5, 261 ff; weitere Literatur bei Dierauer 3, 103.

III. Bischof Hugo und die Glaubensspaltung in der Stadt Konstanz.

A. In den Jahren 1519—1526.

1. Die Reformationsgeschichte der Stadt Konstanz¹ mußte wechselvoll und eigenartig werden. Die Stadt hatte nahe geographische und historische Beziehungen zur Schweiz; daneben stand die alte Reichsstadt in enger Fühlung mit Schwaben und dem Reich: hier trafen sich Zwinglianismus und Luthertum und traten in Konkurrenz miteinander. Weil es die Residenz des Bischofs war, mußten hier die Gegensätze zwischen der alten Kirche und dem neuen Evangelium am unmittelbarsten aufeinanderstoßen. Für den Bischof im besonderen galt vor allem hier: tua res agitur!

Das erste Eindringen der Reformationsgedanken in Konstanz ist zu beobachten, als Luthers Schriften — wohl von Augsburg her — Ende 1518 oder Anfang 1519, wie Vögeli erzählt², „ain gmains geschray und red gen Costantz“ brachten. Der Rat billigte trotz kaiserlichen und päpstlichen Mandates stillschweigend deren Verbreitung. Als dann im September 1521 das Wormser Edikt in der Stadt verkündet werden sollte, wurde offenbar, wie weit es bereits gekommen war. Der kaiserliche Kommissär Dr. Balthasar Merklin wollte, bevor er dem Kaiser nach Spanien folgte, erst noch in Konstanz, diesem für den alten Glauben und die kaiserliche Politik so wichtigen Punkte, das Edikt bekannt geben³. In Überlingen hatte er infolge der Unterstützung durch den dortigen Pfarrer Johannes Schlupf kein Hindernis gefunden. Um so mehr in Konstanz. Die Bürger, hinter denen der Rat

¹ Hierzu vgl. Schulthaß, Chronik; ausführlicher in den „Collectaneen“ (Handschrift); Vögeli, Reformationschronik (Auszug bei Füblin 4, 173—242; 5, 1—106); Schieß; „Religionswechsel in der Stadt Constanx von 1520—1551“ in HPB 67 (1871, Bd. 1) 325—346, 441—457, 648—670 (nach Schulthaß und Vögeli); Vierordt, Geschichte des Protestantismus in Konstanz, in: Schreibers Taschenbuch 3 (1841) 13 ff (diese Arbeit ist auch aufgenommen in Vierordt 1, 127 ff. 178 ff. 253 ff. 297 ff); Pressel 18 ff; Issel (teilweise mangelhaft und unzuverlässig; vgl. ZGORh N. F. 13 (1898) 341); Beyerle 237 ff (nach Vögeli).

² Vgl. Staub 141 A. 6; Füblin 4, 174.

³ Hauptquelle ist der Brief des Johann von Botzheim an Th. Blarer vom 14. Sept. 1521 bei Walchner 111; Schieß 1, 39 f.

stand, widersetzten sich öffentlich und äußerten: „prepositum [Merklin] visurum, quid mercedis recepturus sit, si huiusmodi mandatum senatui exhibuerit“. Merklin mußte unverrichteter Sache abziehen.

2. Träger und Förderer der neuen Gedanken waren von Anfang an einige Prädikanten, nämlich Windner, Wanner und Metzler. Jakob Windner aus Reutlingen, vorher Helfer an St. Stephan, wurde 1519 Pfarrer von St. Johann, während er in Bartholomäus Metzler aus Wasserburg einen Nachfolger an St. Stephan erhielt¹. Johann Heinrich Göldlin, Chorherr aus Zürich, wies eine päpstliche Provision auf die Pfarrei St. Johann vor; da erklärte der Rat, auch wenn Windner weichen müsse, werde ihm doch das Einkommen der Pfarrei belassen werden. Göldlin verzichtete daraufhin. Da Windners Predigtweise schon damals verhänglich war, suchte ihn die bischöfliche Kurie durch Übertragung des Postens eines Examinators am bischöflichen Gericht möglichst von der Kanzel fernzuhalten. Als im Frühjahr 1521 der Münsterprediger Dr. Makarius Leopardi starb, mußte für diesen wichtigsten Predigerposten der geeignete Mann gefunden werden. Am 12. November ging eine Députation des Domkapitels an den Bischof². Am 15. November wurde im Kapitel weiter über die Angelegenheit verhandelt³. Es wurde Dr. Martin Plantsch, Plebanus in Tübingen, in Aussicht genommen. In Anbetracht seiner Geschicklichkeit und seines priesterlichen Wesens wurde einmütig beschlossen, diesem zu schreiben und ihn zu bitten, er möge die Prädikatur annehmen und auf den nächsten Advent sich nach Konstanz verfügen, um die Kanzel zu versehen. Der Bischof solle noch eigens an ihn schreiben. Es scheint, daß Plantsch abgelehnt hat; denn in der Kapitelsitzung vom 17. Dezember⁴ taucht auf einmal der Name des „Prädikanten von Mindelheim“, Johannes Wanner, auf. Man beschloß, er solle auf den heiligen Tag (Weihnachtsfest) den ersten Sermon als Probepredigt halten. Während dieser Zeit solle er beim Fabrikunterpfleger Kost haben, damit er nicht bei einem Wirt sein müsse.

¹ Nach Vögeli, bei Füllin 4, 174 f.; Beyerle 240 f. — Vögeli (Füllin 4, 174 A. 2) sagt von Windner, er sei zuvor „ein großer Sophist und Vertätiger der römischen Satzungen“ gewesen.

² Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 162r.

³ Ebd. fol. 162v.

⁴ Ebd. fol. 174r; einen Auszug aus der gleichen Quelle gibt neuerdings auch Baier, Vorreformationsgeschichtliche Forschungen aus der Diözese Konstanz, in FDA N. F. 14 (1913) 32—35.

Am 2. Januar 1522¹ vernehmen wir, Wanner habe dem Kapitel angezeigt, es sei ihm auch die Prädikatur Kaufbeuren angetragen; wenn er nun länger in Konstanz hingehalten werde und die Prädikatur am Münster doch nicht bekomme, müsse er besorgen, auch bei Kaufbeuren leer auszugehen. Das Kapitel war unschlüssig und schickte zum Bischof. Dieser antwortete, er „habe gemelten predicanten nit kundtschaftet, wüsse auch nit, ob er zu sollicher predicatur geschickt oder togenlich sye“; er wisse nicht, „was wesens er sye“. Das Kapitel konnte allerdings sofort melden, Wanner „sye seiner geschicklichkeit und priesterlichs wesens ainem capitel hoch berümpft“. Der Bischof meinte nun, man solle zuerst das Haus des Prädikanten herrichten lassen, mittlerweile die Kanzel durch einen andern versehen lassen, Wanner „aufs glimpflichste abfertigen“; überhaupt möge man noch warten und sich Zeit lassen. Wir sehen, wie Bischof Hugo auf jede Weise den Wanner fortbringen wollte. Doch das Kapitel drängte; daher gab der Bischof am 3. Januar² die endgültige Antwort, das Kapitel solle zum Weihbischof schicken, der ein erfahrener Mann sei und wisse, ob man mit Wanner gut versorgt sei. Hugo wollte also mit der Sache nichts mehr zu tun haben. Doch das Kapitel beschloß darauf sofort „einhelliglich“, „uß von durch sy erzellten ursachen gemelten predicanten anzunemen“. Wanner wurde sogleich vor das Kapitel gerufen und gefragt, ob er die Prädikatur annehmen und die Artikel der Foundation beschwören wolle, besonders, daß er sich mit den „zweyträchten und zanek zwuschen den secten der Luteraner und Theologen, yetzo vorhanden, nit beladen“ werde. Am 1. März³ wurde Wanner zum Eid zugelassen; dies wurde dem Bischof mitgeteilt. Daß Wanner gegen den Willen des Bischofs angenommen wurde, ging vor allem auf das Drängen Botzheims zurück, der dadurch sich später üble Nachrede zuzog.

Die Befürchtung des Bischofs erwies sich bald als begründet. Über Wanner liefen bei Bischof und Kapitel Beschwerden ein, die seit November 1522 zu endlosen, leidenschaftlichen und erbitterten Verhandlungen führten⁴. Am 8. November⁵ besprach das Kapitel

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 175r.

² Ebd. fol. 176r.

³ Ebd. fol. 192r.

⁴ Schon am 22. Mai 1522 schrieb Wanner an Zwingli: „Jam vituli multi et pingues tauri me obsederunt [Ps. 21, 13] . . . Invidiosissime etiam observant quodlibet verbum . . . Episcopus malum de me suspicatur, suffraganeus inimico inimicitior michi est“; CR 94, 521 f.

⁵ Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 277r.

die Klagen: Wanner habe an Sonntagen etliche Predigten getan, die er laut seiner Bestellung und kraft der Fundation zu tun nicht schuldig sei; desgleichen habe der Prädikant sich auf der Kanzel ungebührlich und anders gehalten, als bisher in der christlichen Kirche üblich gewesen sei; er habe sich vernehmen lassen, daß man etliche Artikel abstellen müsse. Das Kapitel meinte, man müsse Wege suchen, daß Wanner sich an den Vertrag halte und „die christlich ler, so bißher geübt“, weiter verkünde. Der Domherr Hans von Lupfen war der Ansicht, es sei nicht ziemlich oder christlich, dem Prädikanten das Predigen zu verbieten (mehr zu predigen, als er verpflichtet sei); es möchte sonst auch Unruhe entstehen. Wenn er freilich etwas vorgetragen habe, „was im nitt gepürt hatt und sträfflich sye“, müsse man einschreiten. Auch andere, Melchior von Rhin, Eberhard von Stain und besonders Johann Botzheim, waren dieser Meinung; man müsse zunächst sich klar werden, was Wanner Unrechtes predige.

Der Streit ruhte, wie es scheint, bis um Lichtmeß 1523. Als die katholischen Gelehrten von der Züricher Disputation zurückkamen, bestimmte der Bischof Dr. Martin Plantsch, am Lichtmeßfeste im Münster zu predigen. Plantsch verständigte sich am Tage vorher mit Wanner und zeigte ihm das Konzept seiner Predigt. Wanner scheint schon damals bemerkt zu haben, er könne und möge nicht leiden, daß durch diese Predigt das, was er bisher im Domstift gepredigt habe, umgestoßen werden solle. Am Feste selbst, als Plantsch die Kanzel besteigen wollte, hinderte ihn Wanner offen daran und predigte selber. Natürlich brachte der Bischof den ärgerlichen Vorfall gleich am 3. Februar¹ im Kapitel zur Sprache. Hugo bemerkte zudem, es sei ihm mehrmals mitgeteilt worden, auch dem Kapitel nicht verborgen, daß Wanner sich öfters auf der Kanzel „lutheranischer sekt underwunden“, auch „dogmata, so durch die heiligen concilien als ketzerisch verdampt worden syen, öffentlich geprediget hab“. Es würde ihm, dem Bischof, und dem Kapitel zu Schmach gereichen, einen solchen Prädikanten länger

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 295 v—296 r. Wanner selbst erzählt den Zusammenstoß mit Plantsch in dem Briefe vom 12. März an Th. Blarer (Schieß 1, 77 f): Plantsch, mit dem er die „tragoedia“ aufgeführt habe, sei ein „decrepitus sophista“. Er habe predigen wollen über die Anrufung der Heiligen, die Messe als Opfer, die Autorität der Väter neben der Hl. Schrift. „Farebat antistes [Bischof Hugo] ira repletus.“ Einige Domherren hätten sich gegen ihn verschworen und drohten mit Gefängnis und Scheiterhaufen.

zu dulden. Er habe Wanner schon mehrmals gestraft (zurechtgewiesen?) und ihm befohlen, diese Lehren zu unterlassen. Hugo war also von Anfang an auch in dieser Sache nicht untätig. Das Kapitel beschloß „einhellig“, den Prädikanten zu verhören wegen des Zusammenstoßes mit Plantsch; auch sollten ihm die ketzerischen Artikel, die er gepredigt haben sollte, vorgehalten werden, ob er sie anerkenne. Am 4. Februar¹ stellte sich trotz der Vorladung nicht Wanner dem Kapitel, sondern es erschienen, was bezeichnend ist, seine Schützer, der Bürgermeister Bartholomäus Blarer, der Vogt und zwei Ratsherren. Diese verteidigten Wanner und erklärten, der Rat werde Ruhe, Friede und Einigkeit unter den Bürgern wahren. Es war das Gerücht umgegangen, das Kapitel wolle Wanner bei Nacht gefangen nehmen lassen. Das Kapitel erwiderte, für den nächtlichen „uffsatz“ (es war offenbar in einer Nacht zu einem Auflauf gekommen) seien doch nicht sie oder der Bischof verantwortlich; da wäre es dem Rat wohl anstanden, für Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Gegen Wanner werde laut der Fundation verfahren werden; das „welle ain ersamer rat im besten vernemen“. Die Gesandten ließen sich dazu herbei, wegen der Sache mit Plantsch den Bischof und das Kapitel zu bitten, „sy wellen gedachtem predicanten diß unzucht gnediglich verzyhen“. Am 5. Februar² erschien der Bischof selbst im Kapitel und bat dieses, es möge jetzt fest zu ihm halten, damit nicht Zwietracht und Ärger entstünden. Am folgenden Tag³ wurde Wanner verhört. Wegen der ihm vorgehaltenen ketzerischen Artikel betreffs Heiligenverehrung, Opfercharakter der hl. Messe und Autorität der Konzilien bat er um Bedenkzeit. Auf den 9. Februar⁴, wo der Bischof wieder persönlich erschien, übergab Wanner eine schriftliche Erklärung. Einige Domherren äußerten die Furcht, „so der predicant geurlobt [entlassen] wurd . . ., das die von Costentz sich sein dermassen annemen, dardurch uffrur, zwytracht und anders . . . entstan möchten“. Der Bischof erbot sich, persönlich zum Rat zu gehen und dort über „den mißverständnis in dem hailgen glauben“ zu sprechen; er wolle vom Rat verlangen, daß er die drei Artikel und überhaupt solche „verworfenne, verdampte und verführerische Sekte“, die schon zu Worms von päpstlicher Heiligkeit und kaiserlicher Majestät verboten sei, nicht zulasse. Hugo klagte dem Kapitel auch, daß bereits „das

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 297 r.

² Ebd. fol. 298 r.

³ Ebd. fol. 298 r—299 r.

⁴ Ebd. fol. 300 f.

gemeine christliche Volk des ganzen Bistums merklich geärgert¹ werde.

Am 11. Februar ging Hugo mit vier Domherren (Georg Vergenhans, Johann Messnang, Eberhard von Landau und Johann Fabri) und zwei Rittern (Albrecht von Landenberg und Hans von Friedingen) vor den Rat und hielt einen grundsätzlichen Vortrag über die neue Lehre¹; den Rat bat er „ernstlich, herzlich und trunghenlich“, das Treiben der Prädikanten nicht zu begünstigen. Der Rat vertröstete den Bischof auf den Reichstag von Nürnberg; damals hatten nämlich viele die Hoffnung, der neue Reichstag werde die Durchführung des Wormser Ediktes ablehnen. Als Hugo am 14. Februar² im Kapitel berichtete, wie es ihm vor dem Rat ergangen, beschloß das Kapitel, nun gegen Wanner vorzugehen laut der Fundation, der er in mehreren Artikeln nicht nachgekommen sei. Doch Bodmann, Stain und Botzheim wollten hier nicht mitun, außer wenn man sicher sei, daß von seiten der Stadt dem Bischof und Kapitel deswegen keine Schwierigkeiten entstanden. Daraufhin wurde beschlossen, nochmals eine Botschaft an den Rat zu senden, um ihn zum Einschreiten zu bewegen; dann versprächen der Bischof und das Kapitel, die drei Artikel bis zum Reichstag ruhen zu lassen³. Am 16. Februar⁴ glaubte man einen Ausweg gefunden zu haben: der Bischof und Botzheim sollten versuchen, den Prädikanten zu überreden, daß er selbst „ain gnedig urlob begerte“. Das fiel diesem aber nicht ein. So mußte der Bischof am 17. Februar⁵ im Kapitel berichten, Wanner habe Bedenkzeit begehrt und die Hoffnung ausgesprochen, daß man ihn nicht ungehört verurteile. Er habe gebeten, man solle ihn noch die Fastenzeit vollends predigen lassen, Bischof und Kapitel würden wohl Gefallen an den Materien haben, die er sich zu predigen vorgenommen habe. Er bitte, einige Gelehrte abzuordnen, die auf seine Predigten aufmerken sollten. Das Kapitel gab nach und Wanner blieb. Wie wenig er sich um die Beschwerden des Bischofs kümmerte, sehen wir aus einem Briefe, den er am 25. Juni an Thomas Blarer schrieb⁶: „Episcopus, Faber cum scribarum cetera me summo prosequuntur odio . . . , sed omnia flocci facio“!

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 301^r und Vögeli bei Füllin 4, 216—218.

² Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 301^v—302^v.

³ Über diese Gesandtschaft scheint Vögeli bei Füllin 4, 219 f zu berichten.

⁴ Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 303^v.

⁵ Ebd. fol. 304. ⁶ Schieß 1, 78.

Am 26. August 1523¹ brachte Bischof Hugo wiederum im Kapitel vor, der Prädikant habe den „Abschied“ nicht gehalten, sondern seine „lutherischen Materien“ weiter gepredigt. Dazu sei er eines unpriesterlichen Wandels und Wesens. Das trage dem Bischof und Kapitel üble Nachrede ein; man müsse auch große Ungnade von päpstlicher Heiligkeit, kaiserlicher Majestät und andern Fürsten besorgen. Darum solle man Wanner „urlauben“. Botzheim, Bodmann, Stain und Bubenhofen stimmen dafür, man solle Wanner zunächst nochmals selbst hören. Es wurde also nichts beschlossen, sondern am 27. August² von neuem verhandelt — ohne Ergebnis!

Erst am 16. Januar 1524³ konnte der Bischof weiteres tun. Er ließ Wanner vor sich kommen, hielt ihm seine Lehren und seinen wiederholten Wortbruch vor und gab ihm in seinem und des Kapitels Namen „Urlaub“. Doch auf des Predigers Bitte, ihn über seine Lehren zu verhören, willigte Hugo in wahrlich übergroßer Langmut ein. So stellte sich Wanner am 18. Januar⁴ dem Kapitel. Dieses nahm nun eine recht bezeichnende Haltung ein. Es ließ dem Bischof durch eine Botschaft sagen: „Ir gnaden möcht wol lyden, es wäre auch fruchtbarer gewest, das sollich urlob im [Wanner] vor ainem jar gegeben worden were.“ Aber damals hatte ja gerade das Kapitel nicht mitgetan! Da nun der Bischof solches ohne Rat des Kapitels verfügt habe, so werde er es gewiß „uß guter maynung“ getan haben, und möge „sollichs gegen mengelichen wol selbs verantworten“! Als dann am 1. Februar⁵ Hugo aufs neue mitteilte, der Prädikant wolle, trotzdem er entlassen sei, am Lichtmeßfest predigen, das Kapitel möge das aber nicht zulassen, wurde beschlossen: „So Ir gn. uf ir selbs den predicanten geurlobt und ain thumcapitel darin geschont hab, so lasse ain thumcapitel Ir f. gn. sollichs verantworten.“ Doch wollen sie immerhin sorgen, daß an diesem Tag nicht zur Predigt geläutet und die „Leiter“ nicht an den Predigtstuhl gehängt oder gelehnt werde.

Wanner war also endlich am Münster entlassen. Aber gleich am 9. Februar baten mehrere Bürger den Rat, Wanner möge ihnen (in einer andern Kirche) predigen. Auf eine zweite Bitte erlaubte der Rat, daß Wanner bei St. Stephan predige⁶.

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 356^vf. ² Ebd. fol. 357^vf.

³ Ebd. fol. 397^r. ⁴ Ebd. fol. 397^v. ⁵ Ebd. fol. 401^r.

⁶ Vögeli bei Füllin 5, 96; vgl. HPB 67 (187), Bd. 1) 331—333. Wanner hatte frohe Zuversicht. Am 19. Febr. 1524 schrieb er an Joachim von Watt (St. Gallen): trotz der Verfolgungen durch den Bischof können wir